

21371

Stenographisches Protokoll

495. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 22. Dezember 1987

Tagesordnung

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnwesen geändert wird
2. Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden
3. Änderung des Tierärztegesetzes
4. Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes
5. Änderung des Arbeitsgesetzes 1969 in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983
6. Bewertungsänderungsgesetz 1987
7. Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981
8. Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden
9. Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden
10. Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird
11. Bundesgesetz betreffend die Schenkung von dem Bund gehörigen, in der Salzburger Residenz befindlichen Tapisserien an das Land Salzburg
12. Bundesgesetz über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
13. Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
14. Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
15. Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG-Novelle 1987)
16. Änderung des Forschungsförderungsgesetzes (FFG-Novelle 1987)
17. Akademie-Organisationsgesetz 1988
18. Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden
19. Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
20. Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983
21. Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983
22. Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
23. Vereinsgesetz-Novelle 1987
24. Rechtspraktikantengesetz
25. Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige
26. Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Grundbuchumstellungsgesetz geändert werden
27. Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten
28. Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
29. Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982
30. Änderung des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes

1664

31. Handelsstatistisches Gesetz 1988
32. Änderung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)
33. Protokoll (1986) zur Änderung des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang
34. Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Neufassung der GATT-Liste XXXII — Österreich
35. Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates sowie von zwei Schriftführern und zwei Ordnern für das 1. Halbjahr 1988

Inhalt

Bundesrat

Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages betreffend Neuwahl der Wiener Bundesräte (S. 21376)

Angelobung der Bundesräte Anna Elisabeth Haselbach, Dr. Irmtraut Karlsson, Konečný, Dr. h. c. Mautner Markhof, Dipl.-Ing. Dr. Ogris, Dkfm. Dr. Pisec, Dr. Heide Schmidt, Sommer, Strutzenberger, Tmej, Veleta und Dr. Veselsky (Wien) (S. 21376)

Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates sowie von zwei Schriftführern und zwei Ordnern für das 1. Halbjahr 1988 (S. 21457)

Schlußansprache der Vorsitzenden Dr. Helga Hieden-Sommer (S. 21458)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 21377)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 21377)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 21377 und S. 21458)

Besetzung von Ausschußmandaten (S. 21460) und Ausschußfunktionen (S. 21462)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird (3389 d. B.)

Berichterstatter: Knaller (S. 21378;

Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21394)

Redner:

Schachner (S. 21378),
Ing. Nigl (S. 21381),
Dr. Strimitzer (S. 21382),
Veleta (S. 21383),
Dr. Schambeck (S. 21385) und
Bundesminister Dr. Neisser (S. 21391)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforst-Dienstordnung 1986 geändert werden (3390 d. B.)

Berichterstatter: Bieringer (S. 21394;
Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21394)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Tierärztesgesetzes (3383 und 3391 d. B.)

Berichterstatter: Pichler (S. 21394;
Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21398)

Redner:

Grete Pirchegger (S. 21395) und
Dipl.-Ing. Dr. Ogris (S. 21396)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes (3392 d. B.)

Berichterstatter: Pichler (S. 21398;
Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21400)

Redner:

Gargitter (S. 21398)

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Arbeitszeitgesetzes 1969 in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983 (3393 d. B.)

Berichterstatterin: Edith Paischer (S. 21400; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21405)

Redner:

Ing. Nigl (S. 21401) und
Weichenberger (S. 21402)

- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bewertungsänderungsgesetz 1987 (3394 d. B.)

Berichterstatterin: Irene Crepaz (S. 21405; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21412)

Redner:

Dr. Eva Bassetti-Bastinelli (S. 21406),
Knaller (S. 21407),
Köpf (S. 21408) und
Pramendorfer (S. 21410)

- (7) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 (3395 d. B.)

Berichterstatter: Tmej (S. 21412; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21417)

Redner:

Holzinger (S. 21413),
Dr. Veselsky (S. 21414) und
Staatssekretär Dr. Ditz (S. 21416)

- (8) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden (3396 d. B.)

Berichterstatter: Tmej (S. 21417; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21418)

Gemeinsame Beratung über

- (9) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden (3397 d. B.)

- (10) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bundesgesetz, mit dem das Zollpräferenzgesetz neuerlich geändert wird (3387 und 3398 d. B.)

Berichterstatter: Veleta [S. 21418; Antrag, zu (9) und (10) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21422]

Redner:

Dr. Strimitzer (S. 21419)

- (11) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bundesgesetz betreffend die Schenkung von dem Bund gehörigen, in der Salzburger Residenz befindlichen Tapisserien an das Land Salzburg (3399 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Veselsky (S. 21422; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21422)

- (12) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bundesgesetz über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (3400 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Veselsky (S. 21422; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21423)

- (13) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (3401 d. B.)

Berichterstatter: Farthofer (S. 21424; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21423)

- (14) Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Abkommen zwischen der Republik

Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (3402 d. B.)

Berichterstatter: Farthofer (S. 21424; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21424)

Gemeinsame Beratung über

- (15) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG-Novelle 1987) (3384 und 3403 d. B.)

- (16) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Forschungsförderungsgesetzes (FFG-Novelle 1987) (3404 d. B.)

- (17) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Akademie-Organisationsgesetz 1988 (AOG) (3385 und 3405 d. B.)

Berichterstatter: Kampichler [S. 21425; Antrag, zu (15), (16) und (17) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21433]

- (18) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden (3386 und 3406 d. B.)

- (19) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (3407 d. B.)

Berichterstatter: Pramendorfer [S. 21427; Antrag, zu (18) und (19) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21433]

Redner:

Dipl.-Ing. Dr. Ogris (S. 21428) und
Haas (S. 21430)

Gemeinsame Beratung über

- (20) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983 (3408 d. B.)

- (21) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 (3409 d. B.)

Berichterstatter: Sattlberger [S. 21433; Antrag, zu (20) und (21) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21438]

Redner:

Karin Achatz (S. 21434),
Wöginger (S. 21436) und
Bundesminister Dr. Tuppy (S. 21437)

- (22) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und

Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (3410 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Pirchegger (S. 21438; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21439)

- (23) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Vereinsgesetz-Novelle 1987 (3388 und 3411 d. B.)

Berichterstatter: Mag. Kulman (S. 21439; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21442)

Redner:

Jürgen Weiss (S. 21439) und
Pomper (S. 21441)

- (24) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Rechtspraktikantengesetz (RPG) (3412 d. B.)

Berichterstatter: Mag. Kulman (S. 21442; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21442)

- (25) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige (3413 d. B.)

Berichterstatter: Mag. Kulman (S. 21442; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21443)

- (26) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (3414 d. B.)

Berichterstatterin: Rosl Moser (S. 21443; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21443)

- (27) Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten (3415 d. B.)

Berichterstatterin: Theodora Konecny (S. 21444; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21444)

- (28) Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987: Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (3416 d. B.)

Berichterstatterin: Theodora Konecny (S. 21444; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21445)

- (29) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Änderung des Erdöl-

Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 (3417 d. B.)

Berichterstatter: Dkfm. Dr. Pisec (S. 21445; Antrag, keinen Einspruch zu erheben bzw. den Bestimmungen des Art. I die Zustimmung zu erteilen — Annahme, S. 21446)

- (30) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markenbührengesetz-Novelle 1987) (3418 d. B.)

Berichterstatter: Holzinger (S. 21446; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21447)

- (31) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Handelsstatistisches Gesetz 1988 (3419 d. B.)

Berichterstatter: Dkfm. Dr. Pisec (S. 21447; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21447)

- (32) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Änderung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle) (3420 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Ludescher (S. 21447; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21456)

Redner:

Dkfm. Dr. Pisec (S. 21448 und S. 21452 — tatsächliche Berichtigung),
Köpf (S. 21452),
Bundesminister Graf (S. 21452 und S. 21455),
Dr. Bösch (S. 21453),
Strutzenberger (S. 21453) und
Dr. Schambeck (S. 21454)

- (33) Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Protokoll (1986) zur Änderung des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang (3421 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Ludescher (S. 21456; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21456)

- (34) Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Neufassung der GATT-Liste XXXII — Österreich (3422 d. B.)

Berichterstatter: Dkfm. Dr. Pisec (S. 21457; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21457)

Eingebracht wurden

Entschließungsantrag

der Bundesräte Dkfm. Dr. Pisec, Dr. Bösch und Genossen betreffend die Auswirkung von Gesetzen auf die Teilnahme Österreichs an der

Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses (45/A-BR/87) (S. 21451)

der Fremdenverkehrswirtschaft in verkehrspolitische Maßnahmen (592/J-BR/87)

Anfragen

der Bundesräte Jürgen Weiss, Ing. Ludescher und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Katalysatoren (591/J-BR/87)

der Bundesräte Dr. Bösch und Genossen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend verstärkte Einbeziehung

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (533/AB-BR/87 zu 584/J-BR/87)

des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (534/AB-BR/87 zu 583/J-BR/87)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende Dr. Helga Hieden-Sommer: Ich eröffne die 495. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 494. Sitzung des Bundesrates vom 3. Dezember 1987 ist auflegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Ich begrüße den Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Heinrich Neisser. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf

Vorsitzende: Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages betreffend die Neuwahl der Wiener Bundesräte.

Ich ersuche die Schriftführerin, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Derflinger:

„An den Vorsitzenden des Bundesrats

In der konstituierenden Sitzung des Wiener Landtags am heutigen Tag fand die Wahl der 12 Mitglieder des Bundesrats und deren Ersatzmänner statt. Auf Grund der proportionalen Berechnung nach dem d'Hondt'schen System entfallen die einzelnen Bundesratsmandate auf die wahlwerbenden Parteien in folgender Reihenfolge:

auf die SPÖ die 1., 2., 4., 5., 7., 8., 10. und 12. Stelle,

auf die ÖVP die 3., 6. und 9. Stelle,

auf die FPÖ die 11. Stelle.

Die Gesamtreihung lautet auf Grund der von der Sozialistischen Partei Österreichs, der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs erstatteten Vorschläge laut nachstehender Liste.

Die Gewählten entsprechen den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ing. Fritz Hofman

Erster Präsident“

Beilage:

1. Stelle: Josef Veleta, Ersatz: Eveline Andrik

2. Stelle: Norbert Tmej, Ersatz: Gerhard Lustig

3. Stelle: Dkfm. Dr. Karl Pisec, Ersatz: Prof. Erich Putz

4. Stelle: Walter Strutzenberger, Ersatz: Ernst Outolny

5. Stelle: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris, Ersatz: Albert Schultz

6. Stelle: Reg. Rat Rudolf Sommer, Ersatz: Komm. Rat Helmut Klomfar

7. Stelle: Mag. Dr. Ernst Eugen Veselsky, Ersatz: Herbert Dinhof

8. Stelle: Albrecht Karl Konečný, Ersatz: Dr. Elisabeth Hlavac

9. Stelle: Prof. Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof, Ersatz: Dr. Peter Mayr

10. Stelle: Dr. Irmtraut Karlsson, Ersatz: Mag. Eva Salomon

11. Stelle: Dr. Heide Schmidt, Ersatz: Mag. Hilmar Kabas

12. Stelle: Anna Elisabeth Haselbach, Ersatz: Elisabeth Dittrich

Vorsitzende: Danke.

Angelobung

Vorsitzende: Die neuen beziehungsweise wiedergewählten Bundesräte sind im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Schriftführerin wird die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten sein.

Ich ersuche die Schriftführerin, die Gelöbnisformel zu verlesen und anschließend die neuen Bundesräte namentlich aufzurufen. *(Schriftführerin Maria Derflinger verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Anna Elisabeth Haselbach, Dr. Irmtraut Karlsson, Konečný, Dr. h. c. Mautner Markhof, Dipl.-Ing. Dr. Ogris,*

Vorsitzende

Dkfm. Dr. Pisec, Dr. Heide Schmidt, Sommer, Strutzenberger, Tmej, Veleta und Dr. Veselsky leisten die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.)

Ich begrüße die neuen beziehungsweise wiedergewählten Bundesräte recht herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Zuweisungen

Vorsitzende: Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Schriftführerin, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria **Derflinger:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 15. Dezember 1987, Zl. 1005-06/15, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dr. Rudolf Streicher am 21. und 22. Dezember 1987 den Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Vorsitzende: Damit ist die Ministervertretung zur Kenntnis gebracht.

Eingelangt sind ferner zwei Anfragebeantwortungen, die den Fragestellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vielfältig und auch an alle übrigen Bundesräte verteilt.

Eingelangt sind vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. und 17. Dezember 1987, die, wie hiezu in den Erläuterungen der betreffenden Regierungsvorlagen ausgeführt wird, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG

nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Es sind dies:

ein Bundesgesetz betreffend Veräußerung des Bundesanteils an der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft m.b.H.,

ein Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen“,

ein Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen und

ein Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1988 (Bundesfinanzgesetz 1988) samt Anlagen.

Eine weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung der vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates durch den Bundesrat ist daher nicht vorgesehen.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschlußberichte erstattet.

Im Sinne des § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung schlage ich vor, von der 24stündigen Auflegfrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen. Ich habe daher diese Vorlagen sowie die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates sowie die Wahl von zwei Schriftführern und zwei Ordnern für das 1. Halbjahr 1988 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung genommen.

Ich ersuche jene Bundesräte, die mit dem Vorschlag, von der Auflegfrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen, einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzende: Ich beabsichtige weiters, die Debatte über die Punkte 9 und 10, 15 bis 19 sowie 20 und 21 der Tagesordnung jeweils zusammenzufassen.

21378

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Vorsitzende

Die Punkte 9 und 10 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend Änderungen des Zollgesetzes 1955, des Devisengesetzes und des Gebührengesetzes 1957 und eine Anpassung anderer Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 sowie eine Änderung des Präferenzzollgesetzes.

Die Punkte 15 bis 19 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend eine Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle 1987, eine Forschungsförderungsgesetz-Novelle 1987, ein Akademie-Organisationsgesetz 1988, eine Änderung des Hochschultaxengesetzes 1972, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970, des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 und eine Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

Die Punkte 20 und 21 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1983 und des Schülerbeihilfengesetzes 1983.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte wird daher in der angegebenen Weise durchgeführt.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird (3389 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir beginnen mit Punkt 1 der Tagesordnung: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Knaller. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Knaller: Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren des Bundesrates! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neufassung des Artikels 11 Abs. 1 Z 3 B-VG dahingehend vor, daß künftighin die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Sinne einer direkten Förderung einschließlich

der Subjektförderung durch die Vergabe von Eigenmittellersatzdarlehen oder von Wohnbeihilfen in die Landeskompetenz fallen. Die übrigen Angelegenheiten, die als „Volkswohnungswesen“ auf Artikel 11 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützt werden können, sollen weiterhin in der Gesetzgebung Sache des Bundes, in der Vollziehung Sache der Länder bleiben.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schachner. Ich erteile ihm dieses.

9.15

Bundesrat Schachner (SPÖ, Steiermark): Frau Vorsitzende! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Zuordnung dieser Materie zum Ausschuß für Verfassung und Föderalismus bedeutet nicht, daß diese Thematik keine eminente wirtschaftliche und soziale Komponente beinhaltet, handelt es sich doch um das sogenannte Volkswohnungswesen. Dieses Gesetz soll die Befriedigung eines elementaren Bedürfnisses der Menschen ermöglichen.

Der Bundesrat hat die Bedeutung dieses Gesetzes ganz gewiß nicht verkannt, aber es entspricht eben den Usancen dieses Hauses, daß der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus, den es im übrigen noch gar nicht allzu lange gibt, diese Thematik vorbearbeitet hat.

Dieses Gesetz beseitigt eine Bundeskompetenz, die die Bundesverfassung von 1929 festgelegt hat. Durch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 ist diese Kompetenz ja bereits ein wenig aufgeweicht worden. Deshalb kann man heute bereits einiges von dem erkennen, was sich in den einzelnen Bundesländern so

Schachner

auf dem Gebiet des Volkswohnungswesens tut. Ob man darüber froh sein kann, wenn man sich vor Augen hält, daß nun die Länder weitere Kompetenzen bekommen, ist eine Frage, die auf einem anderen Blatt steht.

Wir werden in diesem riesigen österreichischen Reich — das Wort „Österreich“ beinhaltet das Wort „Reich“, deshalb kann ich es ungeniert sagen — neun verschiedene Bauordnungen haben. Österreich wird neun Landesgesetze für die Wohnbauförderung beziehungsweise für das Volkswohnungswesen haben, und Österreich wird — und darauf brauchen wir nicht lange zu warten — neun verschiedene mietrechtliche Bestimmungen haben. Ob das notwendig war, ist eine Frage, die ich aus meinem bescheidenen Blickfeld nicht beantworten kann.

Wir befinden uns einerseits, so hoffen wir wenigstens, auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft, andererseits sind wir auch Föderalisten und lassen uns das etwas kosten. Ob es in diesem Umfang notwendig ist, ist eben eine andere Frage.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich beurteile das alles ein bißchen aus der Sicht desjenigen, der im Wohnbau tätig ist, jedoch in der Steiermark. Ich kenne die steirischen Verhältnisse. Dort ist vom Volkswohnungswesen nicht unbedingt und immer die Rede.

Manchmal gemahnt es mich, als würde die Steiermark, das Volk der Steiermark, aus Architekten und einem kläglichen Rest bestehen. Diesen Eindruck hat man, wenn man sieht, wie die Architekten in der Steiermark gefördert werden. Diese — das ist sehr wohl zu erkennen bei einem Wettbewerb — sitzen einmal in der Jury, einmal sind sie Wettbewerbsteilnehmer. Deren Strich ist bekannt. Wenn auf einer Zeichnung, die eine Ansicht darstellt, Nils Holgerson durch die Lüfte schwebt oder aus jedem Garagentor ein VW-Golf herauschaut, so weiß man ganz genau, wer diesen Strich gemacht hat. Auch die Jury weiß das, und so kann man einmal diesen und einmal jenen beschäftigen, damit niemand überbeschäftigt oder unterbeschäftigt ist.

Die Frage, für wen das Volkswohnungswesen eigentlich geschaffen worden ist, ist etwas schwierig zu beantworten. Ist es geschaffen worden für jene Menschen, die dringend Wohnraum brauchen, damit diese einen Unterschlupf finden? Ist es geschaffen worden für die Baufirmen, für deren Mitarbeiter, für das Bauhaupt- und das Bauneben-

gewerbe? Auch diese Frage kann ich nicht beantworten, wenn ich mir vor Augen führe, daß traditionellerweise im Bezirk Liezen — das ist immerhin ein Bezirk, der größer ist als das Land Vorarlberg — früher am Bau immer rund 1 500 Leute beschäftigt waren und jetzt nur mehr 1 000 Leute Beschäftigung finden. Das Volkswohnungswesen kann also keinen beschäftigungspolitischen Aspekt im Vordergrund haben.

Sozialpolitik ist anscheinend auch nicht die Hauptsache. Jetzt frage ich mich: Was ist dann eigentlich die Hauptsache beim Volkswohnungswesen? Hier wird mitunter, glaube ich, ein bißchen überboret, was den Verwaltungsaufwand betrifft.

In der Steiermark müssen — ich weiß nicht, wie es in anderen Bundesländern ist, möglicherweise ist es sehr viel unkomplizierter, ich fürchte aber, dem ist nicht so, nur in Vorarlberg dürfte unkomplizierter gearbeitet werden —, bevor ein Bau in Gang gesetzt werden kann, bevor die erste Mischung Beton verarbeitet werden kann, bis zu 13 Genehmigungen eingeholt werden.

Dies verursacht nicht nur Kosten, weil immer wieder die Pläne entsprechend den Wünschen einzelner Landesabteilungen, die ja nicht simultan arbeiten, das muß ich schon sagen, das geht immer schön der Reihe nach — simultan zu arbeiten, ist in der österreichischen Verwaltung an sich nicht sehr üblich, dort aber überhaupt nicht —, geändert werden müssen.

Bis man die 13 Genehmigungen hat, die man unter Umständen braucht — nicht in allen Fällen, aber manchmal —, ist der Geschmack inzwischen wieder ein ganz anderer geworden. Plötzlich ist der Ortsbildsachverständige mit dem, was er vor drei, vier Jahren bereits goutiert hatte, nicht mehr einverstanden.

Welche Folgen hat das? — Eine Verteuerung, die merklich und spürbar ist, und darüber hinaus eine Verzögerung.

Dies bedeutet: Als arbeitsmarktpolitisches Instrument ist aus diesem Grunde das Volkswohnungswesen auch nicht mehr einsetzbar, auch wenn es die Sozialpolitiker gerne so gehabt hätten.

Wir haben im Rahmen unserer Genossenschaft Überlegungen angestellt, ob man das Ganze nicht verbilligen könnte, und siehe da, es geht. Es wären Verbilligungen bis zu

21380

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Schachner

15 Prozent möglich, würde sich die Bürokratie auf das zurückziehen, was sie früher getan hat: die Baubehörde erster Instanz begutachtet — und damit hat sich die Sache.

Ich will bei weitem nicht von einer totalen Entbürokratisierung sprechen, sondern ich möchte mit meiner Wortmeldung ein wenig dazu beitragen, daß sich die Bürokratie auf ein vernünftiges Maß einpendelt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr viel wird auch immer wieder im Volkswohnungswesen von der Mietermitbestimmung, von der Mitbestimmung der „Nutzungsberechtigten“, wie diese Menschen genannt werden, die daran denken, in Zukunft Eigentum zu erwerben, gesprochen.

Ich muß Ihnen sagen, das sind idealistische Vorstellungen, die vielfach nicht erfüllbar sein werden, und zwar aus dem Grunde nicht, da aufgrund der heutigen Einkommenssituation mitunter jemand aussteigen muß, der von Anfang an dabei gewesen ist und seine Wünsche geäußert hat.

So tritt dann der kuriose Fall ein, daß derjenige, der mitbestimmt hat im Rahmen dessen, was ihm mit seinem laienhaften Verstand möglich ist, aussteigen muß, und der, der nach ihm kommt, muß das „fressen“, was sein Vorgänger ihm vorgegeben hat. Ob das Mitbestimmung ist, ist eine andere Frage.

Darüber hinaus führt der laienhafte Verstand — diesen Ausdruck mögen Sie bitte nicht mißverstehen — doch dazu, daß sich im Regelfall der Architekt durchsetzen wird, denn sehr viele Dinge werden als wünschenswert betrachtet, fallen aber dann dem Rechenstift zum Opfer.

Es ist aber auch schon vorgekommen, daß besondere Wünsche nicht dem Rechenstift zum Opfer gefallen sind, aber als dann nicht nur von Wünschen, sondern auch vom Bezahlen dieser Wünsche die Rede war, mußten diejenigen, die diese Wünsche geäußert haben, für die man diese in die Pläne eingearbeitet hat, aussteigen. Es sind dann im Endeffekt ganz andere Menschen in den „Genuß“ — oft unter Anführungszeichen — solcher Wohnungen gekommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Mietermitbestimmung ist das so eine Sache wie mit der Subjektförderung. Ich will nicht sagen, daß die Regel ist, aber man könnte sich unter Umständen vorstellen — so wie ich das tue —, daß sich jemand scheiden

läßt, weil die Wohnung zu teuer ist, und nach einigen Wochen wird die Wohnung wieder gemeinsam bewohnt: Die Frau bezieht beispielsweise Notstandsunterstützung oder erhöhtes Karenzurlaubsgeld oder sie wird von der Sozialhilfe betreut, und solcherart wird dann überspielt, daß die Wohnungen an sich zu teuer sind.

Nicht nur die Baukosten der Wohnungen, sondern auch die Betriebskosten spielen eine sehr bemerkenswerte Rolle. Es gibt Häuser und Wohnungen, dort betragen die Betriebskosten mitunter 50 Prozent der Gesamtbelastungen, die die Mieter treffen, und hierfür gibt es keine Unterstützung in Form einer Wohnbeihilfe. Das ist im Verhältnis 1:1 vom Mieter beziehungsweise vom Eigentümer zu bezahlen.

Man müßte die Gemeinden und andere Behörden daran erinnern, daß sie auch eine sehr wesentliche Rolle in diesem Verfahren spielen. Es kommt ja doch oft vor, daß beim Wasserzins ein bisserl „reguliert“ wird — kostet nicht viel, kostet 20 S pro Monat —, dann wird bei der Kanalabgabe ein bisserl „reguliert“ — kostet auch nicht viel, 30, 40 S pro Monat — und und und. Im Endeffekt ist dann die Wohnung um 400 oder 500 S pro Monat teurer geworden. So etwas soll es schon gegeben haben. Da von einem „Volkswohnungswesen“ zu reden und sich der sozialen Komponente bewußt zu sein, ist ein bißchen widersprüchlich.

Das Wohnungswesen unterliegt sehr starken Veränderungen. Deshalb ist es auch durchaus angebracht, daß am Ende des Jahres 1987 wieder an der seit 1968, was die bundesgesetzliche Regelung anlangt, weitgehend unveränderten Materie gearbeitet wird.

Nicht so ist es ja in den Ländern. In den Ländern geht es mitunter sehr, sehr schnell. Da kommt alle zwei Jahre eine neue Regelung, die nicht unbedingt durch die geänderten Verhältnisse erforderlich wird, sondern da obliegt es dann dem Willen des Landesgesetzgebers beziehungsweise oft auch nicht diesem Willen, sondern dem Willen der Landesregierung, weil viele Förderungsmaßnahmen auf privatrechtlichen Verträgen basieren.

Es hat also niemand einen Rechtsanspruch auf solche Dinge, sondern man muß untertänigst um eine Förderung einkommen. Ich würde mir wünschen, daß in der Folge des heutigen Gesetzes in den Ländern gesetzliche Regelungen kommen würden, die das vom Willen der Landesregierung unabhängig

Schachner

machen, die dann einzelnen einen Rechtsanspruch sichern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn die mietrechtlichen Bestimmungen — das mutmaße ich, aber das ist ja an und für sich ohnehin ein offenes Geheimnis — nachfolgen werden, dann hat sich der Bund dieser Aufgabe begeben, im übrigen im besten Einvernehmen mit den Bundesländern, die es ja in ihr Forderungsprogramm hineingeschrieben haben, und ein Teil des Koalitionsübereinkommens dieser Bundesregierung sah vor, hier eine Verlängerung durchzuführen.

Wenn auch das Mietrecht in Landeshände gelegt wird, ist der Bund diese Aufgabe los geworden. Ob es eine Möglichkeit ist, sich von dieser Aufgabe ganz zu befreien, ist eine andere Frage, denn ich mutmaße: Kaum wird das Ganze in Bundesländerhände übergegangen sein, wird irgend jemand auftreten und sagen, ohne Bund machen wir es doch nicht, und dann tritt wieder Gegenteiliges ein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Obwohl unserer Meinung nach diese Materie nicht ganz unproblematisch ist, so vertrauen wir doch den neun Bundesländern, daß sie sich ihrer Aufgabe würdig erweisen werden, und aus diesem Grund wird die sozialistische Fraktion der vorliegenden Gesetzesmaterie ihre Zustimmung geben. — Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)* 9.29

Vorsitzende: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Nigl.

9.29

Bundesrat Ing. Nigl (ÖVP, Steiermark): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Länder fordern seit längerem, daß ihnen die volle Zuständigkeit für die Wohnbauförderung, also auch die Zuständigkeit für die Gesetzgebung, übertragen werden soll.

Es ist schon gesagt worden, daß im Koalitionsabkommen vom Jänner dieses Jahres auch vereinbart wurde, die Wohnbauförderung zu verlagern.

Nunmehr werden die Förderungsbestimmungen der bisherigen Bundesgesetze — im wesentlichen die des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und des Wohnhaussanierungsgesetzes — durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 zu Landesgesetzen erklärt.

Dies bedeutet einerseits, daß die Länder ab diesem Zeitpunkt berechtigt sind, diese bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen nach eigenen Vorstellungen durch Landesgesetze ganz oder teilweise zu ersetzen, und das bedeutet andererseits, daß ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist. Die bisherigen Bestimmungen gelten nämlich weiter, sodaß eine Neuregelung ohne Zeitdruck erarbeitet und auf breiter Basis beraten werden kann.

Was die finanzielle Grundlage der Wohnbauförderung anlangt, ist zu sagen, daß zwar Kürzungen Platz greifen, daß aber auch gewisse Ausgleichsmaßnahmen bestehen. So wird zum Beispiel das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, das am 25. Juli 1987 in Kraft getreten ist, einen vorzeitigen Darlehensrückfluß zur Folge haben, und nach bisherigen Feststellungen ist die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß diese bis Ende 1988 laufende Aktion auch ein beachtlicher Erfolg werden wird.

Die Verlängerung der Wohnbauförderung kann aber nur als ein Schritt in einer Gesamtreform des Wohnungswesens gesehen werden, aber immerhin als ein wichtiger Schritt. Er betrifft die Rückgabe einer Kompetenz in die Eigenverantwortlichkeit, in die Souveränität der Länder. Die Länder werden — davon bin ich überzeugt — aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen auf dem Gebiet der Wohnbauförderung zweifellos damit sehr viel anfangen können, sodaß ich mir durchaus auch vorstellen kann, daß der Bundesrat, die Länderkammer, einer solchen Gesetzesvorlage freudig zustimmen kann und auch wird. Aber weitere Schritte der Reform werden folgen müssen, so etwa die Übertragung der Zinsbildungsbefugnisse und eine Modernisierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

Schließlich wäre es auch wichtig — das hat die Erfahrung im Zuge der Verhandlungen gezeigt, die übrigens nicht immer ganz glücklich insofern geführt worden sind, als es leider viel zu spät auch zur Einbindung der zuständigen Wohnbaureferenten der Länder gekommen ist, weil man zuerst nur auf der Ebene der Finanzreferenten verhandelte —, daß aufgrund dieser Verhandlungserfahrungen auch eine Vereinbarung gemäß Artikel 15 a des Bundes-Verfassungsgesetzes über gemeinsame Maßnahmen bei der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung mit drei wichtigen Punkten zustande kommt.

Der erste Punkt wäre eine unbefristete Finanzierung auf Basis des Jahres 1987 im Hinblick auf die Bestimmung des § 22 a des

Ing. Nigl

Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Novelle vom November 1987, der zweite Punkt betrifft die Gebührenbefreiungen und schließlich der dritte Punkt das Thema der Zweckzuschüsse.

Im einzelnen darf ich insbesondere zu den Punkten zwei und drei auch noch ein paar Worte hinzufügen.

Im Entwurf des Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987 ist ein gänzlicher Entfall der bisherigen Gebührenbefreiungen für die Wohnbauförderung enthalten. Es ist daher nach meinem Dafürhalten unbedingt zu verlangen, daß dem bisherigen Befreiungsumfang entsprechende Regelungen in das Gebührengesetz und in das Gerichtsgebührengesetz aufgenommen werden. Würde dies nicht der Fall sein, käme es zu einer wesentlichen Verteuerung des Wohnbaues. Auch Kollege Schachner hat schon davon gesprochen, daß die Belastungen ohnedies beachtlich sind, zumal dann sämtliche Darlehen sowohl der Rechtsgebühr beim Finanzamt als auch der Eintragungsgebühr bei Gericht unterlägen.

Dazu käme noch, daß jede Eingabe — Anträge, Ansuchen und so weiter — mit einer Eingabestempelgebühr von 120 S und die Beilagen mit einer Stempelgebühr von 30 S zu vergebühren wären, ein Erfordernis, das, glaube ich, auch im Hinblick darauf, daß unter Umständen ohnedies eine Fülle von solchen Eingaben gar nicht positiv erledigt werden könnte, eine Verteuerung dieses ganzen Vorhabens mit sich brächte.

Der dritte Punkt, der das Thema der Zweckzuschüsse betrifft, müßte in einen Artikel 15 a-Vertrag aufgenommen werden, da die Förderungen nach dem Wohnungsverbesserungs- und Wohnhaussanierungsgesetz, die nach diesem Artikel 15 a-Vertrag bestehen, zum überwiegenden Teil aus Annuitätenzuschüssen zu zehn- beziehungsweise zwölfjährigen Kapitalmarktdarlehen bestehen. Diese Förderungen wurden von den Ländern im Vertrauen auf eine gesetzlich fixierte Bundesleistung im Hinblick auf § 5 des Wohnhaussanierungsgesetzes mit 150 Millionen Schilling 1988, 160 Millionen Schilling 1989 und ab 1990 mit 170 Millionen Schilling jährlich gewährt. Zu diesen Beträgen kommen jährlich noch 20 Millionen Schilling für Fernwärmeanschlüsse. Beispielsweise beträgt der Anteil der Steiermark an diesen Mitteln 13,34 Prozent.

Wenn die vorgesehenen Mittel 1987 auslaufen, hätte beispielsweise das Land die Bela-

stung aus den bereits bewilligten Förderungen alleine zu tragen. Es ist daher begreiflich, zu verlangen, daß dieses nicht stattfindet, zumal es die Steiermark — um konkret mein Bundesland anzusprechen — ohnedies, was andere Dinge betrifft, schwer genug hat. Es ist daher zu hoffen, daß diese wichtigen Punkte in einem Artikel 15 a-Vertrag vereinbart werden und daß damit der heutige Schritt der Reform im Wohnungswesen einen sinnvollen und positiven Abschluß erhält. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* ^{9.39}

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Strimitzer. Ich erteile es ihm.

^{9.39}

Bundesrat Dr. **Strimitzer** (ÖVP, Tirol): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist mir ein Anliegen, als Vertreter des Bundeslandes Tirol, das schon bisher die bestfunktionierende Wohnbauförderung mit dem, Herr Kollege Schachner, in Österreich höchsten bauwirksamen Anteil, nämlich über 90 Prozent, aufzuweisen gehabt hat, auch ein paar kurze Bemerkungen zur Verländerung der Wohnbauförderung zu machen. *(Bundesrat Schachner: Herr Kollege! Ich wollte keinen Bruderzwist mit dem Westen Österreichs heraufbeschwören!)* Nein, ich habe auch nicht diese Absicht; ich wollte die Dinge nur auf den Faktenstand zurückführen.

Das Anliegen, mich hier zu äußern, ist in mir auch deswegen entstanden, da unbestritten ist, daß der Tiroler Wohnbaureferent ein maßgeblicher Vorkämpfer für die Neuregelung dieser Materie gewesen ist.

Meine Damen und Herren! Die verfassungsrechtlichen und föderalistischen Aspekte dieser Sache werden sicherlich von Herrn Professor Schambeck sehr klar und ausreichend dargelegt werden. Ich darf daher in Ergänzung zu den Aussagen meines Vorredners Nigl nur folgendes kurz festhalten:

Ich glaube, es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Vorgänge rund um die Verländerung der Wohnbauförderung für ähnliche Fälle nicht gerade unbedingt nachahmenswert sind; zuerst nämlich den Ländern Geld wegzunehmen, dann Durchführungsregelungen zu treffen und erst zum Schluß die Kompetenz zu übertragen: das bedeutet schon ein wenig — das möchte ich mir erlauben zu sagen —, das Pferd vom Schwanz aufzuzäumen *(Bundesrat Ing. Nigl: Schweif!)*, auch wenn man sich bei den vorausgegangenen

Dr. Strimitzer

Regelungen — Kollege Nigl hat ja darauf hingewiesen — durchaus auf Vereinbarungen mit den Landesfinanzreferenten berufen hat können. Aber es ist nun einmal so, daß Kompetenzen ohne ausreichende finanzielle Absicherung — Absicherung; ich unterstreiche das, was Kollege Nigl hier gemeint hat — unter Umständen wie ein Unternehmen ohne Betriebskapital sind.

Haben Sie keine Sorge, ich will Sie nicht mit Wiederholungen dessen, was Kollege Nigl hier über die finanziellen Aspekte des ganzen Problems gesagt hat, langweilen.

Betonen darf ich noch folgendes: Herr Bundesminister! Die Länder haben mit Freude und Aufmerksamkeit Ihre Erklärung im Nationalrat zur Kenntnis genommen, daß Sie sich um den Abschluß eines Staatsvertrages nach Artikel 15 a des Bundes-Verfassungsgesetzes zwischen Bund und Ländern zur Herbeiführung einer Finanzgarantie für die Zukunft und zur Aufrechterhaltung der bisherigen steuerlichen Begünstigungen bemühen würden.

Ich kann nur sagen: Herr Bundesminister, wir wünschen Ihnen dazu nicht nur viel Erfolg, sondern wir wünschen Ihnen vor allem dazu auch viel Kraft und Energie. Und Sie dürfen sicher sein, daß Sie den erforderlichen Energienachschub von den Ländern sicherlich erhalten werden.

Noch etwas möchte ich unterstreichen, was Kollege Nigl anklingen hat lassen, nämlich die Frage der Stempelgebühren und der Rechtsvertragsbegünstigungen. Ich darf hier in diesem Zusammenhang festhalten und aufzeigen, daß sich die in Betracht kommende Summe an Abgaben um etwa 500 Millionen Schilling bewegt. Das ist also doch ein sehr beachtlicher Betrag, der logischerweise zu Buche schlagen muß bei dem Umfang der Bauvorhaben und der logischerweise auch zu Buche schlagen muß bei der Frage der Effizienz der Wohnbauförderung, die hier zum Tragen kommt.

Meine Damen und Herren! Für die Frage einer zukünftigen effizienten Wohnbauförderung durch die Länder ist natürlich auch von Bedeutung, ob die Steuerbegünstigungen nach § 38 des Stadterneuerungsgesetzes beziehungsweise § 28 des Einkommensteuergesetzes — wie überhaupt die Steuerbegünstigung der gemeinnützigen Bauvereinigungen — voll aufrecht bleiben.

All das sind Fragen, die — lassen Sie mich

das bitte deutlich aussprechen — natürlich besser Zug um Zug mit der Kompetenzübertragung hätten gelöst werden sollen. Denn es besteht ja kein Zweifel darüber, daß die Verhandlungsposition der Länder nicht unbedingt gestärkt wird, wenn sie erst hintennach um die positive Erledigung ihrer diesbezüglichen Wünsche bitten beziehungsweise sich darum anstellen müssen.

Meine Damen und Herren! Meine Vorredner haben es bereits gesagt: Ein befriedigendes Wohnen zählt zu den elementaren Grundbedürfnissen des Menschen. Ich bin sicher — Kollege Schachner ist nicht mehr da, ich hätte ihn ansprechen wollen —, daß die Länder im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz und Gestaltungsfreiheit der Wohnbauförderung auch weiterhin ihre Eigenleistung zur Befriedigung dieses elementaren Bedürfnisses erbringen werden.

Wenn aber nun einerseits die Länder gewissermaßen die volle Verantwortung für die soziale Komponente des Wohnens tragen, dann darf sich andererseits natürlich der Bund nicht aus seinen Verpflichtungen Schritt für Schritt fortstehlen. Im Gegenteil: Man muß auch — und damit komme ich schon zum Schluß, meine Damen und Herren — von der kommenden Steuerreform erwarten dürfen, daß die Belastungen aus dem Wohnen auch weiterhin anerkannt und daß für das Wohnen im Steuerrecht Anreize zur Investition geschaffen werden. — In diesem Sinne danke ich für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* ^{9.46}

Vorsitzende: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Veleta.

^{9.46}

Bundesrat Veleta (SPÖ, Wien): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Bundesrat Strimitzer hat festgestellt, daß nach mir Professor Schambeck zu Wort gemeldet ist und er sehr ausführlich über die verfassungsrechtlichen Fragen dieser Gesetzesvorlage sprechen wird. Ich habe das nicht als Drohung aufgefaßt.

Ich möchte auch eine Bemerkung dazu machen, indem ich feststelle, daß mit diesem Gesetzesantrag, mit diesem Gesetzesbeschluß ein wesentlicher Punkt des Länderförderungsprogramms aus dem Jahre 1985 erfüllt wird. Ich glaube, daß damit ein entscheidender Schritt zur Förderung des Föderalismus in unserem Staat getan wurde, darüber hinaus wurde aber auch ein wesentlicher Punkt des Regierungsprogramms realisiert.

Veleta

Durch diese Veränderung — besser gesagt: durch diese Übertragung der Wohnbauförderung auf die Bundesländer — wird auch ein entscheidender Beitrag durch die Länder bei der jetzt notwendig gewordenen Konsolidierung des Budgets des Bundes geleistet. Ich glaube, das muß man auch in diesem Zusammenhang sagen.

Die Wohnbauförderung des Bundes wird nämlich durch diese Gesetzesvorlage um 10 Prozent gekürzt. Um die Bautätigkeit nicht zu verringern, muß diese Kürzung durch die Bundesländer aufgefangen werden. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb notwendig, als die Wohnprobleme noch nicht gelöst sind; Wohnprobleme, die nicht nur in quantitativem Ausmaß bestehen, sondern vor allem Qualitätskriterien betreffen.

Die Verländerung der Wohnbauförderung ist ein zentraler Kernpunkt der Beilage zum Regierungsprogramm und damit auch eine wesentliche Beilage zur Regierungsvereinbarung.

Aufgrund der Bedeutung und der Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung wurde zwischen Bundes- und Ländervertretern ein Paket geschnürt. In diesem Paket werden auch die Probleme der Spitalsfinanzierung behandelt. Ich möchte feststellen, daß dieses Paket auch einen wesentlichen Beitrag der Bundesländer zur Budgetkonsolidierung festhält und damit einen entscheidenden Beitrag für diese Konsolidierung enthält.

Die heutige Verfassungsänderung bietet auch die Möglichkeit, manche bürokratischen Hemmnisse im Wohnbau abzubauen. Es wird daher Aufgabe der Bundesländer sein, im kommenden Jahr die notwendigen Landesgesetze und Verordnungen zu beschließen.

In einigen Bundesländern — das ist mir bekannt — wurden bereits dafür Modelle erarbeitet; diese sollen dem Wohnungssuchenden optimale Effizienz hinsichtlich Wohnbau und Wohnungssanierung bieten.

Herr Bundesrat Schachner hat bereits darauf hingewiesen, daß es oft sehr mühevollen Behörden- und Verwaltungswege gibt. Ich glaube, daß durch die Bundesländer die Aufgabe wahrgenommen wird, diese bürokratisch schwierigen Wege abzubauen, damit der Zugang zum Wohnen den einzelnen Wohnungssuchenden erleichtert wird. Durch die Verwirklichung dieser Modelle, die bereits in den Bundesländern ausgearbeitet wurden, soll auch versucht werden, einen oft schwieri-

gen bürokratischen Weg für den einzelnen Wohnungssuchenden abzubauen.

Auch ich muß — wie Herr Bundesrat Nigl und Herr Bundesrat Strimitzer, aber auch Herr Bundesrat Schachner — darauf hinweisen, daß die Erhaltung der Gebührenbefreiung in Form eines Artikel 15 a-Vertrages unbedingt notwendig ist, damit eine Verteuerung der Wohnkosten verhindert wird.

In der Debatte zu diesem Gesetz im Nationalrat wurde durch einzelne Abgeordnete, vor allem durch Abgeordnete der Grünen, auch auf eine gewisse Wien-Feindlichkeit hingewiesen. Ich möchte hier im Bundesrat eine entsprechende Antwort auf diese Feststellungen, die durch Abgeordnete der Grünen in der Debatte getroffen wurden, geben.

Etwa 20 Prozent der österreichischen Bürgerinnen und Bürger wohnen in Wien. Von zirka 27 Prozent der unselbständig Berufstätigen wird in Wien ein Anteil von etwa 28,5 Prozent am Bruttonationalprodukt erarbeitet. Wien erbringt 33 Prozent der gesamten Bundesabgaben, gleichzeitig erfolgt ein Abfluß von zirka 8,3 Milliarden in andere Bundesländer.

Ich darf hier ein Beispiel bringen: 39 Milliarden Einnahmen des Bundes für den Familienlastenausgleichsfonds, davon stammen 12 Milliarden aus Wien, aber nur 6 Milliarden — also um die Hälfte der aufgebrachten Mittel — verbleiben in Wien. Noch krasser ist es beim Wasserwirtschaftsfonds: 33 Prozent der Einnahmen bringen die Wiener Steuerzahler, aber nur 5 Prozent davon bleiben in Wien.

Nun zur Wohnungssituation in Wien. Zurzeit gibt es 200 000 Substandardwohnungen. Das ist nicht zuletzt noch ein Erbe aus der sogenannten Gründerzeit, als Mehrkinderfamilien auf Zimmer und Küche wohnen mußten. Natürlich gibt es in diesen Substandardwohnungen auch keinen entsprechenden Komfort. Daher sind noch 19 000 Familien in Wien als wohnungsbedürftig beim städtischen Wohnungsamt vorgemerkt. Das ist die Wohnungssituation in Wien. Es besteht daher ein großer Nachholbedarf an Wohnraum in unserer Stadt. Obwohl ein solcher großer Bedarf besteht, kommt es bei der Aufteilung der Wohnbaumittel des Bundes zu einem Abfluß von 1 Milliarde Schilling aus unserem Bundesland.

Ähnliches gilt auch für den öffentlichen Verkehr, beim Straßenbau, im Spitalswesen und so weiter. Ich möchte Sie mit diesen Beispielen nicht allzu lange aufhalten.

Veleta

Alle diese Feststellungen werden von Wiener Vertretern nicht anklagend getroffen, aber die Fakten sollten einmal ausgesprochen werden. Wir Wiener wissen, daß wir ein stark wirtschaftlich ausgerichtetes Bundesland sind und daher auch Solidarität mit den anderen Bundesländern üben müssen, aber wir bitten auch um die gleiche Solidarität der Bundesländer mit ihrer Bundeshauptstadt.

Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Im Zusammenhang mit den Wohnbauproblemen wird in der Öffentlichkeit viel vom Wohnungseigentum geschrieben und gesprochen. Auch in der Debatte im Nationalrat über diese Gesetzesmaterie, die wir heute beraten, wurde immer wieder auch die Frage des Wohnungseigentums aufgeworfen. Es wird auch immer wieder angeregt, Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln.

Ich darf hier eindeutig feststellen, daß ich mich nicht gegen Eigentumswohnungen aussprechen möchte, aber ich möchte, wie ich es bereits einmal getan habe, doch anregen, ja fast verlangen, daß die Bewerber um solche Eigentumswohnungen mehr über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Aus meiner früheren Praxis als Bezirksvorsteher ist mir bekannt, daß diesbezüglich viel Unkenntnis vorhanden ist und daß viele Menschen dann enttäuscht sind, wenn sie ihre erworbene Eigentumswohnung nicht so nützen können, wie sie es sich ursprünglich vorgestellt haben. Ich glaube, daher ist es notwendig, daß eine entsprechende Aufklärung durch die staatlichen Stellen, aber auch durch jene Stellen, die solche Eigentumswohnungen schaffen, durchgeführt wird.

Ich persönlich halte für die beste Lösung von Wohnungsproblemen die Tätigkeit der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften, weil ich glaube, daß sie für jeden einzelnen Betroffenen am zweckmäßigsten tätig sein können. Noch dazu gibt es in vielen Wohnbaugenossenschaften bereits das Wohnungsweitergaberecht, was ja fast einer Nutzung im Eigentum gleichkommt.

Um diesen Wohnbauvereinigungen auch künftig erfolgreiche Tätigkeit zu sichern und vor allem um die Wohnungswerber nicht noch zusätzlich zu belasten, muß also, wie ich bereits ausgeführt habe, die Gebührenbefreiung erhalten bleiben, damit hier keine Verteuerung eintritt. Denn der Wegfall der Gebührenbefreiung würde hier doch eine beträchtliche Verteuerung — wie ja bereits meine Vorredner ausgeführt haben — mit

sich bringen. Natürlich wären dadurch auch die Wohnungssanierung und die Wohnhaussanierung stark behindert. Daher muß diese Befreiung erhalten bleiben.

Um die Tätigkeit der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen noch mehr den heutigen Gegebenheiten anpassen zu können, beabsichtigen die beiden Regierungsparteien, eine Modernisierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes herbeizuführen. Herr Bundesrat Nigl hat ja bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, dieses Gesetz den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Über einen solchen Entwurf wird zwischen den Koalitionsparteien demnächst die Verhandlung aufgenommen werden.

Obwohl die Bundesländer durch dieses heutige Gesetz einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets leisten und daher künftig mehr Mittel aus ihrem Bereich aufbringen müssen, glaube ich, daß diese heutige Verfassungsänderung einen entscheidenden Schritt für die Verbesserung des Föderalismus darstellt und daß damit auch die Bundesländer die Möglichkeit haben, bürokratische Wege bei der Schaffung von Wohnungen und damit auch bürokratische Hindernisse für den Wohnungssuchenden abzubauen.

Ich bin auch überzeugt, daß die Bundesländer die Möglichkeit für eine Verbesserung der Förderungsbedingungen und einen Abbau der bürokratischen Behinderungen in der Wohnbauförderung ergreifen werden und damit einen wertvollen Beitrag für die Lösung des Wohnungsproblems nicht nur in den einzelnen Bundesländern, sondern im gesamten Bundesgebiet leisten werden. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 9.58

Vorsitzende: Als nächster und vorläufig letzter zum Tagesordnungspunkt 1 hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck zu Wort gemeldet.

9.58

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP, Niederösterreich): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Auch im Hinblick auf all das, was meine Vorredner gesagt haben, kann man wirklich das Recht auf Wohnen als ein soziales Grundrecht bezeichnen, wenngleich es in Österreich nicht in einem eigenen Verfassungsrechtsatz festgehalten ist. Aber ich glaube, daß man dieses Recht zu den materiellen Grundrechten zählen kann, das auf einfachgesetzlichem Weg — wie viele

Dr. Schambeck

andere soziale Grundrechte in Österreich — eingeführt wurde.

Der österreichische Grundrechtskatalog, der vor allem auf das Jahr 1867 zurückgeht, auf das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, enthält ja mehr liberale und demokratische Grundrechte, von denen wir, wenn wir die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes miteinbeziehen, sagen können, daß sie sich in den letzten mehr als hundert Jahren als sehr elastisch und sehr ausbaufähig erwiesen haben. Im Hinblick auf die internationale Entwicklung, vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention, sind Verbesserungen eingetreten. Schon eingeführt unter Herrn Bundeskanzler Dr. Josef Klaus, tagt seit langem eine Grundrechtsreform-Kommission unter dem Vorsitz des langjährigen Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und späteren Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Honorarprofessor Dr. Edwin Loebenstein.

Ich bin überzeugt davon, daß auch die soziale Komponente der Grundrechtsentwicklung bei einer Neukodifikation der Grundrechte zu beachten ist, wobei ich selber sagen möchte — anknüpfend an das, was ich das letzte Mal bemerkt habe, als wir uns mit einem UNO-Pakt beschäftigt haben —, daß Grundrechte nur jemand genießen kann, der schon zum Leben gekommen ist. Daher glaube ich, daß für uns die Primärfrage der Grundrechtsentwicklung der Schutz des Lebens ab Empfängnis ist. Er ist eine Voraussetzung für jede Grundrechtsentwicklung, Hohes Haus!

Ich meine, daß zu dem Grundrecht auf Wohnen — meine Vorredner haben bereits darauf hingewiesen — durch das gegenständliche Gesetz ein entscheidender Beitrag geleistet wird. Dieses Gesetz ist auch aus föderalistischer Sicht von Bedeutung und stellt einen wertvollen Beitrag in der Entwicklung unserer bundesstaatlichen Ordnung dar. Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, erfüllt einen wesentlichen Punkt des Forderungsprogramms der Bundesländer aus dem Jahre 1985, das einstimmig beschlossen wurde.

Das Forderungsprogramm — ich nutze auch gern die Anwesenheit des um den Föderalismus schon aus seiner Abgeordnetenzzeit her hochverdienten Bundesministers im Bundeskanzleramt Dr. Neisser — enthält ja wertvolle Punkte, die zu zwei Dritteln noch aus dem Forderungsprogramm 1976 stammen und

noch offen sind. Im Forderungsprogramm 1985 wurde ein neuer Katalog erstellt, und es ist sehr erfreulich, daß sich darauf auch die derzeitige politische Willensbildung bezieht.

Erlauben Sie mir, bei der Verabschiedung dieses Bundesverfassungsgesetzes darauf hinzuweisen, daß sich in dem Forderungskatalog der Länder vom Juli 1985 der Punkt 2 auf das Volkswohnungswesen bezieht. — Ich erlaube mir, zu zitieren:

„Das Volkswohnungswesen soll zumindest in Teilgebieten, insbesondere in Angelegenheiten der Wohnbauförderung und Bodenbeschaffung, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.“

Es ist erfreulich, daß sich trotz unterschiedlicher politischer Standpunkte ideologischer und parteipolitischer Natur, wie sie in einer pluralistischen, freien Demokratie eine Selbstverständlichkeit sind — ein Fortschritt in der sogenannten Zweiten Republik —, über Parteigrenzen hinweg gemeinsam alle neun Bundesländer zu einstimmigen Forderungsprogrammen der österreichischen Bundesländer entschlossen haben. Das geschah unabhängig von ideologischen Standpunkten und hat das Sachnotwendige in den Vordergrund gestellt, das, was die Bundesländer zwischen Neusiedlersee und Bodensee zu bewegen hat.

Wir haben auch bei kontroversiellen Diskussionen die Unterstützung dieses Forderungsprogramms der Bundesländer in den letzten Jahren — das darf ich ehrlich sagen, weil ich die Ehre habe, dem Bundesrat seit dem Jahre 1969 anzugehören — immer in den Mittelpunkt unseres Wollens gestellt. Ich glaube, wir sollten das auch in Zukunft tun, und ich freue mich sehr, daß schon vor dem Zusammengehen der beiden Großparteien zu einer neuen Regierungsform in diesem Saal im März 1986 eine einstimmige Resolution für die Gemeinden und für die Länder gefaßt wurde.

Wir freuen uns sehr, daß wir heute die konstruktive Zusammenarbeit, die es damals mit dem Herrn Bundesminister und vormaligen Staatssekretär Dr. Löschnak gegeben hat und die zur Verfassungsgesetz-Novelle 1984 geführt hat, fortsetzen können.

In der Begründung dieses einstimmig beschlossenen Forderungsprogramms der Bundesländer heißt es:

„Das Wohnbauförderungsgesetz 1984 hat für die Länder wesentliche Fortschritte hin-

Dr. Schambeck

sichtlich der Praktikabilität der Wohnbauförderungsregelungen gebracht.“

Dennoch erklärten die Länder, aus der Sicht der Bundesstaatlichkeit sei die Forderung nach zusätzlichen Kompetenzen auf dem Gebiet des Volkswohnungswesens gerechtfertigt, zumal die Länder auch in der Lage sind, diese Angelegenheiten selbst zu besorgen. Es könnte damit die Doppelgeleisigkeit zwischen den Förderungsaktionen aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und aufgrund landesrechtlicher Regelungen vermieden werden.

Unabdingbare Forderung in diesem Zusammenhang muß jedoch sein, daß den Ländern durch eine derartige Kompetenzverschiebung die für diese Zwecke gewidmeten Steuermittel nicht geschmälert werden. Außerdem spricht für diese Forderung auch der enge Zusammenhang der Bodenbeschaffung mit dem Raumordnungs- und dem Baurecht.

Meine Damen und Herren! Gleichzeitig mit dieser gesetzlichen Regelung ist eine der wenigen wichtigen Kompetenzabtretungen des Bundes an die Länder seit 1945 erfolgt. Das sei wirklich anerkennend in den Raum gestellt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 haben damit die Bundesländer die Möglichkeit, durch eigene Wohnbauförderungsgesetze die Effizienz und soziale Treffsicherheit der Wohnbauförderung zu verbessern und für regional unterschiedliche Bedürfnisse im Wohnbereich die notwendigen Vorkehrungen in der Wohnbauförderung zu treffen.

Ich darf als Mandatar des Landes Niederösterreich sagen, daß bei uns schon unter Herrn Landeshauptmann Andreas Maurer und fortgesetzt unter Herrn Landeshauptmann Siegfried Ludwig und Landeshauptmann-Stellvertreter Pröll die Förderung des Wohnungswesens immer ein vordergründiges Anliegen gewesen ist. Denn die Wohnungsbeschaffung ist ein soziales Grundrecht und außerdem — lassen Sie mich das in der Länderkammer betonen — überhaupt die Voraussetzung dafür, daß jemand Heimat erleben kann, weil er ein Zuhause bekommt. Und das war auch uns in Niederösterreich — und, wie wir wissen, auch vielen anderen Bundesländern — sehr wichtig.

Hohes Haus! Lassen Sie mich aber bei dieser Gelegenheit betonen: Man kann nur hoffen, daß diese Möglichkeit einer effizienteren Wohnbauförderung, da ja gleichzeitig mit der Verländerung der Wohnbauförderung zwischen Bund und Ländern die Kürzung der

Wohnbauförderungsmittel um 10 Prozent vereinbart wurde, keine materielle Auswirkung haben wird.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz sind Unklarheiten aufgetreten, insbesondere in zwei Punkten. Ich möchte die Ankündigung meines Wiener Vorredners hier nicht Lügen strafen und tatsächlich auf zwei Punkte eingehen, die in den Stellungnahmen hier immer beachtenswert sind und die wir in der Länderkammer immer sehr berücksichtigen. Ich möchte betonen, das sind nicht die Stellungnahmen der Parteien, sondern der einzelnen Landesregierungen.

Es ist wirklich ein großer Vorteil in der Entwicklung des österreichischen Föderalismus, daß bei Ministerialvorlagen — bei Gesetzesinitiativen des Nationalrates besteht ja diese Möglichkeit nicht — die Möglichkeit besteht, daß Landesregierungen Stellungnahmen abgeben, die die Einhelligkeit der Auffassung einer Landesregierung zu einer Materie über parteipolitische Grenzen hinweg zum Ausdruck bringen.

Erlauben Sie mir, bei dieser Gelegenheit auf die Vorhalte, die sich auf diese Materie beziehen, einzugehen:

Erstens: Von mehreren Ländern, aber auch vom Institut für Föderalismusforschung — wobei ich hoffe, daß in Zukunft auch die Länderkammer Gelegenheit haben wird, dort entsprechend vertreten zu sein, dann würde das wechselseitige Verständnis besser werden — wurde die Übertragung auch der zivilrechtlichen Bestimmungen der Bundeswohnbauauförderungsgesetze auf die Länder gefordert.

Zweitens: Es bestanden Unklarheiten betreffend die tatsächliche Kompetenz und Möglichkeit der Länder, eigene Wohnbauförderungsgesetze zu erlassen.

Lassen Sie mich zum ersten sagen: Nach der Beurteilung des zuständigen Vertreters des Justizministeriums und des Vertreters des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst Ministerialrat Dozent Berchtold — der Glänzende zur föderalistischen Entwicklung beiträgt, wofür ihm herzlich gedankt sei in dieser Stunde — und im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes war es nicht möglich, jene Bestimmungen, die trotz ihrer Grundlage im Artikel 11 Abs. 1 Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vornehmlich nach Artikel 17 des Bundes-Verfassungsgesetzes zivilrechtlich konzipiert sind und Außen-

Dr. Schambeck

wirkungen haben, mit dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz an die Länder zu übertragen.

Hohes Haus! Eine Übertragung von zivilrechtlichen Regelungen in der Wohnbauförderung auf die Länder würde Folgewirkungen für den gesamten Zivilrechtsbereich haben und bedeuten, daß in Zukunft Zivilrecht des Bundes im Wege jeder Landesförderung auf die Länder übertragen wird. Dies hätte rechtspolitische Folgerungen bis hin zum Insolvenz- und Gesellschaftsrecht und ist von den Ländern weder gewünscht noch beabsichtigt; lassen Sie mich das heute auch betonen.

Der Verbleib der zivilrechtlichen Bestimmungen der bisherigen Bundeswohnbauförderungsgesetze behindert darüber hinaus die Länder in der freien Gestaltung der Wohnbauförderung nicht. Den Ländern ist es ohneweiters möglich, in einer gesetzlichen Regelung vorzusehen, daß bei der Gestaltung von Förderungsverträgen — ich wiederhole: bei der Gestaltung von Förderungsverträgen — eben jene Punkte ausbedungen werden, die in den gegenständlichen bundesgesetzlichen Regelungen unmittelbar gesetzlich, also außenwirksam, vorgesehen sind.

Zum zweiten Bedenken lassen Sie mich folgendes feststellen: Artikel II des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes wurde teilweise dahin gehend verstanden, daß die mit Artikel II den Ländern übertragenen bundesgesetzlichen Förderungsregelungen uneingeschränkt weiter in Geltung bleiben und die Länder somit in wesentlichen Bereichen keine Gestaltungsfreiheit haben.

Dazu ist festzustellen, daß die Übertragung dieser Bestimmungen notwendig war, damit kein rechtsfreier Zustand bis zur Erlassung von eigenen Landesgesetzen entsteht. Grundlage für die landesgesetzlichen Regelungen der Wohnbauförderung ist Artikel I des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes. Darüber hinaus haben die Länder gemäß Artikel 15 Abs. 1 des B-VG die volle Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnis. Daher können sie jedes Bundesrecht aufheben, abändern und so weiter, das durch Artikel II des vorliegenden Gesetzes auf die Länder übergeleitet wurde. Die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen für die direkte Wohnbauförderung bleiben also bis zu jenem Zeitpunkt als Landesgesetze in Kraft, bis zu dem analoge landesgesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Lassen Sie mich weiters hervorheben, meine Damen und Herren: Bei den Verhand-

lungen zwischen den Landesfinanzreferenten und Herrn Finanzminister Lacina am 21. September 1987 wurde vereinbart, daß über die Frage der Mittelaufbringung sowie der Mittelzuweisung des Bundes an die Länder und des Aufteilungsschlüssels eine Vereinbarung nach Artikel 15 a B-VG abgeschlossen wird. Bitte man beachte, wozu alles Artikel 15 a und die Möglichkeiten des kooperativen Föderalismus bei uns genutzt werden! Es spricht dies für eine Dynamik unserer föderalistischen Entwicklung, die wir auch heute mit Anerkennung in den Raum stellen.

In dieser Vereinbarung nach Artikel 15 a B-VG sollen nach Vorstellung der Länder auch die Fragen der Gebührenbefreiungen in Wohnbauförderungsangelegenheiten und die Finanzierung der Zweckzuschüsse zur Wohnhaussanierung, die bis zum 31.12.1987 gemäß Wohnhaussanierungsgesetz zugesichert wurden, geregelt werden. Um den Ländern eine längerfristige Planung der Wohnbauförderung zu ermöglichen, ist es selbstverständlich notwendig, daß die Länder Gewißheit haben — und jetzt kommt es! —, daß die Wohnbauförderungsmittel im Ausmaß des Jahres 1988 unbefristet überwiesen werden.

Erlauben Sie mir, das in der Länderkammer besonders zu unterstreichen, als letzter Redner, der die Ehre hat, zu diesem Gesetz sprechen zu dürfen, und dies in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Föderalismus.

Eine Verländerung der Wohnbauförderungskompetenzen ohne Absicherung der vom Bund an die Länder zu überweisenden Wohnbauförderungsmittel wäre eine Verhöhnung des föderalistischen Prinzips. Daher sind rasche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15 a Bundes-Verfassungsgesetz abzuschließen, in denen enthalten ist, daß die Bestimmung des § 22 lit. a des Finanzausgleichsgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1987, die die Überweisung der Bundesmittel für die Wohnbauförderung an die Länder regelt, unbefristet weiter gilt, wie es die Vereinbarung vom 21. September 1987 zwischen Herrn Bundesminister Lacina und den Finanzreferenten der Länder vorsieht.

Es ist erfreulich, daß über Partei- und Landesgrenzen hinweg eine solche Einhelligkeit der Finanzreferenten der Bundesländer gegenüber dem Herrn Finanzminister zustande gekommen ist. Dies ist auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der sogenannten Ersten und der sogenannten Zweiten Republik. Erlauben Sie mir, das am Vorabend

Dr. Schambeck

des Jahres 1988 zu betonen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch den Namen des Landesrates Dr. Luis Bassetti nennen, der viele Jahre hindurch als Senior der Finanzreferenten der österreichischen Landesregierungen zu diesem Weg des österreichischen Föderalismus Bleibendes beigetragen hat.

Hohes Haus! Es kann auch niemand im Ernst annehmen, daß die Ländervertreter einer Abtretung der Umweltkompetenzen im Tauschweg gegen die Wohnbauförderungskompetenz bei gleichzeitiger Kürzung der bisherigen Mittel um 10 Prozent zugestimmt hätten, wenn nicht die Überweisung der Bundesmittel für die Wohnbauförderung auf Dauer gewährleistet ist — womit ich auf aktuelle Fragen der zukünftigen Föderalismus-Verfassungsnovelle zu sprechen zu kommen mir erlaube.

Weiters ist in der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG zu regeln, daß die Gebührenbefreiungen im bisherigen Bundeswohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz laut Vorschriften im bisherigen Umfang und Ausmaß erhalten bleiben, auch wenn die Länder künftig nach eigenen Landesgesetzen diese Förderungsmaßnahmen durchführen. Der Bund muß daher mit Wirksamkeit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle, mit der die Wohnbauförderung verländert wird — lassen Sie mich das heute bei der Gelegenheit betonen —, für entsprechende gesetzliche Regelungen im Gebührengesetz und im Gerichtsgebührengesetz Vorsorge treffen.

Die Länder gehen weiters davon aus — und es ist unsere Aufgabe als Länderkammer, etwas über Parteigrenzen hinweg zu betonen —, daß der Bund, soweit dieser gemäß Abschnitt VI, Finanzausgleichsgesetznovelle vom November 1987, Artikel II Ziffer 2 nur befristet Zweckzuschüsse zur Wohnhaussanierung zugesichert hat, alle bis 31.12.1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz zugesicherten beziehungsweise bescheidmäßig zuerkannten Zweckzuschüsse im Höchstausmaß bis jährlich 160 Millionen Schilling weiter finanziert.

Auch das, Hohes Haus, sollte Inhalt der Artikel 15 a-Vereinbarung sein.

Hohes Haus! Ich habe es eingangs betont und möchte es zum Abschluß kommend auch jetzt sagen: Dieses Gesetz ist Teil einer föderalistischen Vereinbarung, die auf das Arbeitsübereinkommen zwischen ÖVP und SPÖ zurückgeht, als sie sich anschickten, gemeinsam Regierungsverantwortung in

unserer Heimat zu übernehmen. Ein Teil davon ist erfüllt worden. Ein anderer Teil befindet sich in Begutachtung, nämlich der Entwurf zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, wie wir hoffen sagen zu können, 1988.

Nachdem ich die Ehre hatte, in den letzten Jahren zu diesen Verfassungsgesetz-Novellen zu sprechen, erinnere ich mich an die Verfassungsgesetz-Novelle 1984. Ich hatte damals im Dezember die Freude, mit Kollegen Schipani, dem ich in der ersten Sitzung, in der er nicht mehr da ist, noch einen letzten Gruß von der anderen Seite des Hauses nachsende (*Heiterheit*), ein kontroversielles Gespräch zu führen. Wir haben ein kontroversielles Gespräch in der Weihnachtssitzung gehabt, wobei ich gesagt habe: Hohes Haus, es wäre wünschenswert, wenn nicht immer in einem Abstand von einem Jahrzehnt Föderalismus-Verfassungsnovellen verabschiedet werden: Föderalismus-Novelle 1974, Föderalismus-Novelle 1984. Wir wollen nicht warten auf die Föderalismus-Novelle 1994, obgleich ich Ihnen sagen will, daß ich bereit und willens bin, auch bis 1994 Tag und Nacht politisch zu „rennen“, um hier im Jahr 1994 zu einer solchen Novelle sprechen zu dürfen, wenn meine Landtags- und meine Landesbürger und meine Damen und Herren Kollegen derselben Meinung wären. (*Beifall bei der ÖVP.*) Das soll keine versteckte Drohung sein, sondern ist föderalistischer Optimismus mit Ihnen, meine Damen und Herren — so Gott will.

Aber jetzt haben wir die Freude — und das möchte ich dankenswerterweise in den Raum stellen gegenüber dem Herrn Bundesminister —, daß wir nicht wieder zehn Jahre warten müssen, da diese Regierung imstande war, in Gesprächen mit den Ländervertretern einen neuen Entwurf zu einer Föderalismus-Verfassungsnovelle zu erstellen. Ich möchte das am Ende dieses Kalenderjahres dankbar in den Raum stellen, weil es ja wirklich nicht leicht ist, wenn man neu eine solche Aufgabe übernimmt, und außerdem — ich darf das sagen, denn ich möchte ein föderalistischer Realist und nicht ein Utopist sein — gibt es neben dem Föderalismus noch andere Probleme.

Nur muß ich folgendes sagen: Wir sehen den Föderalismus nicht als Selbstzweck an, sondern er hat eine dienende Funktion für viele andere Bereiche, wie hier jetzt bei der Wohnungswirtschaft. Und daher freuen wir uns, daß es Herrn Bundesminister Dr. Neisser gelungen ist — ich darf auch betonen: einzelne Vorarbeiten gehen noch auf Dr. Löschner zurück, er hat den Stab übernommen und

Dr. Schambeck

ausgebaut, wir danken dafür —, daß wir jetzt vor den Verhandlungen zu einer Novelle zum Forderungskatalog 1985 in wichtigen Teilbereichen stehen.

Die Entwürfe sind ausgesendet worden. Ich darf Ihnen sagen, Hohes Haus: Bis Mitte Dezember war die Begutachtungsfrist der Landesregierungen, wobei hochinteressant ist, wie sie diese genutzt haben. Bei einzelnen tut mir leid, daß jene, die die Stellungnahmen erstellt haben, nicht bei uns in den Pflichtübungen sind, denn dann hätte ich ihnen gern den Parlamentarismus erklärt. In einigen Landesstellungnahmen steht nämlich drinnen, der Bundesrat solle das Recht bekommen, Initiativanträge im Nationalrat zu stellen. Da haben die also einiges verwechselt. Da muß anscheinend derselbe Ghostwriter vorhanden sein, weil ich das in zwei Landesregierungsstellungnahmen übereinstimmend gelesen habe. Die müssen beim gleichen Pauker gewesen sein, auf den der Irrtum zurückgeht. *(Bundesrat Strutzenberger: Die Bundesverfassung ist etwas Kompliziertes!)* Sie ist etwas Kompliziertes.

Ich möchte anführen das Bemühen, daß die Länder die Kompetenz erhalten, Staatsverträge mit den Nachbarstaaten abschließen zu können, zum Beispiel so wie in der Bundesrepublik Deutschland, wo das sowohl mit München als auch etwa mit Bonn möglich wäre, weiters das Bemühen, einzelnen Kompetenzwünschen der Länder nachzukommen, wie etwa die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzesbeschlüssen der Länder, die die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen vorsehen. Das ist ein großes Anliegen der Landesamtsdirektoren und der Landeshauptleute.

In diesem Zusammenhang verweise ich — über die heutige Sitzung hinaus — auf den langjährigen Wiener Kommunalpolitiker, auf den früheren Bundesrats-Vorsitzenden und Generalsekretär des Städtebundes, den Herrn Kollegen Suttner. Die Verfassungsgesetz-Novelle sieht nämlich die verfassungsrechtliche Verankerung der Interessenvertretungsfunktion der Städte und Gemeinden vor. Das ist etwas ganz, ganz Neues. Das ist auch in der Novelle vorgesehen, wir haben ja darüber gesprochen.

Ich verweise weiters auf die Frage der Kompetenz der Mitglieder von Gemeindefachkörpern. Wir haben ja auch hier Bürgermeister unter uns, für die das von Wichtigkeit ist, daß nämlich die Mitglieder der Gemeindefachkörper zur Handhabung des Verwal-

tungsstrafgesetzes durch die zuständigen Behörden der allgemein staatlichen Verwaltung ermächtigt werden.

Ich möchte es allerdings in der Länderkammer — als letzter Redner zu dieser Materie — nicht unerwähnt lassen, daß bei der Landeshauptmännerkonferenz in Klagenfurt in Kärnten — der Vorsitzende, Landeshauptmann Wagner, konnte daran nicht teilnehmen, ich hoffe, daß er sich weiter auf dem Wege der Genesung befindet, ich möchte das hier auch aussprechen, er ist ja der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz — der Wunsch geäußert wurde, daß nicht alleine das geschieht, was der Bund will, sondern auch das, was die Länder wollen, mitberücksichtigt wird. Es ist auch hier festzuhalten, daß die Übertragung der Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft — mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll — in die Zuständigkeit von Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes vorgesehen ist und daß die Länder parallel dazu einzelne Wünsche haben. Ich hoffe, daß wir bald darüber sprechen können, daß diese genauso positiv erledigt werden konnten wie heute die Frage der Wohnbauförderung, nämlich die Frage der Verlängerung von Teilen des Mietrechts, der Schutzklausel für gemeinschaftliche Bundesabgaben, der Vereinfachung der Auftragsverwaltung, der Unterstellung der Sicherheitsdirektion unter den Landeshauptmann. Das wird nicht leicht sein.

Das sind Gegenforderungen der Länder, einstimmig in der Landeshauptmännerkonferenz beschlossen. Einstimmig, Herr Kollege Köpf!

Ich hoffe, daß die Gespräche, die parallel laufen zum Begutachtungsverfahren der Regierungsvorlage, zu einem ähnlichen Kompromißergebnis führen, wie wir es heute hier bei der Wohnbauförderung verabschieden können.

Ich möchte, noch dazu, wo ich Salzburger Mandataren gegenüberstehe, und zwar von SPÖ und ÖVP, da diese beiden Parteien hier in der Länderkammer vertreten sind, die letzte Sitzung im Bundesrat auch nicht vorübergehen lassen, ohne einem führenden Beamten der österreichischen Landesverwaltung, der mit Ende dieses Jahres in Pension geht, meinen Respekt, meine Hochachtung und meinen Dank für das zu bekunden, was er in den vielen Jahren seiner Tätigkeit als Landesamtsdirektor des Bundeslandes Salzburg geleistet hat, nämlich Herrn Hofrat Dr. Edlmayer, der in der Landeshauptmänner-

Dr. Schambeck

konferenz, in der Konferenz der Landesamtsdirektoren, im Kleinen Komitee, auch entscheidend am Zustandekommen von Länderförderungsprogrammen und Förderalismus-Verfassungsnovellen mitgewirkt hat. Er wird uns sehr abgehen. Meine persönliche Hochachtung wird ihn immer begleiten. Und das Engagement, das er bewiesen hat, wird sicherlich im Lande Salzburg und für uns alle eine weitere Wegweisung sein. *(Allgemeiner Beifall.)*

Herrn Bundesminister Dr. Neisser möchte ich dazu beglückwünschen, daß es ihm gelungen ist, im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen im Bundeskanzleramt, darüber hinaus in der Bundesregierung und mit den Vertretern der Länder und — das dürfen wir auch sagen — im Gespräch mit der Länderkammer diese Gesetzesmaterie zum Beschluß zu bringen.

Ich kann dem Herrn Bundesminister versichern, daß es uns freuen wird, im kommenden Jahr 1988 diese Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle — mit Bindestrich zu schreiben —, die in Vorbereitung ist, auch hier zu verabschieden. Mit einem herzlichen „Glückauf!“ für dieses Bemühen um den Föderalismus darf ich für meine, für unsere Fraktion der Österreichischen Volkspartei das Ja zu diesem Gesetz des Nationalrates erklären. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 10.25

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Neisser. Bitte, Herr Minister.

10.25

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! An sich wäre die verdienstvolle Würdigung des Herrn Landesamtsdirektors Dr. Edlmayer, der in Kürze aus dem aktiven Dienst ausscheiden wird, ein wunderbares Schlußwort für die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt gewesen. Aber ich bitte um Verständnis dafür, daß ich die Möglichkeit der heutigen Diskussion dazu benütze, doch am Schluß der Debatte einige Sätze zum Thema Verländerung der Wohnbauförderung zu sagen.

Meine Damen und Herren! Die Verländerung der Wohnbauförderung ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem modernen Föderalismus. Es wurde von mehreren Rednern der heutigen Debatte darauf hingewiesen, daß damit ein wesentlicher Punkt der

Regierungserklärung der derzeit im Amt befindlichen Bundesregierung erfüllt wird, ebenso auch ein sehr wesentlicher Punkt des Förderungsprogramms der Bundesländer aus dem Jahre 1985.

Ich glaube, daß es in der Tat viele Gründe gibt, die dafür sprechen, das System, die Gestaltung des Systems der Wohnbauförderung nunmehr den Ländern autonom zu übertragen, hat man doch mit Recht an der Wohnbauförderung in der Vergangenheit kritisiert, daß einem relativ hohen Einsatz von Mitteln ein geringer Grad an Effizienz gegenübersteht.

Und ich glaube, das ist ein entscheidendes Motiv für diese Föderalisierung, daß man nunmehr den Ländern die Möglichkeit einräumt, Förderungssysteme zu schaffen, mit denen sie viel mehr auf die Befürfnisse der einzelnen Bundesländer eingehen können, mit denen sie eine bürgernahe, rasche, einfache und ökonomische Vergabe der Förderungsmittel vorsehen können. Es ermöglicht diese Verländerung eine maßgeschneiderte, effiziente Förderung, die sich vor allem auch an regionalen Bedürfnissen orientieren kann.

Ich möchte darauf hinweisen — auch das, glaube ich, ist bei einem Redner schon in der Debatte angeklungen —, daß ja die Dezentralisierung der Wohnbauförderung eigentlich schon mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 eingesetzt hat und das heute sozusagen der entscheidende Schritt in Richtung Föderalisierung ist.

Herr Bundesrat Schachner! Ich habe Ihre Bemerkungen am Beginn Ihrer Rede schon registriert, als Sie mit einer gewissen Skepsis gemeint haben: Jetzt werden wir neun verschiedene Wohnbauförderungsgesetze der Länder haben. Sie haben eine gewisse Skepsis gegenüber der zu erwartenden Vielfalt der Systeme geäußert. Mag sein, nur glaube ich, daß diese Verländerung natürlich auch eine riesige Herausforderung für die Bundesländer ist, nämlich alles jetzt besser zu machen, was bisher am System kritisiert wurde, im besonderen auch die zu starke Bürokratisierung.

Es wird jetzt auch an den Ländern liegen, etwa das wahrzumachen, was Sie, glaube ich, wenn ich es richtig mitgeschrieben habe, so formuliert haben: „Die Bürokratie sollte sich auf ein vernünftiges Maß einpendeln.“

Meine Damen und Herren! Die rechtstechnische Durchführung der Verländerung der

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser

Wohnbauförderung ist gar nicht so einfach. Ich möchte hervorheben, daß dieser heutige Schritt der Veränderung der Wohnbauförderung auch ein erster Schritt einer Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Wohnbaurecht überhaupt ist. Denn in der Tat: Die Situation ist kompliziert und durch eine verwirrende Vielfalt ausgezeichnet. Das fängt schon bei der kompetenzrechtlichen Situation an. Die Materie der Wohnbauförderung hat viele Bezüge zu Kompetenztatbeständen: zum Zivilrechtswesen, zum Volkswohnungswesen, aber auch zum legendären und oft zitierten Artikel 17, nämlich der Grundlage für Akte der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu dieser kompetenzrechtlichen Vielfalt kommt eine heute kaum mehr übersehbare Vielfalt im einfachgesetzlichen Bereich dazu. Ich glaube, ich brauche Ihnen das hier nicht zu erzählen. Ein paar Beispiele nur: Wohnbauförderungsgesetz 1968, Wohnbauförderungsgesetz 1984, Wohnhaussanierungsgesetz, Wohnungsverbesserungsgesetz, und so weiter. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Ich glaube, daß wir mit diesem Schritt — ich sage das mit aller gebotenen Vorsicht — das erste Mal den Versuch unternehmen, auch ein bißchen eine Bereinigung in diese komplizierte Situation hineinzubringen. Wir sind rechtstechnisch den Weg gegangen, daß wir die Verfassung in der Form geändert haben, daß das Volkswohnungswesen weiterhin dem Bund bleibt, nunmehr reduziert werden soll um den Bereich der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung. Im Klartext gesprochen: Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung fällt jetzt in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Das heißt im Klartext: Die Gesetzgebung und die Vollziehung obliegt den Bundesländern.

Weiterhin in der Zuständigkeit des Bundes bleiben einige nicht unwesentliche Bereiche, wie etwa — darauf hat der Herr Bundesrat Veleta Bezug genommen — das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, an dessen Reform in einem weiteren Schritt gedacht ist. Weiter in der Bundeskompetenz bleibt das Bodenbeschaffungsrecht, weiter in der Bundeskompetenz bleibt die Wohnbauforschung. Ich meine, daß es für diesen Bereich gute Gründe gibt, eine einheitliche Durchführung vorzusehen. Und weiters bleibt in der Bundeskompetenz alles, was zum Zivilrechtswesen gehört. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Wortmeldung des Herrn Bundesrates Professor Schambeck noch einmal zu sprechen kommen.

Mir ist auch bekannt, daß die Länder mit dem, was ihnen nun übertragen werden soll aus der Substanz der Wohnbauförderung, nicht ganz einverstanden waren. Es hat zwei Bundesländer gegeben — Tirol und Vorarlberg —, die gemeint haben: Wenn man nicht auch gewisse Sachen, die zum Zivilrecht gehören, mitüberträgt, sei das nur ein halber Schritt.

Ich möchte vorweg sagen: Ich habe für diese Argumentation Verständnis. Ich würde auch nicht einen Standpunkt unterstützen, der aus rein formalistischen Gründen sozusagen das Zivilrecht so ausdehnt, daß die Länder in ihren entscheidenden Aktivitäten beschränkt werden.

Wir haben dieses Problem zu skizzieren versucht, wie es weitergehen könnte. Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang eine Passage aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zitieren, in denen zu diesem Thema folgendes ausgeführt wurde:

„Zivilrechtliche Bestimmungen sind auch weiterhin gemäß Artikel 10, Abs. 1, Ziffer 6 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Den Ländern wird es in Zukunft obliegen, durch die Erlassung entsprechender Vorschriften über die Gestaltung der Förderungsverträge einen Ersatz für diese bundesgesetzlichen Regelungen zu schaffen, soweit dies erforderlich ist. Zivilrechtliche Bestimmungen mit Außenwirkungen können die Länder freilich nicht erlassen. Sofern es sich herausstellen sollte, daß die weiter geltenden bundesrechtlichen Normen für die Vollziehung der Förderungsgesetze nicht mehr erforderlich sein sollten, so könnte allenfalls auch nur für einzelne Länder deren Aufhebung erfolgen.“

Ich weiß, daß ist vielleicht nicht ganz klar, aber ich glaube, daß man in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen haben sollte, sondern einmal genau beobachten sollte, wie die Länder ihre Förderungssysteme gestalten, und daß man notfalls auch hier den Spielraum erweitert.

Meine Damen und Herren! Ich muß anläßlich der heutigen Debatte auch ein paar Worte zur finanziellen Situation sagen. Ich glaube, es verdient seitens des Bundes durchaus hervorgehoben zu werden, daß die Länder mit der 10prozentigen Kürzung der Finanzmasse einen sehr anerkennenswerten und wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes geleistet haben.

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser

Ich möchte vorweg auch einer manchmal geäußerten Befürchtung entgegentreten, die sagt: Na gut, jetzt wird die Kompetenz den Ländern übertragen, jetzt wird sich eines Tages der Bund auch aus der Finanzierung völlig zurückziehen. Meine Damen und Herren! Das ist selbstverständlich nicht der Fall, weil es ein gemeinsames Interesse des Bundes und der Länder weiter geben wird, daß wir auch von der Finanzierung her ein wirksames und differenziertes System der Wohnbauförderung sichern können; das ist auch mehrfach in der bisherigen Diskussion angesprochen worden.

Ich wiederhole heute hier in dieser Kammer die Zusage, die ich auch in der ersten Kammer gemacht habe, daß ich mich persönlich in Gesprächen mit dem Finanzminister verwenden werde, diese Idee der Artikel 15 a-Vereinbarung zu realisieren, die also einige konkrete Punkte hat: die Garantie des Aufkommens für die Wohnbauförderung, die Frage der Gebühren und der Stempelgebührenbefreiung und letztlich auch die besondere Frage, die Herr Bundesrat Nigl angeschnitten hat, daß im Bereiche der Wohnhaussanierung — Paragraph 5 und 6 des Wohnhaussanierungsgesetzes — die bisherigen Aktivitäten nicht nur für das Jahr 1988, sondern auch darüber hinaus fortgesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch nur bemerken, es steht im betreffenden Ausschußbericht des Nationalrates, der dieses komplexe Finanzierungspaket betroffen hat, das schon beschlossen worden ist, nämlich die Novelle des Finanzausgleichsgesetzes, Katastrophenfondsgesetz und so weiter, ein Hinweis auf diese Artikel 15 a-Vereinbarung.

Erlauben Sie mir — das soll keine Kritik sein — nur eine Feststellung: Meine Damen und Herren, ich habe bis heute noch keinen offiziellen Verhandlungsvorschlag für eine Artikel 15 a-Vereinbarung der Länder auf dem Tisch, und ich fühle mich daher nicht ganz betroffen von der Kritik des Bundesrates Dr. Strimitzer, der gemeint hat, zuerst einmal macht man die finanzielle Regelung und dann gibt man den Ländern die Kompetenzen.

Herr Bundesrat Strimitzer, ich darf schon sagen, daß es unsere erklärte Absicht war, in einem synchronisierten Verfahren dieses ganze Paket über die Bühne zu bringen. Wenn wir den Entwurf einer Ländervereinbarung — es liegt zweifellos an den Ländern, uns einen Entwurf vorzulegen — schon hätten, könnten wir schon sozusagen in medias res, das heißt

im Klartext mitten in den Gesprächen und Verhandlungen sein.

Ich möchte auch in diesem Zusammenhang bemerken, daß die Länder natürlich auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag leisten werden. Es ist Ihnen ja, glaube ich, bekannt, daß die bisher bestehende Sechstelregelung, wonach die einzelnen Bundesländer kraft Gesetzes ein Sechstel der Bundesmittel beitragen mußten, zwar beseitigt worden ist, daß es aber von einer Reihe von Bundesländern — Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Oberösterreich, ich glaube, auch Niederösterreich — verbindliche Zusagen gibt, diese Sechstelregelung auf freiwilliger Basis weiter aufrecht zu erhalten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube daher, daß im gesamten gesehen die heutige Novelle ein doch beachtlicher Schritt ist, und zwar ein beachtlicher Schritt deshalb, weil er die Möglichkeit einräumt, differenzierte, wirksamere Förderungssysteme für die einzelnen Bundesländer zu etablieren und durchzuführen. Es ist das selbstverständlich — auch das hat Professor Schambeck schon angeschnitten — mit ein wesentlicher Punkt, den die Länder in die Diskussion gebracht haben, um ihrerseits einer Übertragung der Umweltschutzkompetenzen an den Bund zuzustimmen.

Ich möchte es nicht unbedingt als Geschäft und Gegengeschäft, als Forderung und Gegenforderung bezeichnen, aber es ist, glaube ich, anerkennenswert, daß seitens der Bundesländer diese Frage der Verbundlichung der Umweltschutzkompetenzen als positiv akzeptiert wurde und damit seitens des Bundes auch ein wesentliches Element für die Umsetzung erfüllt worden ist.

In diesem Sinne möchte ich mich auch bei Ihnen bedanken für die heutige Diskussion. Sie war, glaube ich, von einer sehr großen Sachlichkeit getragen, und das ist auch für mich persönlich eine Ermunterung, mich in den Bemühungen für mehr Föderalismus — die Bundesregierung hat sich ja in ihrer Regierungserklärung ausdrücklich dazu bekannt — mit Engagement weiter einzusetzen. — Danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*) 10.38

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

21394

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Vorsitzende

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden (3390 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bieringer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Bieringer:** Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die durch die B-VG-Novelle (BGBl. Nr. 285/1987) erfolgte Änderung des Artikels 20 Abs. 3 B-VG eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit erfordert. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 über die Bezugskürzung bei der Suspendierung den Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 1 B-VG entsprechend dahin gehend geändert werden, daß die Kürzung des Monatsbezuges der Landeslehrer bereits ex lege mit der Verfügung der Suspendierung eintritt.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Ver-

handlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird (3383 und 3391 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pichler. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Pichler:** Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Verfassungsgerichtshof hat wegen mangelnder Determinierung des Verhaltens der Hauptversammlung die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 des Tierärztegesetzes über die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds als im Widerspruch zu Artikel 18 B-VG stehend aufgehoben. Da aus diesem Grund auch andere Teile des Beitrags- und Leistungsrechtes aller drei Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Tierärzte (Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds) künftig betroffen sein können,

Pichler

sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß das Beitrags- und Leistungsrecht, wie es derzeit in den Satzungen geregelt ist, ohne wesentliche Änderung auf Gesetzesstufe gehoben werden sollen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß die von der Bundeskammer der Tierärzte erstellte Honorarordnung nunmehr der Genehmigung durch den Bundeskanzler bedarf und vorher die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs anzuhören sind.

Ferner soll nunmehr ausdrücklich die Briefwahl auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die derzeit im Disziplinarverfahren vorgesehenen Geldstrafen sind mit dem zehnfachen der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder begrenzt. Diese Höchstgrenze von 33 000 S soll auf das Dreißigfache der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder angehoben werden. Die Entziehung der Wählbarkeit zur Tierärztekammer soll nach dem Gesetzesbeschluß keine eigene Disziplinarstrafe sein, sondern gegebenenfalls neben der verhängten Disziplinarstrafe ausgesprochen werden können. Bei besonders standesschädigendem Verhalten soll die Möglichkeit der Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses in der Tierärztezeitung geschaffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Es Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir beginnen mit der Debatte.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Grete Pirchegger. Ich erteile es ihr.

10.46

Bundesrat Grete Pirchegger (ÖVP, Steiermark): Frau Vorsitzende! Herr Minister!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurden Teile des § 64 des Tierärztegesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Als Bäuerin freue ich mich ganz besonders, daß es zur Novellierung des § 18 gekommen ist. Das bringt den Sozialpartnern ein Anhörungsrecht bei der Honorargestaltung. Das ist ein Fortschritt, den man ganz besonders herausstreichen sollte.

Kurz zur Vorgeschichte: Im Jahr 1975 wurde das Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz geschaffen. Damals wurden die Kompetenzen, die vorher im Landwirtschaftsministerium angesiedelt waren, ins Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz überstellt. Damit ist das Mitwirkungs- und Gestaltungsrecht, welches die bäuerliche Interessenvertretung über das Landwirtschaftsministerium gehabt hat, verlorengegangen, und wir Bauern haben mehr oder weniger aus der Zeitung oder bei der ersten Inanspruchnahme erfahren, wie die Honorarordnung der Tierärzte aussieht.

Ich bin sehr froh darüber, daß der Vierpartienantrag eine Lösung gefunden hat, wonach im § 18 ein Anhörungsverfahren zwischen der Tierärztekammer und den Sozialpartnern sowie des Gewerkschaftsbundes verankert werden konnte. Die bisherige Praxis — Information über Medien beziehungsweise über die erste Inanspruchnahme eines Tierarztes — wird etwas gemildert; das ist ein Fortschritt.

Die Bauern haben, ob sie es wollen oder nicht, zur Kenntnis nehmen müssen, daß praktisch bei allen agrarischen Fragen jeder mitredet. Das Ergebnis dieser Vorgangsweise bedeutet, daß kein Schilling ins Bauernhaus kommt, bevor nicht alle Sozialpartner ihre Zustimmung gegeben haben. Wenn es aber darum geht, wieviel wir Bauern an andere zahlen müssen, dann wird plötzlich die Autonomie ganz groß geschrieben.

Die Neuregelung des Wahlrechtes, des Disziplinarrechtes und der Verwaltungsstrafen, einschließlich der Neuordnung des Pensionsrechtes ist mehr oder weniger Angelegenheit der Tierärzte selbst. Ich habe dagegen nichts einzuwenden.

Wichtig wäre die Verankerung des Tiergesundheitsdienstes nach § 12, um zweckmäßigere und kostengünstigere therapeutische und prophylaktische Maßnahmen zu legalisieren. Der steirische Gesundheitsdienst wäre da ein gutes Vorbild.

21396

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Grete Pirchegger

Worum geht es bei diesem Tiergesundheitsdienst eigentlich? — Nach § 12 des Tierärztegesetzes dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Tierärzten ausgeführt werden; das sind die sogenannten vorgehaltenen Tätigkeiten.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß vor allem durch die Zunahme der Intensivhaltung diese Bestimmung schwer einzuhalten ist. Erstens sind die Tierärzte oft nicht in der Lage, die notwendigen therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen bei jedem einzelnen Tier selbst vorzunehmen, und zweitens ist das natürlich, wenn der Tierarzt es wirklich schafft, eine Kostenfrage und belastet uns Bauern sehr. *(Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Was war die Folge? — Die Flucht in den grauen Arzneimittelmärkte, den wir alle nicht wollen und der auch eine Gefahr für den Konsumenten darstellt.

Als steirische Bäuerin kann ich sagen: Wir haben einen gut funktionierenden Tiergesundheitsdienst, was Schweine betrifft. Wir wollen die Tierärzte nicht brotlos machen; diese Gefahr droht bei Gott nicht. Zwischen dem Bauern und dem Tierarzt soll jedoch ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, damit der Bauer unter Aufsicht und Anleitung des Tierarztes bestimmte therapeutische und prophylaktische Maßnahmen bei seinem Viehbestand vornehmen kann.

In der Steiermark gibt es in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit. Als nämlich die Intensivierung der Schweineproduktion sowohl die Bauern als auch die Tierärzte vor große Probleme gestellt hat, hat man 1979 den steirischen Tiergesundheitsdienst ins Leben gerufen. Die Landwirtschaftskammer, die Veterinärabteilung des Landes und die Tierärztekammer haben sich zusammengesetzt und bieten dem Bauern unter dessen Einbeziehung ein umfassendes Produktionsservice an.

Man sieht: Es geht, wenn man will und wenn alle Beteiligten bereit sind, ihren guten Willen in die Verhandlungen einzubringen. Es wäre eigentlich an der Zeit, daß sich auch jene mit diesen Problemen auseinandersetzen, die sich bisher damit nicht anfreunden konnten.

Es könnte auch die Konsumentenvertretung eingebunden werden. Es liegt das ja im Interesse beider Gruppen — sowohl der bauerlichen Berufsgruppen als auch der Konsumenten. Wir wollen nicht die fahrende Apo-

theke im Kofferraum eines Futtermittelvertreters, da jeder unkontrollierte Medikamenteneinsatz auf Dauer gesehen nicht nur Kosten verursacht, sondern auch keinen Erfolg bringt. Letztlich hat der Konsument ein Recht darauf, daß er für sein hart verdientes Geld Waren bekommt, die in Ordnung sind. Daher hoffe ich, daß es im Interesse aller bald zu diesem Tiergesundheitsdienst kommt.

Als Bäuerin möchte ich noch den Tierärzten ein herzliches Danke für ihren Einsatz bei Tag und Nacht sagen.

Wir von der ÖVP werden diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates unsere Zustimmung erteilen. *(Allgemeiner Beifall.)* 10.53

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris. Ich erteile es ihm.

10.53

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die vorliegende Novelle zum Tierärztegesetz beinhaltet im wesentlichen drei verhältnismäßig kleine Neuerungen.

Es sind dies: erstens Bestimmungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit in der Kammer, zweitens Regelungen für die Wohlfahrtseinrichtungen und drittens Strafbestimmungen und Änderungen im Disziplinarrecht.

Unmittelbar betroffen von diesem Gesetz ist an sich nur eine kleine Gruppe von etwa 1 000 Mitgliedern, aber — wie das so bei allen freien Berufen ist — von ihrer Tätigkeit sind weit über diese Gruppe hinausgehende Beeinflussungen der gesamten Gesellschaft vorhanden, die auch entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Die Zuständigkeit für das Tierärztegesetz ist demnach auch in der Verfassung dem Bund zugewiesen; nach Artikel 10 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das gesamte Bundesgebiet — auch für das Veterinärwesen — dem Bund zugeordnet.

Der Anlaß für diese Gesetzesnovelle ist eher bescheiden: Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurden einzelne Bestimmungen über die Höhe der Beträge des Versorgungsfonds der Tierärzte aufgehoben. Es ist eher ein Formmangel in dem Gesetz gewesen, der zu dieser Aufhebung geführt hat, nämlich der Umstand, daß das

Dipl.-Ing. Dr. Ogris

Verhalten der Hauptversammlung nicht im Gesetz determiniert ist, sondern nur in den Statuten der Versorgungseinrichtung.

Wenn man ein Gesetz novellieren muß, dann ist es aber zweckmäßig, gleich weitere Bestimmungen zu novellieren, die die Betroffenen eben novelliert haben möchten. So kam es auch im Laufe der vergangenen Jahre zu intensiven Verhandlungen über weitere Wünsche, und es ist eigentlich erstaunlich, daß trotz dieser Verhandlungen die vom Verwaltungsgerichtshof gesetzte Fallfrist mit 30. November praktisch eingehalten werden konnte; sie ist kaum überschritten worden.

Nun die Neuerungen im einzelnen, zunächst die Frage der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit. Überlicherweise sind in den Kammern der freien Berufe nur die ordentlichen Mitglieder wahlberechtigt und wählbar. Vor allem auf Wunsch der Pensionisten wurde bei den Tierärzten auch ihre Mitarbeit in der Novelle berücksichtigt, und sie können in Hinkunft Funktionen übernehmen. Dies ist ein spezielles Problem der Funktionäre der Tierärzte.

Vergleicht man die Funktionärstätigkeit bei den einzelnen freien Berufen miteinander — also bei den Anwälten, Wirtschaftsprüfern, Ärzten oder Ingenieuren —, so kann man feststellen, daß sich im allgemeinen eine große Anwartschaft auf Funktionen daraus ergibt, daß neben dem inneren Engagement eine öffentliche Tätigkeit im allgemeinen auch zu besseren Berufschancen führt.

Nicht ganz so dürfte das bei den Tierärzten sein. Der Unterschied liegt darin, daß Tierärzte überwiegend in ihren Gemeinden, in ländlichen Bezirken verankert sind, ihre Tätigkeit unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Bevölkerung im Zusammenhang steht und außerhalb liegende Karrieren nicht besonders angestrebt werden.

Die Einbeziehung der Pensionisten in die Funktionärsschaft wird hier jenen, die, wie alle anderen, die in freien Berufen tätig sind, durch zeitliche Inanspruchnahme sehr wenig Zeit für Funktionen übrig haben, eine Erleichterung schaffen.

Zum zweiten Punkt der Novelle, zu den Wohlfahrtseinrichtungen. Hier sind substantiell keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen. Die Kammer hat drei Wohlfahrtseinrichtungen. Es sind dies: erstens der Versorgungsfonds, zweitens die Sterbekasse und drittens der Notstandsfonds.

Die Finanzierung dieser Fonds wird von den Mitgliedern selbst vorgenommen, die Gelder werden von den Mitgliedern selbst eingebracht. Dennoch ist es notwendig, gesetzliche Regelungen zu haben. Aber Regelungen, die nur in den Statuten enthalten sind, entsprechen nicht der Verfassung. Dieser Zustand muß deshalb geändert werden.

Es gibt unter anderem auch eine kleine Änderung, durch die auch die Witwerpension eingeführt wird. Dies geschieht in Analogie zum Gleichheitsgrundsatz der Verfassung, der sich auch im ASVG durchgesetzt hat.

Ein Punkt, der die Öffentlichkeit stärker betrifft, sind die Strafbestimmungen, Strafbestimmungen nach zwei Seiten hin: erstens eine Verschärfung der Verwaltungsstrafen bei Gesetzesübertretungen durch Nichtmitglieder der Kammer. Bei unsachgemäßer Verwendung von Medikamenten kann es sehr leicht zur Gefährdung der Volksgesundheit kommen. Medikamente können über die Nahrungsmittel in den menschlichen Körper gelangen. Hormone, kanzerogene Medikamente, Antibiotika vermögen Allergien beim Menschen auszulösen, können Mikroorganismen resistent werden lassen oder auch Krebserkrankungen auslösen.

Unvorsichtigkeit auf diesem Gebiet durch unsachliche Anwendung von Chemikalien muß deshalb unterbunden werden. Hier ist größtes öffentliches Interesse im Dienste der Volksgesundheit vorhanden. Wenn man bedenkt, welche Umsätze in diesem Bereich getätigt werden, so muß man zugeben, daß eine Anhebung der Strafen von 30 000 S auf 60 000 S in der heutigen Zeit durchaus berechtigt ist.

Im Disziplinarrecht der Kammer, das nur die eigenen Mitglieder betrifft, ist eine größere Bandbreite vorgesehen. Sanktionen können heute nur in eher bescheidenem Maße oder mit lebenslangem Berufsverbot geahndet werden. Eine Bandbreite von Möglichkeiten, die angemessenere disziplinäre Sanktionen zur Verfügung stellen, scheint deshalb notwendig zu sein. Geldbußen werden erhöht, und ein zeitlich begrenztes Berufsverbot bis zu maximal fünf Jahren wird ebenfalls eingeführt.

Ein lebens- und leistungsfähiger Tierärztestand ist für die österreichische Gesellschaft von vitalem Interesse. Es geht dabei nicht nur um den Schutz der Kreatur vor Krankheit und Seuchen, es geht nicht nur um die Luxustierhaltung oder um das Problem des Tier-

21398

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Dipl.-Ing. Dr. Ogris

schutzes — Probleme dieser Art werden in einer eigenen Gesetzesvorlage, die in Vorbereitung ist, behandelt werden —, sondern es geht vor allem um wesentliche Fragen der Volksgesundheit, aber auch, wie wir von meiner Vorrednerin gehört haben, um landwirtschaftliche Einkommen. Die vorliegende Novelle soll den aus diesem Bereich kommenden Ansprüchen gerecht werden. Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird deshalb dem Antrag des Sozialausschusses auf Nichtbeeinspruchung der Novelle ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)* 11.01

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird (3392 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pichler. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Pichler**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Hinblick auf die Krankheit AIDS sieht der zur Debatte stehende Gesetzesbeschluß eine Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten bei Importen von Blutproben vor. Dabei sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Gesundheitsbehörde in die Lage zu versetzen, die Einfuhr von Placenten und Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Blutproben nicht nur im Einzelfall zu bewilligen, sondern auch durch Prüfung der genommenen Proben

die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall zu kontrollieren. Der Importeur kann aufgefordert werden, die Identität der Einzelspender, welche für die Gewinnung der Ware herangezogen wurden, zu belegen. Weiters kann der Importeur aufgefordert werden, zu belegen, daß bei der Auswahl der Einzelspender die nach dem Stand der Wissenschaft international anerkannten Kriterien berücksichtigt wurden und beim Einzelspender ein bereits erfolgter Kontakt mit dem HIVirus ausgeschlossen wurde.

Ferner soll der Strafraumen an jenen des Arzneimittelgesetzes angepaßt und hiebei die Arreststrafe abgeschafft werden. Dadurch soll die bisher höchste Geldstrafe von 30 000 S auf 50 000 S — im Wiederholungsfall auf 100 000 S — angehoben werden.

Gleichzeitig soll das Arzneiwareneinfuhrgesetz an das neue Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, beziehungsweise das zugleich mit dem Zolltarifgesetz in Kraft tretende Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft treten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Gargitter. Ich erteile ihm dieses.

11.05

Bundesrat **Gargitter** (SPÖ, Oberösterreich): Verehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die Gesetzesänderung, die wir unter Punkt 4 beraten und der wir, wie ich glaube, alle die Zustimmung geben werden, betrifft das Bundesgesetz, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird.

Gargitter

Diese Novelle beinhaltet zwei Änderungen: auf der einen Seite eine Anpassung an das Zolltarifgesetz 1988, die internationale Anpassung der Waren und der Nummern, und auch, wie ich glaube, eine Anpassung an die EG-Richtlinien. Den wichtigsten Teil enthält der § 5 a, der die Einfuhr von Blut für medizinische Zwecke oder für daraus zu erzeugende Blutderivate regelt. Insbesondere wird der Bundeskanzler beziehungsweise dessen Vertreter die Verkehrsfähigkeit zu bestätigen haben.

Der Einzelspender, wie schon der Berichterstatter dargelegt hat, soll nachgewiesen werden können. Nach dem letzten Stand der Wissenschaft, mit der entsprechenden Nachweismethode soll festgestellt werden, ob ein bereits erfolgter Kontakt mit dem HI-Virus ausgeschlossen wird.

Verehrte Damen und Herren! In der Presse konnte man sehr oft die Schlagzeile lesen: „AIDS — eine neue Geißel der Menschheit.“ AIDS ist sehr ernst zu nehmen. Per 18. November 1987, nach einem Bericht des Gesundheitsreferenten Landesrat Leo Habringer von der Landesregierung Oberösterreichs, sind 73 AIDS-Tote in Österreich zu verzeichnen. Weil ich Oberöreicher bin und ein Vertreter dieses Bundeslandes in der Bundeskammer, kann ich auch noch hinzufügen, daß es allein in Oberösterreich 13 Tote gegeben hat. 27 Erkrankungen sind erfaßt: 20 Männer, 7 Frauen. Von den 13 Todesopfern waren 8 Männer und 5 Frauen.

Über Risikogruppen ist sehr viel geschrieben und sehr viel geredet worden, darüber, ob es sich um Homosexuelle oder Bisexuelle oder Drogenabhängige handelt. Ich bin derselben Meinung wie unser Bundesminister Dr. Löschnak: Aufklärung, nochmals Aufklärung ist zurzeit die beste Waffe gegen AIDS. Insbesondere sollen die Tabus aufgehoben werden, die die Bekämpfung dieser furchtbaren Krankheit erschweren.

Die vom Dezember 1987 bis Jänner 1988 stattfindende Informationsaktion des Gesundheitsministeriums in Spots und Aufklärungsfilmern ist geeignet, noch mehr Bewußtsein und Vorsicht hervorzurufen. Ich möchte noch dazusagen, daß diese AIDS-Kampagne 9 Fernseh- und 3 Kinofilme beinhaltet sowie Inserate in Zeitungen und in Zeitschriften.

Gerade dieser Tage, am vergangenen Wochenende, hat es in Tirol Schwierigkeiten gegeben, weil man darauf aufmerksam macht, daß eben das sicherste Verhütungsmittel

das Präservativ ist. Frauen sollten verstärkt motiviert werden, dessen Anwendung zu verlangen.

Die Gefahr einer AIDS-Infektion durch den Rauschgiftkonsum hat schon die anderen Risiken überholt. Auch hier ist Information in den Schulen besonders notwendig.

In den Spots geht es aber auch darum, Ausgrenzungstendenzen der Gesellschaft gegenüber AIDS-Kranken vorzubeugen. AIDS wird ausschließlich — das sollte man wirklich bei jeder Gelegenheit in der Öffentlichkeit sagen — durch Blutaustausch übertragen und nicht durch die alltäglichen sozialen Kontakte. Die Aufklärung ist auch hier einer der wesentlichsten Punkte.

Es hat sich schon einiges geändert gegenüber 1985, als die erste Aufklärung diesbezüglich in Österreich gestartet wurde. Neun von zehn Österreichern wissen über AIDS Bescheid. Leider sind aber unter diesen neun von zehn nur einige, die glauben, daß AIDS eine wirkliche Gefahr ist. Diese müssen erst überzeugt werden, daß Vorbeugen besser im wahrsten Sinne des Wortes ist, denn das Heilen ist ja noch sehr schwierig beziehungsweise überhaupt unmöglich.

Es gab Prognosen, die gesagt haben, das Ansteigen der Erkrankungsfälle werde stark übertrieben. Sogar Spezialisten wie der Umwelthygieniker Professor Möse waren dieser Ansicht. Leider sind aber 150 bis 200 Erkrankungsfälle in Österreich zu erwarten. Aufgrund der Erfahrungen wird die Zahl der HIV-Positiven bis Ende 1987 5 000 bis 6 000 Personen betragen. — Dies erklärte Bundesminister Löschnak in einer Presseaussendung.

Es zeichnet sich die Entwicklung ab, daß die Zahl der durch Drogen Infizierten — wie ich schon sagte — ansteigt, während durch die intensive Aufklärung die Anzahl der infizierten Homosexuellen prozentuell rückläufig ist.

Der Herr Bundesminister für Gesundheit hat durch einen Erlaß mit der Pharmadrogen Methadon einen Versuch gestartet. Dieses Methadon-Programm läuft derzeit in Kooperation mit Ärzten und Apotheken. Mit diesem Drogenersatz kann Abhilfe geschaffen werden. Mit einem Leugnen des Drogenproblems kommt man auch hier nicht weiter, betonte Löschnak.

Weltweit befinden sich derzeit 16 Substan-

21400

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Gargitter

zen in klinischer Prüfung. Viele, die von dieser Krankheit betroffen sind, setzen natürlich die Hoffnung auf ein Medikament. In Österreich, wie wir in der Presse lesen konnten, wird derzeit Retrovir, ein Medikament, das sehr hoffnungsvoll gegen diese Immunschwäche eingesetzt wird, an etwa 200 Personen getestet. Es gibt einige pharmazeutische Unternehmungen in Österreich, die auf diesem Gebiet sehr intensiv forschen.

Im Nationalrat hat der Abgeordnete Smolle besonders die Problematik erwähnt, die wir im Linzer Raum haben, weil dort bereits die fünfte Stelle der AIDS-Hilfe versucht, von der Bevölkerung mehr oder minder akzeptiert zu werden. Die übrigen vier AIDS-Hilfestellen wurden von der Umgebung abgelehnt, es entstanden sogar Bürgerinitiativen dagegen.

Ich glaube, wir müssen auch hier aufklären. Es ist ein tief menschliches Problem, von dem heute die zivilisierte Welt und nicht nur diese betroffen wird. Gerade vor den Weihnachtsfeiertagen denken wir daran — wenn es auch nur einzelne Familien sind —, welches Leid über diese Familien kommt. Wir sollten alle dazu beitragen, daß vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Nehmen wir uns das vor den Weihnachtsfeiertagen vor, und hoffen wir, daß 1988 von den Wissenschaftlern auf dieser Welt ein Medikament gegen diese fürchterliche Krankheit gefunden wird und daß wir diese Krankheit in Österreich möglichst gemeinsam zurückdrängen können.

In diesem Sinne nehmen wir diese Gesetzesnovelle an und hoffen, daß sie wirklich sehr nutzbringend für die Bekämpfung dieser Krankheit sein wird. — Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Allgemeiner Beifall.)* 11.18

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird (3393 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 144/1983 geändert wird.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Paischer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Edith **Paischer**: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die Wochenarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes sowie die Wochenarbeitszeit von sonstigen Arbeitnehmern des Handels kann derzeit in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen auf bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes von vier Wochen die durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden beträgt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß nicht nur die im § 3 des Arbeitszeitgesetzes festgelegte zulässige Dauer von 40 Stunden als durchschnittliche Wochenarbeitszeit herangezogen werden kann, sondern auch eine durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß eine Verlängerung des bisherigen vierwöchigen Durchrechnungszeitraumes durch Kollektivvertrag möglich ist. Der Kollektivvertrag kann hiebei auch die Betriebsvereinbarung und den Einzeldienstvertrag zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ermächtigen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Nigl. Ich erteile es ihm.

11.21

Bundesrat Ing. **Nigl** (ÖVP, Steiermark): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die Ausgangslage, weshalb es zu dieser Teilnovellierung des Arbeitszeitgesetzes gekommen ist, bilden mehr oder weniger die Kollektivvertragsverhandlungen für den Handel vom vergangenen Jahr.

Sie werden sich daran erinnern, daß wir auch hier im Bundesrat mehrmals Auseinandersetzungen darüber hatten, welche Probleme sich aus den Offenhaltezeiten ergeben. Insbesondere im Zusammenhang mit dem „berühmten“ 8. Dezember hat es sehr heftige Debatten gegeben. Das war auch der Grund, warum man sich im Bereich des Handels darauf besonnen hat, doch Lösungen anzustreben, die zu einer gewissen Flexibilisierung der Arbeitszeit führen.

In dieser vorliegenden Teilnovellierung ist ein solcher Schritt gesetzt. Es besteht nun die Möglichkeit einer abgestuften, den Bedürfnissen der Branchen im Rahmen des Handels entsprechenden Lösung, und zwar dadurch, daß nicht mehr nur der § 3 des Arbeitszeitgesetzes dafür zuständig ist, die Durchrechnungsbestimmungen für variable Arbeitszeiten im Handel anzuwenden, sondern daß man diese Berechtigung auch auf den Kollektivvertrag, auf Betriebsvereinbarungen oder Einzeldienstverträge überträgt.

Nun glaube ich, daß man überhaupt das Gesamtproblem der Arbeitszeit nicht als abstrakte Angelegenheit betrachten kann und soll, sondern daß die Arbeitszeit als tägliches, als wöchentliches, als monatliches oder auch als jährliches Maß im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gegenüber einem Leistungsberechtigten gesehen werden muß. Arbeitszeitregelungen, in welcher Form auch immer, ob im Gesetz, im Kollektivvertrag, in Einzeldienstverträgen oder in Arbeitsordnungen, können daher auch nicht losgelöst, sondern nur eingebunden in eine Lebensaufgabe, in ein ganzes Arbeitsleben gesehen werden. Das Ausmaß von Erholungsurlauben, von Dienstfreistellungen, Mutterschutzzeiten, Feiertagen, Arbeitslosenzeiten, Karenzurlauben, Krankenständen und anderem mehr hat zwei-

fellos seinen Einfluß. Auch Akkorde, Nachschichten, Arbeitspausen gesetzlicher oder nicht gesetzlicher Art spielen eine Rolle.

Man sollte daher Arbeitszeiten als Lebensarbeitszeiten auch im Zusammenhang mit pensionsrechtlichen Bestimmungen stärker berücksichtigen als bisher. In diesem Punkt bitte ich besonders den Herrn Bundesminister Neisser dem nicht anwesenden Bundesminister Dallinger vielleicht diesen Gedanken mitzuteilen, daß man nämlich auch, was die Zulässigkeit des In-Pension-Gehens anbelangt, nicht nur davon ausgehen sollte — wie das bisher geschah —, ein bestimmtes Lebensalter und eine bestimmte Anzahl von Versicherungsjahren als Voraussetzung zu fordern, sondern man sollte sich eine Staffelung überlegen und Lebensalter und Versicherungszeiten neben- beziehungsweise miteinander berücksichtigen.

Anders ausgedrückt: Man kann nicht auf der einen Seite, was ja auch ein Teil des Arbeitslebens ist, Menschen mit 57 in Zwangspension schicken und auf diese Weise ihr Arbeitsleben beenden, auf der anderen Seite läßt man solche, die schon 60 sind, nicht in Pension gehen, obwohl sie bereits eine weitaus größere Anzahl von Arbeitsjahren oder Versicherungszeiten nachweisen. Das ist eine Sache, die sich spießt, und daher wäre es gut, andere Formen zu überlegen. Ich glaube, daß dies alles immer auch arbeitszeitliche Bedeutung oder arbeitsrechtliche Bedeutung in seiner Gesamtheit hat.

Ich weiß, daß es viele Köpfe gegeben hat und gibt, die vieles ausgeklügelt haben, und doch gibt es auch viel Unbefriedigendes durch viele Kompromisse. Man muß oft aus der Augenblickssituation heraus erklären. Das läßt sich in der gegenwärtigen Zeit nicht machen, oder: Da müsse man auf dies oder jenes Rücksicht nehmen, und: Das könne man schon gar nicht, weil ... Da gibt es alle möglichen Argumente.

Aber vielleicht sollte man eines konsequenter tun, nämlich künftighin Gutes nicht nur erhalten, sondern auch ausbauen und ausdehnen, vielleicht auch von einer Branche auf eine andere, und Schlechtes mit mehr Konsequenz und mit mehr Mut ausmerzen, als das bisher geschah. Vielleicht sollte man auch nicht alles immer über einen Kamm scheren, wenngleich ich meine, daß natürlich Sozialpartnervereinbarungen, seien sie nun innerbetrieblicher oder überbetrieblicher Art — wenn ich „überbetrieblich“ sage, meine ich in etwa einen Generalkollektivvertrag —, sicher

21402

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Ing. Nigl

auch etwas Gutes haben. Aber dann sollte man Ermächtigungen nicht übersehen, die vor allem branchenbezogen gewisse Erleichterungen oder Abänderungen mit sich bringen. (*Bundesrat Köpf: Erleichterungen für wen?*)

Woran ich in diesem Zusammenhang speziell denke, möchte ich an einem Beispiel demonstrieren:

Es hat gar keinen Sinn, global eine Vereinbarung für alle Arbeitnehmer zu treffen, da wir auf der anderen Seite wissen, daß es zum Beispiel Branchen gibt, die saisonbedingt zwangsläufig in den Frühjahrs- und Sommermonaten bis zum Herbst hinein höhere Arbeitszeiten erfordern, aber im Winter, obwohl dort nach den Durchrechnungsbestimmungen ein Ausgleich möglich wäre, diesen Ausgleich nicht in Anspruch nehmen können, weil sie in dieser Zeit als arbeitslos gemeldet sind und daher stempeln gehen. Jahr für Jahr kommt es in dieser Beschäftigtengruppe zu keinem arbeitszeitlichen Ausgleich, weil diese Arbeitnehmer immer im Winter arbeitslos sind.

Ich meine, man sollte daher bei Überlegungen genereller Art, die kollektivvertraglich oder gesetzlich vereinbart oder festgesetzt werden, auch die Möglichkeit offen lassen, für bestimmte Bereiche andere Regelungen zu finden, und das meine ich jetzt nicht nur auf den Handel bezogen, sondern das könnte man ja künftighin durchaus auch auf andere Branchen ausdehnen.

Abschließend darf ich sagen, daß Sozialpartnerregelungen auch im Interesse des inneren Friedens im Zusammenhang mit Mitbestimmung und Mitgestaltung — wie ja auch unsere Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben — immer noch der bessere Weg sind, miteinander den wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten entsprechend auch wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu bringen. Daher ist es auch durchaus angebracht, diese Teilnovellierung des Arbeitszeitgesetzes, wie sie uns heute vorliegt, als einen Teilschritt in Richtung eines solchen Fortschrittes zu bejahen. Daher werden wir auch gerne unsere Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*) 11.31

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Dr. Ditz. (*Allgemeiner Beifall.*)

Als nächster zu Wort gemeldet hat sich

Herr Bundesrat Weichenberger. Ich erteile ihm dieses.

11.31

Bundesrat Weichenberger (SPÖ, Salzburg): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 geändert werden soll, geht es darum, neue Arbeitszeitformen zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer sollen alle Fragen der Arbeitszeitpolitik in Österreich von einem sachlichen Gesprächsklima getragen sein. Das gilt auch für die Probleme im Zusammenhang mit neuen Arbeitszeitformen, insbesondere hinsichtlich der flexibleren Arbeitszeit.

In der Diskussion um neue Arbeitszeitformen kommt es der Interessenvertretung der Arbeitnehmer darauf an, mit welchen Mitteln, mit welchen Methoden und für wen die Flexibilisierung erreicht werden soll.

Wenn Flexibilisierung der Arbeitszeit tatsächlich mehr Freizeit für den Arbeitnehmer bedeutet, ohne daß dadurch der Schutzzweck des Arbeitsrechtes in Frage gestellt wird, werden die Arbeitnehmerorganisationen die ersten sein, die für die Einführung solcher flexibler Arbeitszeitformen sind.

Aber die Diskussion und die Praxis laufen oft nicht in diese Richtung. Es geht zumeist nicht nur um die Schaffung von Freizeiträumen für die Arbeitnehmer, sondern vielfach vor allem um Modelle zur Kostensenkung für die Betriebe. Neue Arbeitszeitformen sind aus der Sicht der Arbeitgeber Bestandteil einer Rationalisierungsstrategie. So gesehen stellen sie, meine Damen und Herren, keinen Ersatz für Arbeitszeitverkürzung als beschäftigungspolitische Maßnahme zur Entlastung des Arbeitsmarktes dar.

Besondere Betonung muß auf kollektive Regelungen gelegt werden, die durch Gesetz und im Kollektivvertrag herbeigeführt werden. Wenn überhaupt erforderlich, so sind Gewerkschaften zu einer Diskussion über neue Arbeitszeitformen nur auf der Basis kollektivvertraglicher Regelungen bereit. Es gilt, Regelungen abzuschließen, die den Spielraum für betriebliche Regelungen möglichst eng bemessen.

Anläßlich des Abschlusses der Kollektivverträge für die Handelsangestellten und Handelsarbeiter Österreichs im Jahre 1986 haben

Weichenberger

die Kollektivvertragsparteien vereinbart, eine Änderung des gesetzlichen Arbeitszeitrechtes mit dem Ziel anzustreben, eine Verlängerung des für den Handel derzeit geltenden Durchrechnungszeitraumes durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, unter Umständen auch durch Einzelvereinbarung zuzulassen. Mit dieser Flexibilisierung der Wochenarbeitszeit soll im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Abs. 6 ein Freizeitausgleich im Ausmaß von mindestens vier zusammenhängenden Stunden, das heißt in der Praxis ein halber Tag, gewährt werden, sodaß auch für die Beschäftigten im Handel bei einer Arbeitszeitverkürzung eine längere zusammenhängende Freizeit erreicht wird.

Eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen kann per 1. Jänner 1989 durch Kollektivvertrag zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann auch — wie schon von meinem Vorredner erwähnt wurde — die Betriebsvereinbarung und den Einzeldienstvertrag zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ermächtigen.

Doch sehen wir uns diese Vereinbarung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit Einzeldienstverträgen, meine Damen und Herren, einmal genauer an. Wie wird diese im Handel mit einem so hohen Anteil an kleinen Betriebsstrukturen aussehen, wenn jetzt schon, wie aus einer Studie der Arbeiterkammer hervorgeht, gerade in dieser Branche in großem Maße die geleisteten Überstunden nicht bezahlt werden? Was geschieht, wenn die berufstätige Frau etwa nicht in der Lage ist, den Wünschen ihres Chefs Folge zu leisten, oder wenn die anderen Bedingungen, beispielsweise die Öffnungszeiten der Kindergärten, die Verbindungen der Bahn und Busse für eine große Anzahl von Pendlern eine Änderung der Arbeitszeit in einer bestimmten Branche nicht ermöglichen? Was geschieht, wenn die oder der Beschäftigte nicht in der Lage ist, den Einzeldienstvertrag zu unterschreiben? Wer wird da wahrscheinlich den kürzeren ziehen?

Die Frage der Ladenöffnungs- und Ladenschlußzeiten wird auch weiterhin ein heißes Thema bleiben. Meinungsumfragen mit den unterschiedlichsten Ergebnissen werden zitiert. Eines haben all diesen Umfragen gemeinsam: Andere Öffnungszeiten würden von vielen Konsumenten als bequemer empfunden werden. Eine absolute Notwendigkeit stellen sie aber nicht dar.

Vieles wird mit dem Ladenschluß in Zusammenhang gebracht, wo es aber gar keinen

Zusammenhang gibt. So hat zum Beispiel mancher Ärger über eine drei- bis vierstündige Mittagssperre oder über an Sonntagen geschlossene Restaurants im Stadtbereich nichts mit dem Ladenschlußgesetz zu tun. Außerdem ist es Tatsache, daß die heute möglichen Offenhaltezeiten von den Unternehmern nur zu 75 Prozent ausgeschöpft werden.

Warum ist das so? — Weil sehr bald in der Praxis festgestellt wurde, daß der Umsatz, der in der Abendzeit erzielt wird, in den meisten Fällen nicht die Kosten, die durch das Offenhalten verursacht werden, deckt. Die Situation der im Handel Beschäftigten ist ohnedies unbefriedigend. Bruttomonatsgehälter für Verkäuferinnen zwischen 8 000 und 11 000 S für mehr als 40 Stunden wöchentliche Arbeitszeit mit regelmäßiger Samstagsarbeit, häufig unbezahlte Überstunden und zunehmender Arbeitsdruck kennzeichnen die Lage. Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten, meine Damen und Herren, müssen fairerweise auch den Beschäftigten etwas bringen!

Es ist daher einem guten Verhandlungsklima abträglich, wenn Gesetzesübertretungen zur Mode und von Interessenvertretungen und einzelnen Personen, die auf die Einhaltung der Gesetze einen Eid abgelegt haben, freudig begrüßt werden.

So schrieb zum Beispiel die Vizepräsidentin der Salzburger Handelskammer, die Arbeitszeitsprecherin der Österreichischen Volkspartei im Nationalrat, Frau Abgeordnete Dr. Rabl-Stadler, in einem Brief an Salzburger Geschäftsleute am 2. September dieses Jahres — wörtliches Zitat —: „Zurückgekehrt von meiner Geschäftsreise möchte ich Ihnen herzlich zum Erfolg der Linzer-Gassen-Aktion gratulieren.“ Es ging dabei um ein Offenhalten der Geschäfte zu einer nicht dem Gesetz entsprechenden Zeit. (*Bundesrat Dr. Eva Bassetti-Bastinelli: Ohne Beschäftigung von Handelsangestellten!*) Das stimmt leider nicht!

In derselben Sache hat der Herr Landeshauptmann von Salzburg Dr. Haslauer gemeint, auch wiederum nachzulesen in der Tagespresse vom 31. August — ich zitiere wieder —: „Nach meiner Urlaubsrückkehr habe ich von Ihrer Initiative des Offenhaltens der Geschäfte am vergangenen Samstag erfahren. Ich darf Ihnen dazu sehr herzlichst gratulieren.“

Ich frage mich: Wem wird da gratuliert? Und wer ist es, der da gratuliert? Hat da nicht jemand außerhalb der Gesetzmäßigkeit

Weichenberger

gehandelt? Ich überlasse es Ihnen, meine Damen und Herren, sich ein Urteil darüber zu bilden. (*Bundesrat Schachner: Einmal ist er „eh“ schon verurteilt worden! — Bundesrat Köpf: Verfassungsbruch war es schon!*)

Es verhalten sich die Handelsangestellten anders. Diese haben innerhalb eines befristeten Zeitraumes und unter kontrollierbaren Bedingungen einem Versuch zugestimmt, andere Öffnungszeiten zu testen. Aber auch zum Beispiel in Baden, wo der Test ebenfalls durchgeführt wurde und wird, werden die Zeiten, die vereinbart wurden, von den meisten Geschäften nicht mehr eingehalten oder in Anspruch genommen.

Oder: Solche Möglichkeiten gibt es vereinzelt und in verschiedenen Bundesländern schon seit längerer Zeit, zum Beispiel gemäß der Salzburger Geschäftszeitenordnung vom 17. Dezember 1985. Die Salzburger Geschäftszeitenordnung bietet für Wintersport- und Sommersaisonorte besondere Möglichkeiten der Geschäftsöffnung. So besteht vielfach in Gemeinden die Möglichkeit, in der Zeit vom 27. Dezember bis einschließlich 30. April die Geschäfte an Samstagen bis 18 Uhr offenzuhalten. Für Verkaufsstellen von Sportartikeln einschließlich des Verleihs, Sportbekleidung, Reiseandenken, Reiseproviant, Photoartikel und Toiletteartikel, besteht sogar die Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr für bis zu vier Stunden geöffnet zu halten.

In dieser Zeit wurde von der Sektion Handel der Gewerkschaft der Privatangestellten, meine Damen und Herren, im Winter wie auch im Sommer des Jahres 1986 eine Kontrolle in den betreffenden Gemeinden durchgeführt, ob und inwieweit von den Handelsgeschäften die Möglichkeit zum Offenhalten genutzt wird.

Diese Ladenschlußkontrolle brachte ein erstaunliches Ergebnis: Nur 29 Prozent der betroffenen Handelsgeschäfte in 54 Fremdenverkehrsarten haben in der Wintersaison 1986 die Gelegenheit genutzt, ihre Läden an Samstagen bis 18 Uhr offenzuhalten. (*Bundesrat Schachner: Hört! Hört!*) In der Sommersaison war die Zahl noch geringer. (*Bundesrat Sattlberger: Den Zilk mußt du einmal zitieren!*)

Das ist also die Praxis in Salzburg: Nur knapp 15 Prozent nutzten das zusätzliche Geschäft. Auffallend dabei war die starke Konzentration der an Samstagen bis 18 Uhr geöffneten Geschäfte auf nur ganz wenige

Orte. In Badgastein waren es 7 Prozent der Geschäfte, in Zell am See 9 Prozent, in Groß- und Kleinarl 20 Prozent, in Leogang 33 Prozent, in Dorf- und Hofgastein sowie in Kaprun 40 Prozent. Nur in den Orten Obertauern, Filzmoos, Wagrain und Saalbach waren nahezu 100 Prozent der Geschäfte in dieser Zeit geöffnet. In weiteren 18 Orten, für die die Möglichkeit bestand, an Samstagen länger offenzuhalten, hatte keines der Geschäfte geöffnet. (*Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Jetzt soll neuerlich geprüft und getestet werden. Aber eines, das wissen wir heute schon, wird sich sicher wieder herausstellen: Der Umsatz von Einzelhandelsgeschäften, meine Damen und Herren, hängt nicht von den Öffnungszeiten, sondern von der Entwicklung der Masseneinkommen, der Löhne und Gehälter ab. Bedenken wir: Darüber hinaus wird ein längeres Offenhalten der Geschäfte bei gleichbleibendem Konsumvolumen zwangsweise zu Preiserhöhungen führen müssen. Die Umsätze werden sich nur zeitlich anders verteilen.

Zum Schluß, meine Damen und Herren: Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungswidrigkeit der Regelung des Sperrhalbtages ist die Ladenschlußdiskussion insofern in ein neues Stadium getreten, als erstmals eine Fallfrist gesetzt worden ist, innerhalb derer eine Lösung gefunden werden muß. Nach den vor einigen Tagen stattgefundenen Sozialpartnergesprächen im Sozialministerium besteht kein Zweifel darüber, daß eine Einigung erzielt werden wird. Das war in der Tagespresse zu lesen. Weitere Verhandlungen werden geführt werden müssen, um zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen.

Meine Damen und Herren! Dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates werden wir gerne unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*) 11.44

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Von der Berichterstattung wird kein Schlußwort gewünscht.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1987) (3394 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bewertungsänderungsgesetz 1987.

Berichtersteller ist Frau Bundesrat Irene Crepaz. Ich ersuche sie um den Bericht.

Berichterstellerin Irene Crepaz: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die ursprünglich am 1. Jänner 1982 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1983 notwendige Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens wurde durch Bundesgesetz zuerst auf den 1. Jänner 1985, dann auf den 1. Jänner 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 verschoben. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun eine weitere Verschiebung bis 1. Jänner 1991 erfolgen. Weiters soll der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 für das landwirtschaftliche Vermögen mit 31 500 S und für das Weinbauvermögen mit 115 000 S festgesetzt werden.

Seit der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 gilt die Zucht oder das Halten von Tieren als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn überwiegend im eigenen Betrieb erzeugte Futtermittel verwendet werden. Gleichzeitig wurde kleineren landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, die Zucht oder das Halten von Tieren im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes zu betreiben, wenn sie nur die im Gesetz angeführten Tierarten bis zu einer bestimmten Anzahl von Vieheinheiten halten. Aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates soll die Zucht oder das Halten von Tieren nur mehr als landwirtschaftlicher Betrieb gelten, wenn die der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechenden Tierarten beziehungsweise Vieheinheiten gehalten werden. Die Tierhal-

tung soll somit kein Nebenbetrieb mehr sein. Im Hinblick auf neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Tierhaltung und Fütterungstechnik soll der Schlüssel für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten bei einigen Tierarten geändert beziehungsweise eine Tierart neu aufgenommen werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß die Aufnahme des Begriffes „Auwaldbetrieb“ aufgrund der Bedeutung dieser Forstbetriebsart vor.

Während von freiwilligen Feuerwehren benutzter Grundbesitz nur dann von der Grundsteuer befreit ist, wenn dieser im Eigentum von Gebietskörperschaften steht, ist nach der derzeitigen Rechtslage unmittelbar im Eigentum freiwilliger Feuerwehren stehender Grundbesitz steuerpflichtig. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Grundsteuergesetz sieht zwecks grundsteuerlicher Gleichbehandlung die Aufnahme eines diesbezüglichen Befreiungstatbestandes vor.

Der im Grundsteuergesetz verankerte Grundsatz, daß Wohnzwecken dienender Grundbesitz stets steuerpflichtig ist, bezieht sich nach dem derzeitigen Wortlaut aber nicht auf Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 9 von der Entrichtung der Grundsteuer befreit war. Diese ungleichmäßige Behandlung soll nunmehr beseitigt werden, wodurch bewirkt wird, daß zum Beispiel Wohnzwecken dienende Räume in Flughafengebäuden in Hinkunft grundsteuerlich keine Sonderbehandlung mehr erfahren.

Die Novellierung der Bestimmungen des § 29 des Grundsteuergesetzes soll bewirken, daß im Falle der Erhöhung des Jahresbetrages dem Steuerschuldner ein Zeitraum von mindestens einem Monat für die Entrichtung des Unterschiedsbetrages zur Verfügung steht. Darüber hinaus soll dem Steuerschuldner eine Zusatzfrist von einer Woche eingeräumt werden, wenn die Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 8. Juli des jeweiligen Jahres erfolgt.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Zweiten Abgabenänderungsgesetz 1987 dient der Berichtigung eines Zitierungsfehlers.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der

21406

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Irene Crepaz

Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Eva Bassetti-Bastinelli. Ich erteile es ihr.

11.50

Bundesrat Dr. Eva **Bassetti-Bastinelli** (ÖVP, Tirol): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird die Neufeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke um weitere drei Jahre verschoben.

Ich begrüße dies außerordentlich, weil es der Finanzverwaltung nunmehr Zeit gibt — die sie hoffentlich auch nützen wird —, die sicher irgendeinmal nötige Neufeststellung mit Überlegung, mit Querverprobung und Überarbeitung hinsichtlich Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten in Ruhe und ohne Hektik vorzubereiten.

Diese Neubewertung, die 1991 erfolgen soll, muß unabdingbar zu mehr Steuergerechtigkeit führen und somit Teil der Steuerreform sein. Denn mehr Steuergerechtigkeit ist nicht nur eine Frage der Ertragsteuern, wie Lohn- und Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer, über die wir derzeit sehr stark Diskussion führen. Steuergerechtigkeit kann nämlich ebenso durch Besitzsteuern geschaffen werden, etwa dann, wenn diese zu sehr konfiskatorischen Charakter haben, das heißt, wenn die Steuern nach und nach die Substanz auffressen.

Es wird daher bei der Bewertung der Grundstücke viel mehr als bisher auf die Möglichkeit eines Ertrages aus dem Grundstück Rücksicht genommen werden müssen, und zwar eines laufenden Ertrages. Die Wertsteigerung, die man annimmt, wenn man sich an den Verkehrswerten orientiert, ist oft nur eine fiktive. Was für ein Nachbargrundstück hinsichtlich des erzielten Preises gegolten

hat, muß nicht der Weisheit letzter Schluß und vor allem nicht analogiefähig sein.

Wie oft werden nämlich Werte der besonderen Vorliebe oder der besonderen Nutzungsmöglichkeit angesetzt und als Preis auch bezahlt. Wenn der angrenzende Betrieb etwa dem Nachbarn vor zwei Jahren in einer Phase der Expansion einen guten Preis gezahlt hat, habe ich keine Garantien, daß derselbe Betrieb mir heuer das gleiche für meinen Grund zahlt. Wer weiß, wie gut es dem Betrieb finanziell geht, wie seine Auftragslage ist, wie die Managementpositionen besetzt sind, und so weiter.

Ähnliche Überlegungen gelten natürlich auch für private Käufer. Fiktive Wertsteigerungen, fiktive Steigerungen im Substanzwert, sind äußerst schwierig zu berechnen und mit großer Vorsicht zu handhaben. Was in einem Fall zutrifft, muß nicht, ja kann nicht einmal auf einen anderen so ohne weiteres angewandt werden. Dazu kommt, daß solche Sammlungen von Verkehrswerten, wie sie der Finanzverwaltung vorliegen, immer Dokumente der Vergangenheit sind. Aber Besitzsteuer sollen wir ja für die Gegenwart zahlen.

Auch bei der Bewertung von ganzen Unternehmen, meine Damen und Herren, geht man immer mehr dazu über, rein die Ertragswerte heranzuziehen, und zwar die in der Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielenden Erträge. Solch eine Vorgangsweise ist auch hinsichtlich der Einheitswerte der Grundstücke von der Finanz zu fordern; das allein ist Steuergerechtigkeit.

Wie man mir im Ausschuß gestern seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestätigte, sind schon Berechnungen angestellt worden, die eine etwa 60prozentige durchschnittliche Erhöhung der Einheitswerte für Grundstücke des privaten und betrieblichen Vermögens erbracht hätten. Das ist nur ein Durchschnittswert. Regionale Abweichungen und Unterschiede könnten im Einzelfall dessen Wert noch sehr verschärfen. Die Frage der Steuergerechtigkeit stellt sich in diesem Zusammenhang besonders.

Bedenken Sie, meine Damen und Herren, was alles an anderen Steuern an den Einheitswerten hängt: die Vermögensteuer, die Grundsteuer, zum Teil auch die Grunderwerbssteuer, die Schenkungssteuer, die Erbschaftsteuer. Bei der Erhöhung der Einheitswerte um durchschnittlich 60 Prozent, wie sie nach der althergebrachten Berechnungsmethode des Bundesministeriums für Finanzen

Dr. Eva Bassetti-Bastinelli

für 1989 zu erwarten gewesen wäre, ergäbe sich — ich entnehme dies einem Artikel des „Kurier“ vom 18. Mai 1987 — etwa für eine Drei-Zimmer-Eigentumswohnung mit 110 m² bei bisherigem Einheitswert von 100 000 S eine Steuererhöhung von 252 S bei der Grundsteuer, von 600 S bei der Vermögensteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer, im Falle der Schenkung an ein Kind, ergäbe sich eine Erhöhung von 1 850 S. Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen, meine Damen und Herren.

Ich hoffe, dieses Wort wird nicht bald für die österreichische Erbschaftssteuer gelten.

Für die Steuerreform mit einer behutsamen und verantwortungsbewußten Neufeststellung der Einheitswerte von Betriebsgrundstücken sind aber schon jetzt entsprechende Begleitmaßnahmen für die Wirtschaft anzumelden, denn gravierende Steuererhöhungen bleiben nicht ohne Auswirkung auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der Betriebe und auf die Attraktivität Österreichs auf ausländische Investoren.

Besonders die Tatsache, daß die Vermögensteuer vom Betriebsvermögen nicht als Ausgabe für die Bemessungsgrundlage für Ertragsteuern gilt, führt zu einer empfindlichen Doppelbelastung und damit zu einer internationalen Wettbewerbsverzerrung.

Meine Damen und Herren! Ein nachdrückliches Ja also meiner Fraktion zur Verschiebung der Neufeststellung der Einheitswerte von Grundstücken, zugleich aber die dringende Urgenz einer ausdrücklichen Nutzung der nun gegebenen Zeit, und größte Behutsamkeit und Umsicht bei der Neubewertung. *(Beifall bei ÖVP und FPÖ.)* 11.57

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Knaller. Ich erteile es ihm.

11.57

Bundesrat **Knaller** (ÖVP, Kärnten): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren des Bundesrates! Der Bericht hat bereits gezeigt, wie komplex die Bewertungsfeststellungen sind.

Das Wirksamwerden des Bewertungsänderungsgesetzes mit 1. Jänner 1989 beziehungsweise mit 1. Jänner 1991 ist zu begrüßen, weil, wie dem Bericht des Finanzausschusses zu entnehmen ist, es aus personellen und zeitlichen Gründen nicht möglich gewe-

sen wäre, die hierfür notwendigen Hauptfeststellungsarbeiten rechtzeitig fertigzustellen.

Nur mit einer Erhöhung und weiteren Belastung, wie es die kleine Koalition zwischen SPÖ und FPÖ vorgehabt hätte, ist es nicht getan, meine Damen und Herren. Die damaligen Erhöhungen, soweit ich diese noch richtig in Erinnerung habe, hätten das Vier- bis Fünffache der jetzigen Sätze betragen sollen. Nur durch unseren massiven Widerstand konnte das Inkrafttreten des einstimmig beschlossenen Regierungsentwurfes verhindert werden, die Regierungsvorlage wurde schubladisiert.

Ich möchte die Bedeutung der Einheitswerte und im Zusammenhang damit die der Grundsteuer aus der Gemeindesicht ganz kurz erläutern und streifen und zitiere aus dem Bericht: Wie die Vorschau zeigt, werden die Gemeinden zirka 17 Millionen Schilling verlieren, der Bund wird auch 28 Millionen Schilling verlieren.

Ich glaube, daß durch diese kleine Änderung eine kleine Entlastung der Bürger dieses Landes eintritt, was mich freut.

Es soll nicht so gedeutet werden, wie es oft in der Presse zu lesen war, daß nur die Gemeinden einer Erhöhung der Einheitswerte zustimmen, weil sie die Grundsteuer bekommen, und so weiter.

Wir kennen die Belastungen der Gemeinden, aber wir kennen auch die Belastungen unserer Gemeindebürger, und wir sind alle gut beraten, sparsamst vorzugehen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit folgende Feststellung treffen, meine Damen und Herren des Hohen Bundesrates: Ich glaube, wenn man eine Durchrechnung der geleisteten Grundsteuer, das heißt, eine Auflistung über einige Zeit macht, müßte man wahrscheinlich feststellen, daß der Grund vom jeweiligen Grundbesitzer im Laufe einiger Jahrzehnte oder einer Besitzperiode durch die Abgabe der Grundsteuer gekauft werden muß.

Die Grundsteuer trifft nicht nur die Bauern, sondern alle Gewerbetreibenden und kleine Häuslbauer, Eigenheimbesitzer, somit alle Grundbesitzer. Eine generelle Erhöhung lehne ich daher ab. Es müßte eine Anpassung und Umschichtung zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe sowie der ärmeren und kleinen Grundbesitzer kommen.

Weiters soll nicht der Verkehrswert, sondern der Ertragswert als neue Bemessungs-

Knaller

grundlage dienen. Meine Vorrednerin, Frau Dr. Bassetti-Bastinelli, hat schon auf den Grundkauf hingewiesen. Ich kann mir das in diesem Zusammenhang also ersparen.

Was mich auch besonders freut, ist, daß vorgesehen ist, daß nicht eine Mastindustrie in der Land- und Forstwirtschaft forciert wird, sondern daß die Hektarsätze dieser Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

Ich möchte hier Artikel I § 30 Abs. 4 bis 10 anführen, in dem ziemlich genau geregelt ist, wer in den Landwirtschaftsbereich fällt. Mit diesen Bestimmungen wurde dem Rechnung getragen, daß der Industrie gewisser Einhalt geboten wird.

Mit Freude stelle ich auch fest, daß durch die Änderung für die Weinbauern eine Erleichterung eintritt. Die Umstände und Einbußen der Weinbauern in den letzten Jahren sind ja bekannt, ich möchte daher diese heute hier nicht weiter behandeln.

Grundsätzlich sei festgestellt, daß die Belastungsgrenzen der Bürger dieses Landes durch die großen Steuerbelastungen auf allen Gebieten erreicht sind und eigentlich überschritten werden, ob Bauer, Arbeitnehmer oder Klein- oder Mittelbetrieb.

Ich möchte auch die Großbetriebe ganz bewußt ansprechen, weil bekanntlich die Gesellschaften, die Diskonter und Großbetriebe das Steuersystem eigentlich innerbetrieblich regeln können, da sie ja einen größeren Apparat haben, der sie berät.

Die Klein- und Mittelbetriebe mit 50, 60, 100 und 200 Mitarbeitern können diese Steuerregelungen und gewisse Steuervorteile meines Erachtens nicht ganz überschaubar ausschöpfen.

Ich bin daher grundsätzlich dafür, daß unser Steuersystem von Grund auf neu geregelt werden muß. Ich sage ausdrücklich „muß“ und nicht „müßte“, Herr Staatssekretär!

Es ist notwendig, daß die vereinbarte große Steuerreform für das Jahr 1989 zum Tragen kommt. Diese Steuerreform muß aber gut vorbereitet und durchdacht werden und soll in Teamarbeit erarbeitet werden. Ich glaube, daß gute Gesetze auch eine längere Vorbereitungszeit brauchen. Ich bin überzeugt davon, daß es, wenn viele Köpfe mitarbeiten und es in der Praxis durchdacht wird, zu einer guten und brauchbaren Lösung kommt. Ich weiß

schon, das nichts hundertprozentig ist, Herr Staatssekretär, aber wenn man zumindest 95, 98 Prozent für die Praxis erreicht, dann sind wir alle schon zufrieden. Vor allem muß eine Entlastung der Bürger ganz deutlich ersichtlich sein.

Die Steuerreform soll der heutigen Zeit angepaßt sein und muß für die Bürger dieses Landes eine Entlastung und Vereinfachung bringen.

Durch die Steuerreform sollen neue Impulse für die gesamte Wirtschaft gesetzt werden. Damit, glaube ich, kann man auch Arbeitsplätze sichern und neue schaffen, die wir für unsere Jugend so notwendig brauchen.

Abschließend möchte ich noch folgende Bemerkung machen: Wir wissen, meine Damen und Herren, daß Gott sei Dank viel Spargeld auf den Konten liegt. Ich glaube, es liegt jetzt an uns, an der Regierung, dieses Spargeld, diese Milliarden, das, was auf Sparbüchern liegt, zu lockern, zu lösen. Das soll in die Wirtschaft fließen, das wird Arbeitsplätze sichern. Das soll unsere Aufgabe und unsere Maßnahme sein durch eine vernünftige Wirtschafts- und Steuerpolitik.

Ich bin sicher, daß der großen Koalition diese Reform gelingen wird. Ich wünsche viel Glück und Erfolg dabei.

Die ÖVP wird dieser Novelle gerne die Zustimmung geben. — Danke schön. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 12.07

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Köpf gemeldet. Ich erteile es ihm.

12.07

Bundesrat **Köpf** (SPÖ, Salzburg): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Fehlinformationen zu den jeweiligen Bewertungsänderungsgesetzen beziehungsweise zum Bewertungsrecht sind ja schon immer gigantisch gewesen. Die für den Laien sehr unübersichtliche Materie bietet der Opposition und den sie jeweils unterstützenden Medien ausreichend Gelegenheit, Verwirrung zu stiften und eben Opposition zu betreiben.

Ich kann mich manchmal des Gefühls nicht erwehren, daß sozusagen die große frühere Oppositionspartei und jetzige Koalitionspartei auch noch nicht ganz in die Rolle des

Köpf

Regierens geschlüpft ist, zumindest höre ich aus den Untertönen und Aufforderungen an den Herrn Staatssekretär so manche Warnung, dieses oder jenes so zu machen, wie es der einzelne Vertreter einer bestimmten Klientel fordert.

Bei den Bewertungsänderungsgesetzen wurde aufgrund der Kompliziertheit nie gefordert, Richtigstellungen zu bringen, ich sage: weder von Medien noch von den jeweiligen Oppositionsparteien. Kaum eine Materie eignet sich besser, um über Zahlen und Statistiken wacker zu streiten.

Hauptfeststellung, Grundvermögen, Hebesätze, Hektarerträge, Vieheinheiten, Einkaufswert des Zukaufes, Hektarsätze werden munter vermischt, und heraus kommt dann, wenn man will, eine 60prozentige Belastung für die Landwirtschaft, und dann wird unerhört geschrien.

Zuerst waren es die ÖVP und die FPÖ, die die SPÖ-Alleinregierung ständig in dieser Form bekämpften, dann war es die Österreichische Volkspartei allein, die der SPÖ-FPÖ-Regierung mit Bauernaufständen drohte, und nun schwenkt halt die FPÖ wieder auf die Linie des unqualifizierten Opportunismus ein.

Wenn man aber Verantwortung trägt, wenn man diesen Staat mit seinen Aufgaben auch finanzieren will, muß man auch die nötigen Mittel bereitstellen.

Tatsache ist, daß die letzte Hauptfeststellung für das Grundvermögen mit 1. 1. 1973 stattgefunden hat, daß die fälligen weiteren Feststellungen 1982, 1985, 1988 verschoben wurden und nun zum 1. 1. 1991 und zum 1. 1. 1992 wirksam werden sollen. Das heißt, daß ein Zeitraum von fast 19 Jahren dazwischen liegt.

Wer behauptet, daß sich 1973 die Grundpreise und die Verkehrswerte — was immer Sie als Vergleich hernehmen — nicht erhöht hätten und in Wachstumsregionen, beispielsweise in Salzburg, sogar enorm gesteigert haben, will wirklich nur an den Tatsachen vorbeireden. — Gerechtigkeit, Steuergerechtigkeit ist das keine mehr.

Es gibt demgegenüber aber zugegebenermaßen auch Regionen, in denen die Verkaufswerte da und dort auch eine sinkende oder stagnierende Tendenz aufweisen. Daher haben wir immer wieder Hauptfeststellungen vornehmen wollen. Wir wissen, daß es Krisen-

regionen gibt, wo all diese Berechnungen nicht mehr stimmen. Aber von Härten kann bei einer neuen Hauptfeststellung nicht gesprochen werden, weil 19 Jahre lang auf diesem Gebiet letzten Endes überhaupt nichts geschehen ist. Wer sich anschaut, was umgekehrt bei Grundstückspreisen geschieht, wird erkennen, daß auch Unternehmen heute schon stöhnen, weil sie sich eine Expansion in unseren Gebieten, in der Stadt Salzburg, bei diesen Grundstückspreisen nicht mehr leisten können. Wer soll 2 000 bis 3 000 S zahlen können? (*Bundesrat Knaller: Wir reden nicht von der Stadt, sondern von der Landwirtschaft!*) Das ist ja dieses Zusammenmischen. Ich habe jetzt über die Hauptfeststellung bei Grundvermögen gesprochen. Das kann man nicht alles zusammenwerfen, auch wenn man dann wieder einfließen läßt, daß man bei der Erbschaftssteuer, wenn der Einheitswert auf 100 000 S erhöht wird, soundsoviel Schilling mehr bezahlen muß. Bitte, 100 000 S Einheitswert entspricht ja schon in den meisten Fällen einem Wert von 1,5 Millionen Schilling. Es wird ja hier immer mit fiktiven Zahlen gearbeitet. Der Sohn oder die Tochter, der oder die dann erbt, ist überrascht, wie wenig Erbschaftssteuer er oder sie letzten Endes bezahlen muß.

Ich sage das nur der Vollständigkeit halber, weil diese Uninformiertheit immer wieder benützt wird, um glauben zu machen, daß es hier zu Mehrbelastungen kommt.

Auch im Bereich der Landwirtschaft — und davon spreche ich jetzt — kommt es durch die Festsetzung der Hektarhöchsätze zu keinen unzumutbaren Belastungen, ja es kommt bei kleineren Betrieben sogar zu einer geringfügigen Entlastung aufgrund der in diesen kleineren Betrieben in vorwiegend benachteiligten Gebieten schlechteren Ertragssituation. Hier wird all das berücksichtigt und nach zehnjähriger Stagnation immerhin eine gerechtfertigte, aber auch soziale Grundhaltung gegenüber jenen Bauern und jenen bäuerlichen Betrieben bewiesen, die eine enorm wichtige kulturpflegerische Aufgabe bei einer schwierigen Erwerbssituation bewältigen.

Ich betone dieses Bekenntnis der Sozialistischen Partei zu den Bauern. Daß wir gerade in der Steuergesetzgebung die bäuerliche Bevölkerung besonders schonen, sei schon dadurch dokumentiert, daß durch die Pauschalierung etwa ein Einnahmenentfall entsteht, der zwischen 1,6 bis 2,5 Milliarden Schilling — die Berechnungen schwanken — geschätzt wird.

Köpf

Durch die Einführung der Familienbeihilfen und die Abschaffung der Steuerabsetzbeträge in diesen Bereichen haben wir vielen bäuerlichen Familien, die keine Steuern bezahlt haben und daher keine Absetzbeträge gehabt hätten, eben jenen kleineren bäuerlichen Familien, Erleichterungen, ja Einkommensverbesserungen verschafft. Dazu bekennen wir uns.

Allerdings müssen wir bei den ertragreichen, teilweise — Kollege Knaller hat es schon angeführt — schon industriell geführten bäuerlichen Großbetrieben auf eine entsprechend gerechte, auf die Ertragslage abgestimmte Steuerleistung bestehen. Die Einkommensteuer aus der Landwirtschaft beträgt ohnehin nur eine halbe Milliarde Schilling. Wenn man die Leistungen für die Landwirtschaft in Rechnung stellt, sind die Bedingungen für die Landwirtschaft zwar nicht rosig, aber doch auch budgetgerecht. Und um eine entsprechende Gerechtigkeit geht es mir.

Daher sollen die Lobbies verschiedener Gruppen ein bißchen einsichtiger sein und vor allem die Opposition ein bißchen verantwortungsvoller. Daß dem Großgrundbesitzer, Millionär und Führer einer national-liberalen Freiheitlichen Partei nach fast zwanzigjährigem Stillstand bei der Hauptfeststellung eine Neufestsetzung nicht paßt, ist verständlich. Daß ihm die Sache soviel wert ist, daß er sich im Nationalrat gleich als erster zu Wort meldet, ist auch noch verständlich. Daß er für die Durchsetzung seiner ureigensten Interessen als Wald- und Grundbesitzer aber die sogenannten kleinen Häuslbesitzer vorschiebt, ist für mich eine Geschmacksfrage. Ich bin direkt froh, daß wir heute eine Vertreterin der FPÖ hier haben, die dieses Mißverständnis aufklären kann. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Edith Schmidt.*) Sie müßten die Rede lesen.

Natürlich befürworte ich eine mögliche und neue Form der Besteuerung von Grundvermögen und eine gerechte Besteuerung der Landwirtschaft, allerdings nicht zur Entlastung und zu weiteren Anteilsverlusten am Gesamtsteueraufkommen und unter Berücksichtigung weiterer Kriterien der Vermögensvermehrung durch Planungen, Vermögensvermehrungen durch die öffentliche Hand, also unter Einbeziehung der Planungsgewinne. Denn das sind auch Gewinne, wofür der einzelne wirklich nichts kann, und das soll auch berücksichtigt werden.

Dieses Bewertungsänderungsgesetz stelle

ich für meine Person als gerechtfertigt und einigermaßen gerecht hin. Wer immer mehr vom Staat verlangt, darf dem Staat auch die entsprechenden Mittel nicht vorenthalten. (*Beifall bei der SPÖ.*) ^{12.17}

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Pramendorfer. Ich erteile es ihm.

^{12.17}

Bundesrat **Pramendorfer** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die Bewertung von Grund und Boden oder Hausbesitz war zu allen Zeiten eine zentrale Frage in der Steuergesetzgebung. Den Überlegungen wurde immer zugrunde gelegt, daß der Besitzer des Realbesitzes aus diesem einen bestimmten Nutzen zieht. Die dafür zu entrichtende Steuer wurde an dem zu erwartenden Ertrag gemessen.

Wenn wir heute Reste von mittelalterlichen Städten besuchen, so hören wir sehr oft, daß die Besteuerung im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit nach den Hausbreiten vorgenommen wurde; nach der Breite des Hauses, das eben auf dem Marktplatz oder Stadtplatz stand. Auch in Steyr, in einer unserer oberösterreichischen mittelalterlichen Städte, war das so. Daraus ersehen wir sehr deutlich, daß sich damals schon die Steuergesetzgebung an dem Ertrag, an dem Nutzen, der aus diesem Steuergegenstand zu ziehen war, orientiert hat.

Die Grundsteuer ist also immer schon eine Ertragsteuer gewesen und nie eine Vermögensteuer. Hier darf ich wohl auch feststellen: Ich als praktizierender Landwirt habe überhaupt nichts davon, wenn mein Nachbar seinen Grund um Millionenwerte verkauft und ich aus meinem danebenliegenden Grund meinen Lebensunterhalt und alle Ausgaben für meine Familie bestreiten muß. Wie berührt mich dann dieser exorbitant hohe Verkaufswert der neben mir liegenden Liegenschaft? — Doch in keiner Weise!

Die vergangenen Jahrzehnte brachten in der Frage des Bodenwertes einen grundlegenden Wandel. Bodenpreise stehen nicht mehr im Einklang mit der Ertragssituation, und die Einheitswerte, meine Damen und Herren, dürfen sich niemals an den Verkehrswerten orientieren. Das wäre eine große steuerliche Ungerechtigkeit.

Im Koalitionsabkommen ist festgeschrie-

Pramendorfer

ben, daß sich die Einheitswerte nach dem Ertragswert zu richten haben. Wir müssen zwar unterscheiden zwischen den Grundsteuern A und B; hier mag ein Unterschied bestehen. Ich spreche in erster Linie von der Grundsteuer A. Für die Festsetzung des Hektarsatzes von 31 500 S für landwirtschaftliches Vermögen für die Betriebszahl 100 war die Ertragsentwicklung in der Landwirtschaft seit dem Jahre 1979 maßgebend.

Die jährlichen Grünen Berichte weisen deutlich eine unterschiedliche Ertragsentwicklung der österreichischen Landwirtschaft aus. Die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung liegen mehr und mehr in den unterschiedlichen Betriebsgrößen und natürlich auch in den geographischen und klimatischen Verhältnissen. Dies sind Faktoren, die wir nicht ändern werden können.

Mit dem Eintritt der Landwirtschaft in die Marktwirtschaft und mit der zunehmenden Mechanisierung in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten treten verständlicherweise diese Unterschiede mit größerer Deutlichkeit auf. In früherer Zeit produzierte ein größerer Bauer gegenüber dem kleineren zwar mehr, er verbrauchte für seine Selbstversorgung in allen Sparten aber auch mehr als der kleinere Bauer. Die Steigerungen der Ernteerträge wirken sich marktwirtschaftlich für den größeren Bauern ebenfalls stärker aus.

Damit möchte ich aber keineswegs von einer Ungerechtigkeit sprechen, denn die Besitzstrukturen sind gewachsene Gebilde, die durch nichts als durch Freiwilligkeit zu ändern sind.

Dieser unterschiedlichen Ertragslage wird in dieser vorliegenden Gesetzesnovelle dadurch Rechnung getragen, daß die bodengütemäßig guten und flächenmäßig größeren Betriebe einheitswertmäßig etwas angehoben, der Einheitswert der bodengütemäßig schlechteren und flächenmäßig kleineren Betriebe dagegen etwas gesenkt wird.

Im Weinbau verschlechterte sich die Ertragslage durch die Ausweitung und insbesondere durch die guten Ernten in den Jahren 1980 bis 1983 zunehmend. Die großen Frostschäden durch die letzten drei Winter lassen es gerecht erscheinen, den Höchsthektarsatz abzusenken und mit 115 000 S pro Hektar festzusetzen.

Dieses vorliegende Bewertungsgesetz wird zweifellos zu Zu-, in manchen Fällen aber auch zu gewissen Abschlägen führen.

Eine Sorge für die Bauern ist aber auch die Bewertung der Wohngebäude. Die großen Räumlichkeiten, die früher Wohnzwecken der bäuerlichen Großfamilie und ihren Diensthilfen dienten, stehen heute vielfach leer. Durch manche Maßnahmen, zum Beispiel Dorferneuerung, Dorferhaltung, Schutz der Landschaft, wird uns in dieser Frage Belastung auferlegt, indem von uns verlangt wird, diese bestehenden Gebäudeformen zu erhalten und wieder so zu erneuern, wie sie sich in den einzelnen Landschaftsgebieten präsentierten. Daraus ergibt sich oftmals der Zwang zum Bau, zur Wiedererrichtung eines größeren Gebäudes, das aber der Landwirt für seinen Betrieb, für seine Wohnzwecke heute nicht mehr benötigen würde.

Eine weitere Sorge, meine sehr geschätzten Damen und Herren, ist in der Forstwirtschaft gegeben. Hier müssen wir unterscheiden zwischen den Forstbetrieben beziehungsweise jenem Waldbesitz, der über 10 Hektar liegt, der in der Bewertung eine individuelle Behandlung erfährt, indem eine Kommission feststellt, wie sich der Waldbesitz darstellt, und dementsprechend wird dann der forstliche Einheitswert festgesetzt.

Anders im Kleinwald bis zu 10 Hektar: Dort haben wir eine Pauschalierung. Und es müßte bei der Neufeststellung auch darauf geachtet werden, daß in den verschiedensten Gebieten verschiedene pauschalisierte Sätze zur Anwendung kommen. Denn die Ertragssituation durch das Waldsterben darf bitte absolut nicht übersehen werden. Wir stellen überall fest, daß die Zuwachsjahresringe in unseren Altbeständen in den letzten 10 bis 15 Jahren entscheidend abgenommen haben.

Diese wirtschaftliche Bedeutung der Einheitswerte, insbesondere in der Grundsteuer A, aus der sich der Steuermeßbetrag errechnet, möchte ich nur an einem Beispiel darlegen.

Ein Betrieb mit rund 20 Hektar — angenommen ein Grünlandackerbetrieb mit Rinderhaltung — kommt heute einschließlich Sozialversicherung an Steuern und Abgaben auf zirka 80 000 S bis 100 000 S pro Jahr. Das weisen die Grünen Berichte von den freiwillig buchführenden Betrieben aus. Um diese 80 000 S bis 100 000 S bezahlen zu können, bedarf es eines Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte in der Höhe von ungefähr 160 000 S bis 250 000 S.

Es lügt sich heute jeder Landwirt in die Tasche — und ich sage das bewußt auch unse-

Pramendorfer

ren berufsfremden Kollegen —, wenn angenommen wird, vom erzielten Einkommen wäre der Großteil tatsächliches Realeinkommen. Etwa bei 60 Prozent gibt es Vorleistung, damit landwirtschaftliches Einkommen erzielt werden kann.

Daraus ersehen wir, wie einschneidend sich die Einheitsbewertung auf das bereinigte Einkommen eines Bauern auswirkt.

Ich möchte nochmals appellieren, daß wir auch bei der Neufeststellung 1991, die wir, so wie wir heute hörten, gründlichst vorbereiten und gründlichst überlegen wollen, zumindest bei der Grundsteuer A nicht vom Grundsatz des Ertragswertes abweichen. Das wünsche ich.

Wir geben dieser heutigen Novellierung der Einheitsbewertung gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 12.26

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmenmehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird (3395 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tmej. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Tmej**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Staatssekre-

tär! Hohes Haus! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Entwicklung der internationalen Verschuldung zu einer bedeutenden Zunahme von bi- und multilateralen Umschuldungsverträgen geführt hat. Als Folge der starken Vermehrung von Umstrukturierungen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß die Schaffung besonderer Garantieförmlichkeiten vor.

Durch die Erweiterung von Forderungsankäufen durch die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft werden vorübergehend große Mittel dem § 7-Konto zufließen. Der jeweilige Forderungsankauf wird im Wege eines Auftragsgeschäftes zwischen dem Bund und der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft erfolgen. Um nunmehr eine Verzinsung zu ermöglichen, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß das Wort „unverzinslich“ im § 7 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden. Um eine Verbuchung der Zuflüsse aus Forderungsankäufen auf dieses § 7-Konto zu ermöglichen, soll weiters eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 (Haftungsübernahme) sowie des Artikels II (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird, wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Holzinger. Ich erteile es ihm.

Holzinger

12.31

Bundesrat **Holzinger** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Daß der Ausfuhrförderung in unserem Lande immer schon große Bedeutung beigemessen wurde, geht nicht zuletzt daraus hervor, daß der erste Beschluß eines Ausfuhrförderungsgesetzes am 16. Juli 1964 erfolgte, dem dann elf Novellen folgten. Der zweite Beschluß war dann am 8. April 1981 mit zwei Abänderungen 1984 und 1986. Das ist eben jenes Gesetz, das für uns heute Basis für die neuerliche Änderung 1987 ist.

Man muß, glaube ich, eingangs feststellen, daß Österreich im Vergleich zu anderen Ländern eine gute und eine gut abgesicherte Exportförderung entwickelt hat.

Die einzelnen Unternehmen sind in vielen Fällen nicht in der Lage, in Exportgeschäfte einzusteigen, ohne eine entsprechende Ausfallhaftung zu haben. Die Österreichische Kontrollbank AG übernimmt nunmehr solche Haftungen unter Einrechnung eines Selbstbehaltes, wodurch der Exporteur am Risiko mittragen muß, wenn so eine Haftung schlagend wird.

Wenn man nun diesen Haftungsrahmen, der bisher gewährt wurde, betrachtet, kann man ermesen, welchen Anteil und damit welche Bedeutung die Exporte in der Gesamtwirtschaft unseres Landes haben. Daher ist es auch richtig und wichtig, daß es so eine Förderungseinrichtung wie die Exporthaftung gibt. Wenn wir unsere Außenhandelsbilanz betrachten, wird uns einmal mehr bewußt, daß dem Export von dieser Warte gesehen eine ganz große Bedeutung zukommt.

Auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt braucht eine positive Entwicklung am Exportsektor, und daher ist natürlich der Export auch für die Arbeitsmarktsituation von ganz großer Bedeutung.

Und wenn wir uns die Probleme, die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Integration am europäischen Binnenmarkt auf uns zukommen werden, vor Augen führen, dann muß uns allen klar werden: Nur eine wirklich leistungsfähige Exportwirtschaft kann diesen Schritt ohne größere Risiken durchführen. Wir brauchen daher auch in Zukunft eine entsprechende Finanzierungsgarantie für unsere Exportbetriebe.

Die internationalen Verschuldungen zwingen die Lieferländer mehr und mehr zu

Umschuldungen. Es ist eine bedeutende Zunahme der bisherigen bilateralen und multilateralen Umschuldungsverträge festzustellen. Zurzeit haben wir mit 41 Ländern Umschuldungsverträge, und Tatsache ist, daß dieses Umschuldungspaket bei einem Volumen von geschätzt 45 bis 48 Milliarden Schilling liegt. Den größten Brocken, den wir haben, bilden die polnischen Umschuldungsverträge. Hier war es so, daß lange Zeit keine Umschuldung zustande kam, es war daher der Bund aufgrund der erteilten Garantien verpflichtet, Schadenszahlungen an die Exporteure vorzunehmen. Wenn die Kontrollbank im Deckungsstock keine entsprechenden Mittel zur Verfügung hatte, mußten beim Finanzministerium Mittel hierfür angefordert werden. Das hat dazu geführt, daß Budgetüberschreitungen und damit die Budgetüberschreitungssetze notwendig wurden.

In den letzten Jahren fanden auf dem § 7-Konto unerwartet starke Bewegungen statt, die teilweise mit außerordentlichen Belastungen des Budgets verbunden waren. Besonders im Bereich von politischen Haftungsfällen ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme schwer abzusehen, und eine genaue budgetäre Vorausschau ist daher nahezu unmöglich. Es soll daher durch diese Novelle zum Ausfuhrförderungsgesetz eine gleichmäßigere Kontenentwicklung erreicht werden. Durch Umschuldungskredite mit längerer Laufzeit soll für die Schuldnerländer die Möglichkeit der langsameren Abzahlung und damit eine Erleichterung geschaffen werden. Wir sind uns darüber im klaren, daß das ein Vor-uns-her-Schieben der Probleme ist, aber auf alle Fälle ein Anpassen an die Gegebenheiten.

Der österreichische Exporteur, der die Garantie seinerzeit beantragt hat, wird entschädigt. In jenen Fällen, wo es zu keiner Umschuldung gekommen ist, erfolgt ein Forderungsankauf durch die Kontrollbank.

Man wird sich mit der Frage notwendiger Abschreibungen in der nächsten Zeit sehr eingehend auseinandersetzen müssen. Den Schuldnern aber jetzt schon entsprechende Abschreibungssätze vorzugeben heißt, sie sicherlich darin zu bestärken, daß sie sich ganz bestimmte Chancen auf Zahlungsnachlässe — nicht Zahlungserleichterungen, sondern Zahlungsnachlässe — ausrechnen können. Es ist also hier, glaube ich, mit aller gebotenen Vorsicht zu Werke zu gehen. Das Problem ist ja, daß der Finanzminister die erforderlichen Mittel, die für die sofortige Abschreibung notwendig wären, nicht zur Verfügung hat.

Holzinger

Es ist daher verwunderlich, daß die Freiheitliche Partei diese Forderung nach sofortiger Abwertung erhebt. Sie sollte aber auch bedenken, daß sie in den vier Jahren ihrer Regierungszugehörigkeit nicht sehr viel oder gar nichts dazu beigetragen hat, daß das Budget so konsolidiert würde, daß heute die Mittel für die allenfalls erforderlichen Abschreibungen bei dubiosen Forderungen vorhanden wären.

Damit erhebt sich für mich nicht zuletzt die Frage: Steckt hinter den ständigen Anträgen der Freiheitlichen, das Budget zusätzlich zu belasten, System, um die Bemühungen der derzeitigen Regierung, die Ausgaben einzuschränken und damit den Bundeshaushalt in Ordnung zu bringen, zu erschweren? — Ich hoffe nur, daß dem nicht so ist und daß sich die Freiheitliche Partei auch als Oppositionspartei der staatspolitischen Verantwortung bewußt ist.

Wir jedenfalls halten die vorliegende Novelle in dieser Form für richtig und geben ihr daher gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 12.39

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Zu Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Veselsky gemeldet. Ich erteile es ihm.

12.39

Bundesrat Dr. **Veselsky** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der Außenhandel hat unterschiedliche Bedeutung — je nachdem, wie groß ein Land und seine Wirtschaft sind.

Für ein großes Land, für eine große Volkswirtschaft wie die USA besitzt der Außenhandel eine geringe Bedeutung, eine kleine Bedeutung, für ein kleines Land eine große Bedeutung. Und Österreich ist nicht nur ein kleines Land, sondern ein sehr kleines Land. Daher hat für Österreich der Außenhandel eine sehr große Bedeutung.

Wir sind, wenn wir zurückblicken, froh, daß wir uns im Außenhandel bewährt haben. Nach 1945 haben wir gezeigt, daß dieses Land lebensfähig ist. Wir haben uns auf den Weltmärkten bewährt, bei der Außenhandelsöffnung, die in den fünfziger Jahren eingetreten ist, bei der weltwirtschaftlichen Öffnung. Das danken wir nicht zuletzt dem System der österreichischen Ausfuhrförderung, einem System, zu dem wir heute wiederum Stellung zu nehmen haben.

Lassen Sie mich ganz kurz zurückblicken. Wenn wir heute bilanzieren, so stehen wir vor der Frage: War dieses System der Außenhandelsförderung, der Exportförderung erfolgreich oder nicht? Und die Frage stellen heißt, sie beantworten: Dieses System war und ist erfolgreich.

Es hat uns die außenwirtschaftliche Öffnung ermöglicht, es hat uns ermöglicht, so viel mit unseren Exporten zu verdienen, daß wir uns auch immer bessere Importe und größere Importe leisten konnten. Der Lebensstandard ist nicht zuletzt darauf gegründet. Wir haben dafür einen Preis bezahlen müssen. Wir haben dafür Haftungsinanspruchnahmen erlebt. Aber sehen wir uns diese Haftungsinanspruchnahmen an: Sie beliefen sich auf nicht mehr als etwa 2 Prozent des gesamten Haftungsvolumens.

Meine Damen und Herren! Das ist wirklich ein großer Erfolg! Man kann jenen, die dieses System gebaut haben, gratulieren und danken. Und wir können uns glücklich preisen, daß wir in einem Land leben, das ein so erfolgreiches Exportförderungssystem besitzt. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Nun ist dieses System gewachsen, und wir haben es immer wieder aufstocken müssen, bis wir jetzt ein Haftungsvolumen von 400 Milliarden Schilling verzeichnen. Das ist gewaltig! Wir haben die Aufstockung mit Initiativanträgen vorgenommen, und es hat daher keine große Begutachtung gegeben. Man hat immer weiter gebaut an dem System und man war damit pragmatisch.

Pragmatismus ist ja nichts Schlechtes. Aber es taucht jetzt die Frage auf: Befinden wir uns nicht an einem Grabenbruch? Ist jetzt nicht eine solche Veränderung eingetreten, daß wir uns die Frage stellen müssen: Hieher und wie weiter — mit Pragmatik oder pragmatischer Entpragmatisierung? Wie schaut dieser Grabenbruch aus?

Herr Bundesrat Holzinger hat davon gesprochen. Auch ich möchte darauf Bezug nehmen. Wir stehen vor einer Schuldnerkrise der Welt, wie sie die Welt noch nicht erlebt hat. Die Entwicklungsländer sind mehr oder minder zahlungsunfähig geworden, und es geht nicht nur darum, umzuschulden, sondern darum, Schulden in großem Umfang erlassen zu müssen.

Meine Damen und Herren! Das bedeutet

Dr. Veselsky

nicht so sehr Probleme für die Schuldner als vielmehr Probleme für die Gläubiger. Und wir gehören zu den Gläubigern. Und damit ist das gesamte Bankensystem der Gläubigerstaaten vor eine große, große Strukturfrage gestellt.

Meine Damen und Herren! Unsere Situation ist, daß wir dieses Instrument der Exportkreditfinanzierung, der Ausfuhrförderung nicht als Instrument der Entwicklungshilfe einsetzen, was vom entwicklungspolitischen Standpunkt aus bedauert wurde, daß uns aber doch eigentlich die Krise, die Malaise der Entwicklungsländer einholt. Denn es sind gerade die Kredite an Entwicklungsländer, wenn es sich auch um Schwellenländer handelt in den meisten Fällen, die am ärgsten in Not geraten. Sie sind noch nicht ganz notleidend, man hat vieles umschulden können, aber es stehen weitere Umschuldungen gewaltigen Ausmaßes bevor, und es stehen auch Notwendigkeiten des Schuldenerlasses ins Haus.

Meine Damen und Herren! Ich sehe in dieser Schuldnerkrise einen Grabenbruch. Ich sehe einen Grabenbruch insofern, als uns hier eigentlich die Entwicklungshilfeproblematik, die wir wegzuschieben vermeinten beim Exportkreditverfahren, über die Uneinbringlichkeit von Exportkreditforderungen, die wir haben, einholt. Angesichts dieses Grabenbruches betrachte ich jetzt die Tatsache, daß in den letzten Monaten gewaltige Inanspruchnahmen auf uns zugekommen sind, als alarmierend: In etwa 2 Milliarden Schilling Inanspruchnahmen haben wir in den letzten Monaten gehabt. Das ist also jetzt im letzten Quartal ungefähr ein Drittel dessen, was wir netto in den mehr als 30 Jahren, die zurückliegen, bisher bezahlt haben. Auch das Umschuldungsvolumen, das bewältigt wurde, ist gewaltig geworden, und es steht noch ein gewaltigeres bevor.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß uns diese gewaltige Ausweitung der Inanspruchnahme signalisiert, daß qualitativ ein Grabenbruch entstanden ist.

Meine Damen und Herren! Dieser Grabenbruch gibt mir zu denken. Dieser Grabenbruch ist es, der mir zu denken gibt, wenn ich jetzt sage, ich glaube, daß wir zufrieden sein können mit der Vergangenheit. Ich glaube, daß es notwendig ist, die Anpassungen vorzunehmen, die wir heute und hier endgültig zu beschließen helfen. Aber ich frage mich schon, was zu tun sein wird, wenn die nächsten Notwendigkeiten auf uns zukommen.

Ich möchte aus meinem Herzen keine Mör-

dergrube machen und meine Meinung deponieren. Ich glaube, wir sollten nicht nochmals die Methode des gemeinsamen Initiativantrages wählen, bei dem es dann keine Begutachtung gibt, denn wenn wir wirklich einen Grabenbruch vor uns haben, brauchen wir die gesamte österreichische Intelligenz, um den Umstrukturierungserfordernissen entsprechen zu können.

Wenn ein Grabenbruch vorliegt, darf man nicht pragmatisch weitermachen. Da muß man neu überlegen, und ich glaube, daß die Zeit dafür gekommen ist. Ich richte diese Bitte an den Herrn Staatssekretär, ich richte diese Bitte an das Bundesministerium, und ich richte diese Bitte an die Bundesregierung und an die Wirtschaftspartner. In diesem Fall wurde der Antrag von Präsident Sallinger und Präsident Schmidtmeier eingebracht.

Ich glaube, wir sollten bei der nächsten Anpassung wirklich grundsätzlich zunächst einmal überlegen und dabei eines ja nicht tun: diese Überlegungen gleich hinausposaunen.

Meine Damen und Herren! Wir haben in außenhandelspolitischen Kontakten sehr oft erlebt, daß eine Klarstellung und eine Transparentmachung, die wir intern sehr wohl brauchen und für unverzichtbar erachten, uns postwendend von der anderen Seite als Vorwurf serviert wurden. Also, mit anderen Worten: Wenn wir unser System kritisch betrachten, dann sollten wir diese Kritik ja nicht zu früh nach außen tragen. Behalten wir sie im Haus und versuchen wir, daraus zu lernen.

Wir dürfen nicht vergessen, daß die Frage der GATT-Konformität immer eine große Rolle spielt. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Frage der OECD-Konformität immer wieder eine große Rolle spielt, und wir dürfen nicht vergessen, daß Exportkreditförderung von den einzelnen Staaten auch als Instrument, ja sogar als Waffe der Handelspolitik eingesetzt wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß man sehr leicht dazu neigt, einem anderen Staat, insbesondere wenn es ein Kleinstaat wie Österreich ist, Vorwürfe zu machen und ihn an den Pranger zu stellen.

Daher füge ich noch diese Warnung hinzu: Wenn wir aus der Annahme, es sei ein Grabenbruch — ich bin davon überzeugt —, die Schlußfolgerung ziehen, überlegen wir es das nächste Mal gründlich, wenn wir eine Adaptierung vornehmen. Ich schlage das vor und füge auch noch hinzu: Machen wir es aber doch österreichklandestin, und hängen wir es nicht an die internationale große Glocke!

21416

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Dr. Veselsky

Ich glaube, wenn wir so vorgehen, werden wir weiter zu jenen Ländern gehören, die von sich sagen können, daß sie ein gutes Exportkreditfinanzierungssystem haben, dann werden wir zu jenen Ländern gehören, die erfolgreich im Außenhandel und in der Wirtschaftspolitik sind. Ich sage auch dazu, daß man auf diese Weise mit der Anpassung, die wir jetzt vornehmen, vom Budget die schockartigen Anpassungsnotwendigkeiten wegnimmt. Ich schließe mich der Auffassung des Herrn Bundesrates Holzinger, der Auffassung der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein, Schmidtmeier und auch Dkfm. Holger Bauer an.

Ich möchte aber eines hinzufügen: Ich glaube, daß es positiv war, daß wir eine breite Einigung, ein breites Ja zu dieser Materie haben. Ein nationales Interesse ist damit verbunden. Und ich möchte ebenso wie mein Vordrner die freiheitliche Kritik daran zurückweisen, daß man nicht gleich eine Wertberichtigung für den Ankauf der Forderungen durch die Kontrollbank vornehmen kann.

Meine Damen und Herren! Ich füge ein anderes Argument noch hinzu, warum ich das für unmöglich halte: Es steht dem ja auf der anderen Seite eine hundertprozentige Bundeshaftung gegenüber, und ich kann nicht wertberichtigen auf 60, 50, 40 Prozent, wenn 100 Prozent Bundeshaftung gegenüberstehen. Außerdem — ich wiederhole das Argument des Herrn Bundesrates Holzinger — ist ja auch undenkbar, daß ich einem Schuldner schon annonciere, ich rechne damit, daß ich nur 40 Prozent von dem kriegen werde, was er mir schuldet. Das kann ich auch nicht tun.

Also ich weise diese Kritik zurück, wenn ich auch selbstverständlich weiß, daß sich heute schon ein eigener Weltmarkt, Finanzmarkt etabliert hat, auf dem derartige Forderungen gehandelt werden, mit Abschlägen von ... bis ... Ja, mir ist das klar, und mir ist auch klar, daß die Kontrollbank selbstverständlich im Besitz dieser Informationen ist und all das bei ihren Entscheidungen und Dispositionen berücksichtigt. Ganz klar! Aber ich glaube nicht, daß es an der Zeit gewesen wäre, hier dem Standpunkt des Herrn Kollegen Bauer, den er im Nationalrat eingenommen hat, Rechnung zu tragen.

Es ist ein vorsichtiger Weg, den wir gehen. Es ist ein budgetschonender Weg, den wir gehen. Es ist ein Weg, den wir konsensual gehen, im Bewußtsein, das Richtige für unser Land, für unsere Wirtschaft, für die Menschen und ihre Lebensmöglichkeiten zu tun.

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.) ^{12.53}

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich Herr Staatssekretär Dr. Ditz gemeldet.

^{12.53}

Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Ditz: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Nur ganz kurz zu dieser Thematik, die wirklich sehr schwierig ist, besonders zu zwei Punkten, die hier diskutiert wurden.

Das eine ist, daß die Unsicherheit international größer geworden ist — keine Frage! — und damit natürlich das Risiko, daß Forderungen abgeschrieben werden müssen, auch etwas größer geworden ist. Nur insgesamt, möchte ich doch betonen, ist gerade im Bereich der Exportförderung — und hier teile ich nicht die Ansicht des Herrn Bundesrates Veselsky — für mich kein Grabenbruch erkennbar in dem Sinn, daß die formelle Haftung wirklich in substantieller Weise eine materielle Haftung wird, sprich, daß hier der Staat einspringen muß, daß das nicht nur mit Haftungsentgelten geht, sondern aus dem Budget substantiell Mittel kommen müssen.

Ich glaube auch nicht, daß es vor allem die Entwicklungsländer sind, die uns Probleme machen. Wenn wir ein bißchen ein Problem haben, dann liegt es an einer relativ hohen Verschuldung in gewissen Ostblockländern, aber auch hier gibt es internationale Moratorien und Umschuldungen, die mir das Problem bewältigbar erscheinen lassen.

Bei dem jetzt beschlossenen Gesetz — und deshalb ist es meiner Meinung nach vertretbar, es nicht als Regierungsvorlage, sondern als Initiativantrag zu machen — geht es vor allem darum, budgetäre Verzerrungen zu vermeiden, die sich rein aus der Kameralistik ergeben, weil nämlich Umschuldungen lediglich zeitlich um einige Monate verzögert werden, was dann eigentlich eine Milliardenhöhung im Budgetdefizit bewirken würde. Gerade das muß man im Interesse Österreichs vermeiden, weil das ja keine De-facto-Budgetdefiziterhöhung ist, aber dann natürlich bei internationalen Vergleichen als solche gewertet würde.

Also nehmen Sie an, wir hätten eine Umschuldung, die nicht mehr in diesem Jahr, sondern dann erst im nächsten Jahr läuft: Es

Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Ditz

würde sofort ins Budget kommen und dann wäre der ganze Sanierungserfolg, der wirklich mühsam erkämpft war, mit einem Schlag zunichte, und das Defizit wäre wieder höher. Das heißt momentan: Die Gefahr erratischer Schwankungen soll mit diesem Gesetz ausgeschlossen werden.

Wenn die Notwendigkeit weiterer Adaptierungen in Richtung Abschreibungen kommt, dann — das kann ich durchaus zusichern — werden wir uns natürlich mit unseren Abteilungen und mit der Kontrollbank zusammensetzen, um hier mit der notwendigen Sorgfalt die Vorbereitungen zu treffen. Und das werden wir dann sicher auch als Regierungsvorlage ins Parlament bringen. — Danke schön. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 12.57

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger** *(die Verhandlungsleitung übernehmend)*: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden (3396 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tmej. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tmej**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates

soll das Investmentfondsgesetz an die Kreditwesengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 325/1986, angepaßt werden. Diese Anpassung betrifft unter anderem die Regelungen über den bankgeschäftlichen Charakter des Kapitalanlagegeschäftes und die Umschreibung des Normadressaten des Investmentfondsgesetzes.

Weiters erfolgt eine Anpassung verschiedener Betragsansätze an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Ferner ist vorgesehen, daß Investmentzertifikate nicht mehr zwingend ausgedruckt werden müssen. Bei den Veranlagungsvorschriften für Kapitalanlagefonds sieht der Gesetzesbeschluß eine Ausnahmebestimmung — zwecks Bevorzugung der Sicherheit der Fondspapiere vor deren Streuung — von den Streu- und Zusammenrechnungsvorschriften für vom Bund oder von den Ländern ausgestellte Wertpapiere vor.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Depotgesetz sieht ebenfalls Anpassungen an die oben erwähnte Kreditwesengesetz-Novelle vor und trägt dem Umstand Rechnung, daß seit dem Inkrafttreten des Depotgesetzes Zahl und Umfang von Wertpapieremissionen stark angestiegen sind und sich die Tendenz, Wertpapiere von Banken verwahren zu lassen, sehr verstärkt hat. Durch die vorgeschlagene Novelle soll nach wie vor der Schutz der Kunden im Vordergrund stehen und unter Wahrung der Interessen der Hinterleger aber ermöglicht werden, daß den Banken keine unnötigen Kosten entstehen, die auf dem Kunden übergewälzt werden müßten.

Die gegenständlichen Novellierungen des Investmentfondsgesetzes und des Depotgesetzes ermöglichen, daß Investmentzertifikate mit den Wirkungen des Depotgesetzes von Sammelurkunden vertreten werden können.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

21418

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Ich danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden (3397 der Beilagen)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird (3387 und 3398 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird.

Berichterstatter über die Punkte 9 und 10 ist Herr Bundesrat Veleta. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Veleta**: Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Zollrechtes an das Inkrafttreten des neuen Zollltarifes (BGBl. Nr. 155/1987) und an die Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EWG über das Einheitspapier und das gemeinsame Versandverfahren. Dabei soll die Terminologie

des Übereinkommens über das Einheitspapier übernommen werden. Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Neuregelung der Folgen von Verletzungen der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren vor. Hierbei ist vorgesehen, daß bei bloßen Überschreitungen der Stellungsfrist von abgabenrechtlichen Sanktionen weitgehend abzusehen ist. Der Gesetzesbeschluß sieht auch vor, daß die Zollzahlung mittels Scheck zugelassen wird. Die Funktion und die Organisation der Zollwache sollen entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten, jedoch genauer als bisher, im Gesetz verankert werden, und das Waffengebrauchsrecht der Zollwache soll dem der anderen Wachkörper angepaßt werden.

Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß unter gewissen Voraussetzungen eine zwischenstaatliche Amtshilfe in Zollangelegenheiten vor, um so die Notwendigkeit des Abschlusses von einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen zu vermeiden und die Zusammenarbeit auch gegenüber Staaten zu ermöglichen, die keine Amtshilfeverträge schließen, wohl aber bei zugesichertem Gegenrecht bereit sind, Amtshilfe zu gewähren.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Ich darf des weiteren über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird, berichten.

Das Präferenzzollgesetz regelt die begünstigte Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprungszeugnissen aus Entwicklungsländern. Die Ursprungsregeln des Präferenzzollgesetzes basieren auf der Nomenklatur des Zollltarifs. Im Zusammenhang mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmo-

Veleta

nisierter System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“, BGBl. Nr. 553/1987, erfolgte durch das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, eine entsprechende Neufassung der Ursprungsregeln. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr auch im Präferenzollgesetz eine entsprechende Anpassung erfolgen. Bei der Neufassung der allgemeinen Ursprungsregeln des Präferenzollgesetzes ist eine möglichst weitgehende Anpassung dieser Regeln an jene der EWG vorgesehen. Weiters werden die Wertgrenzen für private Kleinsendungen sowie für Reisegepäck, für die besondere Erleichterungen bei der Erbringung des Ursprungsnachweises vorgesehen sind, an die vergleichbaren Wertgrenzen für Einfuhren von Ursprungszeugnissen aus EWG- und EFTA-Ländern angepaßt. Ferner sollen die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung und die Ausstellung von Transitursprungszeugnissen erweitert werden. Schließlich sollen durch den Gesetzesbeschluß Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, daß innerhalb einer Übergangszeit von zwei Jahren Ursprungsnachweise noch auf der Grundlage der derzeit geltenden Ursprungsregeln ausgestellt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Strimitzer. Ich erteile es ihm.

13.06

Bundesrat Dr. **Strimitzer** (ÖVP, Tirol): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erschrecken Sie bitte nicht, daß ich heute schon zum zweiten Mal da heraußen stehe, ich kann Sie insofern beruhigen, als ich Ihnen sage, daß ich noch viel mehr, als ich wirklich sagen

werde, zu sagen hätte, daß ich mich aber in Anbetracht der vorweihnachtlichen Zeit sehr eingebremst habe.

Meine Damen und Herren! Die vorliegende Zollgesetznovelle hat sich als eine schwierige Geburt erwiesen. Ich glaube, das sagen zu dürfen, auch in Anwesenheit sehr vieler Herren aus dem Finanzministerium. Ich glaube, man könnte fast sagen, man hat, um schlimme Folgen für das Kind hintanzuhalten, einen Kaiserschnitt vornehmen müssen. Jedenfalls ist, obwohl eine Zollgesetznovelle größeren Umfanges schon seit Jahren im Raume gestanden ist, jetzt rasches Tätigsein notwendig gewesen, zum Teil sogar ohne gründliches Begutachtungsverfahren, weil, wie auch der Bericht des Finanzausschusses klar zu erkennen gibt, das Inkrafttreten des neuen Zolltarifes, das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EWG über das Einheitspapier und das gemeinsame Versandverfahren die Novelle einfach erzwungen haben. Dabei ist begreiflicherweise einiges von dem, was eigentlich geregelt gehört hätte oder was anders geregelt gehört hätte, ungeregelt geblieben oder anders als wahrscheinlich vorgesehen geregelt worden.

So ist etwa im Zusammenhang mit der Neufassung des § 23 des Zollgesetzes, der die Organisation beziehungsweise die Aufgabenteilung der Zollwache beinhaltet, nach meiner Auffassung bedauerlicherweise eine Ermächtigung der Zollwache unterblieben, Kraftfahrzeuge, die erhebliche die Verkehrssicherheit und damit unter Umständen das Leben von Verkehrsteilnehmern gefährdende Mängel aufweisen, die Weiterfahrt in das Zollgebiet zu verweigern, bis der Schaden behoben ist. Sicherlich wird man sich in dem einen oder anderen Fall behelfen können dadurch, daß die Zollkontrolle eines Fahrzeuges, das mit Zollgütern beladen ist, so lange ausgedehnt wird, bis der herbeigerufene Gendarm eingetroffen ist. Aber eine Ideallösung ist das sicherlich nicht.

In der Eile der Gesetzwerdung ist, so meine ich, auch eine gründliche Klärung der Frage der Abgrenzung zwischen zivilem Zolldienst, insbesondere dem sogenannten Zolldienst, und der Zollwache unterblieben. Selbstverständlich bin ich der Meinung, daß der uniformierte Zollwachebeamte, der zumindest theoretisch jederzeit mit der Möglichkeit konfrontiert werden kann, im Rahmen seiner Exekutivgewalt beziehungsweise Befugnis auch zur Waffe greifen zu müssen — in diesem Zusammenhang möchte ich gerne das im § 23 a enthaltene neue Waffenge-

1667

21420

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Dr. Strimitzer

brauchsrecht der Zollwache, das die längst antiquierten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 im § 23 nun weitgehend denen der übrigen Wachkörper anpaßt, ausdrücklich begrüßen —, seinen Exekutivcharakter durchaus auch bezugsmäßig abgegolten bekommen soll.

Aber es ist natürlich eine Quelle des Ärgernisses, meine Damen und Herren, wenn beispielsweise bei einem Grenzzollamt in ein und derselben Amtsstube ein ziviler und ein uniformierter Zöllner zwar ein und dieselbe Arbeit verrichten, der zivile aber aufgrund der nur dem Uniformierten zustehenden Exekutivdienstzulagen um ein wesentliches Weniger am Monatsbeginn auf seinem Gehaltszettel vorfindet als sein uniformierter Kollege. Diesbezüglich wird man einfach Lösungen suchen müssen. Sie zu finden in der Form, daß dem einen nichts weggenommen und der andere nicht diskriminiert wird, das gleicht — ich weiß das schon — ein wenig der Suche nach dem Stein der Weisen.

Es kann die Zollverwaltung aber, meine Damen und Herren, nicht davon entbinden, im Einvernehmen mit allen Betroffenen um eine Lösung bemüht zu sein.

Im Interesse einer raschen Grenzabfertigung und im Interesse einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bedaure ich, daß das ursprüngliche Vorhaben der Bundesregierung beziehungsweise des Bundesministeriums für Finanzen, alle Kleinsendungen im Werte bis zu 5 000 S ohne Einreihung in den Zolltarif mit einem pauschalen Zollsatz von 12 Prozent vom Wert abzufertigen, vom Finanzausschuß des Nationalrates nicht mitgetragen worden ist.

Ich habe natürlich schon Verständnis für die Sorgen der Wirtschaft, die mit dieser Bestimmung für Einzelbereiche eine ernste Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit befürchtet hat. Und es ist schließlich ein Vereinfachungseffekt auch aufrecht geblieben, als wenigstens zollfreie Waren im Werte bis zu 5 000 S nicht mehr tarifiert werden müssen.

Nur, meine Damen und Herren, ist aufgrund der im Finanzausschuß des Nationalrates vorgenommenen Neufassung des § 9 Abs. 2 — und das ist mir gestern im Finanzausschuß des Bundesrates auch bestätigt worden — noch deutlicher geworden, daß hier eine Bestimmung vorliegt, die gleichheits- und damit verfassungswidrig sein dürfte. Der letzte Satz des § 9 Abs. 2 sieht nämlich vor, daß die Einfuhrumsatzsteuer in jenen Fällen,

die durch den § 9 Abs. 2 betroffen sind, nach dem im § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes genannten Steuersatz, das ist der allgemeine in Höhe von 20 Prozent, zu erheben ist.

Theoretisch und praktisch kann jetzt folgendes passieren: Ein privater Reisender führt zollfreie Bücher im Werte von 5 000 S aus dem Zollland ein. Er muß also die Einfuhrumsatzsteuer zwingend nach dem Satz von 20 Prozent gemäß § 9 Abs. 2 des Beschlusses des Nationalrates entrichten, obwohl die Bücher nach dem Umsatzsteuergesetz an sich nur einem Steuersatz von 10 Prozent unterliegen. Der Importeur bräuchte die gleichen Bücher — im Zollgebiet — nur mit 10 Prozent zu versteuern.

Meine Damen und Herren! Das ist meiner Auffassung nach gleichheitswidrig und würde — davon bin ich überzeugt — vor dem Verfassungsgerichtshof nicht standhalten. Ebenso ist es gleichheitswidrig, daß derjenige, der Bücher im Werte von über 5 000 S einführt, deswegen wieder nur 10 Prozent Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten hat, weil die Sendung halt nicht dem Zollgesetz, und zwar dem § 9 Abs. 2, beziehungsweise der Novelle in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung unterliegt.

Meine Damen und Herren! Ich denke, wir müssen alle bedauern — ich möchte mich hier Aussagen anschließen, die von Herrn Staatssekretär Veselsky bei anderer Gelegenheit schon getroffen worden sind —, daß der Bundesrat für Fälle dieser Art im Zuge des Gesetzwerdungsverfahrens so gar keine kurzweiligen Reparaturmöglichkeiten einfacher Art besitzt, die allen helfen würden, allen: dem Nationalrat, der Verwaltung und uns selber.

Wir könnten natürlich das Zollgesetz beeinträchtigen und damit dem Nationalrat die Möglichkeit bieten, eine Sanierung dieser Sache im Wege einer neuerlichen Änderung vorzunehmen. Aber das wäre sicherlich nicht im Sinne der Erfinder, weil man ja, wie gesagt, ein neues Gesetz zum 1. Jänner 1988 einfach braucht. Und so bleibt uns, meine Damen und Herren des Bundesrates, nolens volens wohl nur übrig — da wir keinen Einspruch erheben wollen —, darauf zu hoffen, daß das Bundesministerium für Finanzen so rasch als möglich eine weitere Novelle vorbereitet, also eine Novelle der Novelle, wobei ich gehört habe — und ich nehme das mit Vergnügen zur Kenntnis —, daß man zunächst einmal daran denkt, mit Erlass vorzugehen, um auf diese Weise Beschwerdemöglichkeiten an den Verfas-

Dr. Strimitzer

sungsgerichtshof auszuschließen beziehungsweise hintanzuhalten.

Und weil ich früher davon gesprochen habe, daß die ursprüngliche Entwurfsfassung des § 9 Abs. 2 wegen befürchteter Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit geändert worden ist, lassen Sie mich bitte noch all denjenigen, die da heute sich gegen die sogenannten — ich meine damit natürlich die legalen — Kofferraumimporte zur Wehr setzen, weil sie auch in diesen eine Wettbewerbsbeeinträchtigung erblicken, lassen Sie mich also all diesen sagen, daß, wenn Österreich mit seinen Bestrebungen, bis 1992 am EG-Binnenmarkt voll teilzunehmen, Erfolg hat — wir alle wünschen uns das ja —, der Wind des freien Wettbewerbs noch viel stärker wehen wird. Man sollte sich, so meine ich, also davor hüten, jetzt rasch noch gegen diese „Kofferraumimporte“ gesetzliche Maßnahmen zu beschließen, da sie dann in den nächsten fünf Jahren wieder zwangsläufig abgebaut werden müßten.

Ich bin allerdings sehr dafür — um nur ja kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, möchte ich es nicht verabsäumen, das zu sagen —, daß im Rahmen des Möglichen die Kontrolle in Richtung illegaler Einfuhren im Kofferraum verstärkt wird. Aber natürlich gilt ja auch hier bekanntlich: Was Handel, Industrie und Landwirtschaft recht ist, muß für einen reibungslosen Reise- und Fremdenverkehr, der wiederum nicht an langen Grenzaufenthalten interessiert sein kann, nicht billig sein.

Was ist mir noch aufgefallen an dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates? — Einmal die Bestimmung des § 75 Abs. 5: Dort heißt es, daß die „Versäumung einer Rückbringungsfrist nachzusehen ist, wenn die Ware wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses verspätet gestellt wird und die Fristüberschreitung nicht mehr als zwei Wochen beträgt“. Das ist die bisherige Fassung, die hier wiedergegeben worden ist.

Jetzt kommt aber etwas Neues, und zwar heißt es dort weiter: Die Fristüberschreitung „kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auch in anderen Fällen nachgesehen werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für ihre Versäumung vorliegen“.

Hier scheint mir ein gewisser Widerspruch vorzuliegen, und zwar einer in sich, denn ich frage mich, wozu man dann eigentlich den ersten Satz überhaupt noch gebraucht hat.

Im Zusammenhang mit dem Vormerkverkehr noch kurz etwas: Im neuen § 176 Abs. 2 heißt es, daß der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Annahme von Schecks und anderen unbaren Zahlungsmitteln mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung zulassen kann, soweit deren Einlösung sichergestellt ist und dem Bund daraus keine Kosten erwachsen.

Ich fürchte, daß man übersehen hat, vorzulegen, daß diese Vereinfachung, wenn sie aufgrund einer Verordnung zum Tragen kommt, auch bei der Barzahlung der Sicherheitsleistung im Vormerkverkehr herangezogen werden kann, obwohl dies meiner Auffassung nach auch dort notwendig beziehungsweise zweckmäßig gewesen wäre.

Was mir aber überhaupt nicht gefällt, ist die Neufassung des § 182 Abs. 2, in dem es heißt: „Wird die Ausfuhr der Ware durch andere Beweismittel glaubhaft gemacht, so kann die Finanzlandesdirektion insoweit einen Erlaß gewähren, als die Höhe der Zollbelastung, gemessen an den objektiven und subjektiven Umständen der Entstehung der Zollscheide, als unbillig erscheint.“

Meine Damen und Herren! Ich fürchte, daß diese Bestimmung so wenig determiniert und damit gewissermaßen in sich aufhebungsverdächtig seitens des Verfassungsgerichtshofes ist, daß wir damit rechnen müssen, daß in den einzelnen FLD-Bereichen völlig unterschiedliche Entscheidungen zustande kommen, und ich glaube nicht, daß das im Interesse der Rechtssicherheit liegt. Ich kann dem Bundesministerium für Finanzen nur empfehlen, durch entsprechende Weisungen an die nachgeordneten Dienststellen dafür zu sorgen, daß es zu einer möglichst einheitlichen Spruchpraxis kommt.

Meine Damen und Herren! Ich mache schon Schluß. Mir scheint die vorgebrachte Kritik an sich notwendig gewesen zu sein, aber ich füge hinzu: Diese Kritikpunkte können mich nicht davon abhalten, festzuhalten, daß die Zollgesetz-Novelle 1987 ein notwendiges Gesetz ist, sie ist ein Gesetz, das EG-konform ist, sie ist ein Gesetz, das der Wirtschaft dient, und es wird daher aus den oben vorgebrachten Gründen von uns nicht beansprucht. — Ich danke sehr. (*Allgemeiner Beifall.*) 13.24

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Tuppy. (*Allgemeiner Beifall.*)

21422

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 über ein Bundesgesetz betreffend die Schenkung von dem Bund gehörigen, in der Salzburger Residenz befindlichen Tapisserien an das Land Salzburg (3399 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 über ein Bundesgesetz betreffend die Schenkung von dem Bund gehörigen, in der Salzburger Residenz befindlichen Tapisserien an das Land Salzburg.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Veselsky. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Veselsky: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen 13 Tapisserien mit einem Versicherungswert von 13,1 Millionen Schilling vom Bund dem Land Salzburg geschenkt werden. Dabei soll mit der Schenkung auch die Mitübertragung aller mit den Schenkungsobjekten verbundenen Rechte, Lasten und Verpflichtungen verbunden sein. Das aufgrund des Gesetzesbeschlusses erforderliche Rechtsgeschäft soll von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie von den Gerichts- und Justizgebühren befreit sein.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen der §§ 1 und 2 (Schen-

kung der Tapisserien) sowie des § 4 (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 über ein Bundesgesetz betreffend die Schenkung von dem Bund gehörigen, in der Salzburger Residenz befindlichen Tapisserien an das Land Salzburg wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (3400 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Veselsky. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Veselsky: Hohes Haus! Die im Jahr 1960 als Tochterinstitution der

Dr. Veselsky

Weltbank gegründete Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) verfolgt das Ziel, bei der Hebung des Lebensstandards in den ärmsten Mitgliedsentwicklungsländern durch langfristige Finanzierungen zu begünstigten Bedingungen mitzuhelfen. Im Zuge der Verhandlungen für die Finanzierung der IDA für die nächsten drei Geschäftsjahre wurde von Österreich — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — die Leistung eines Betrages in der Höhe von 1246,16 Millionen Schilling in Aussicht genommen. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von 0,7 Prozent an der Gesamtauffüllung der IDA. (Bei den letzten beiden Wiederauffüllungen übernahm Österreich jeweils einen Anteil von 0,68 Prozent.) Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung dieses achten zusätzlichen Beitrages zur IDA geschaffen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Danke für die Berichterstattung.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds

des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (3401 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Farthofer. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Farthofer**: Herr Minister! Herr Staatssekretär! Geschätzte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter ermächtigt werden, an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1987 einen Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 Million Schilling zu leisten. Gleichzeitig soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verpflichtet werden, die für die Leistung der Beitragszahlung erforderlichen Veranlassungen nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes 1987 zu treffen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21424

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger**14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (3402 der Beilagen)**

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir kommen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Farthofer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Farthofer**: Werte Damen und Herren! Das gegenständliche Abkommen folgt in seinem Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird durch das Abkommen von seiten Österreichs grundsätzlich nach der sogenannten „Befreiungsmethode“ beseitigt, das heißt, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in Australien besteuert werden dürfen, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen werden. In Australien erfolgt die Beseitigung der Doppelbesteuerung nach der „Anrechnungsmethode“, das heißt, daß die Einkünfte, die abkommensgemäß in Österreich besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung in Australien unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987) (3384 und 3403 der Beilagen)**16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (FFG-Novelle 1987) (3404 der Beilagen)****17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie- Organisationsgesetz 1988 — AOG) (3385 und 3405 der Beilagen)****18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden (3386 und 3406 der Beilagen)****19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird (3407 der Beilagen)**

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir kommen zu den Punkten 15 bis 19 der Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

Es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987),

Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (FFG-Novelle 1987),

Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG),

Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden, und

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird.

Berichterstatter über die Punkte 15 bis 17 ist Herr Bundesrat Kampichler. Ich bitte um die Berichte.

Berichterstatter **Kampichler**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bringe zunächst den Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987).

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Verbesserung der Privatrechtsfähigkeit der Universitäten vor:

Ausdrückliche Einbeziehung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 15 Forschungsorganisationsgesetz (wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag Dritter) in die Privatrechtsfähigkeit der Universitäten und ihrer Einrichtungen.

Festlegung, daß auf Dienstverträge, die von den Universitäten und ihren Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 abgeschlossen werden, das Angestelltengesetz anzuwenden ist.

Klarstellung, daß anstelle der Anwendung der Vorschriften des Bundeshaushaltsrechtes die Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren haben.

Ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit zur Einstellung von Bundesbediensteten unter Refundierung der Personalkosten aus dem Vermögen der Universitäten und ihrer Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2.

Erweiterung des Begriffs „Gastprofessor“ durch Ernennbarkeit auch von Personen, die nicht Professoren oder Dozenten in- oder ausländischer Universitäten sind.

Ermöglichung der Errichtung von besonderen Universitätseinrichtungen nicht nur auf der Ebene der Gesamtuniversität, sondern auch auf Fakultätsebene.

Einbau von besonderen Kontrollmöglichkeiten über die Aktivitäten der Universitäten und ihrer Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2, insbesondere für die Institutskonferenz und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß eine Änderung der Stellung des Tutors in der Weise vor, daß künftig kein Dienstverhältnis begründet werden soll, sondern ein Tutoriumsauftrag erteilt wird. Ferner sollen die Bestimmungen des UOG an die Bestimmungen des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, über die zweckgebundene Gebarung angepaßt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Bericht über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (FFG-Novelle 1987).

Dem Kuratorium des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gehören unter anderem ein Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlich-künstlerischen Personals, ein Vertreter der Österreichischen

Kampichler

Hochschülerschaft und ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes an. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun normiert werden, daß als Stellvertreter dieser Mitglieder des Kuratoriums jene Personen gelten, die in der Delegiertenversammlung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung als Stellvertreter derselben Institutionen genannt wurden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (FFG-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Bericht über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG).

Die Akademie der bildenden Künste in Wien ist die einzige Hochschule Österreichs, an der derzeit — wenn man von den Studienkommissionen absieht — eine Mitbestimmung des sogenannten akademischen Mittelbaus und der Studierenden gesetzlich noch nicht gewährleistet ist. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht nun eine Neufassung des Akademie-Organisationsgesetzes vor, in der eine Beteiligung des Mittelbaus und der Studierenden an der Willensbildung der Akademie garantiert ist. Dem Akademiekollegium sollen künftig angehören die an der Akademie tätigen ordentlichen Hochschulprofessoren, der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer, der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten (bei Angelegenheiten des Bibliothekswesens tritt an dessen Stelle der Vorsitzende des Dienststellenausschusses an der Bibliothek), der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft, der Akademiedirektor, die Ver-

treter der Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und Hochschullektoren sowie die Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer. Weiters gehören dem Akademiekollegium der Bibliotheksdirektor und der Leiter der Gemäldegalerie mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Bei Angelegenheiten der Bibliothek bzw. des Kupferstichkabinetts darf der Bibliotheksdirektor und bei Angelegenheiten der Gemäldegalerie der Leiter der Gemäldegalerie auch mit beschließender Stimme teilnehmen. Die Zahl der Mitglieder des Akademiekollegiums aus dem Kreis der Angehörigen der Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und Hochschullektoren bzw. der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer beträgt je die Hälfte der um die Zahl 5 verminderten Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen. Das Aufsichtsrecht des Bundes im selbständigen Wirkungsbereich der Akademie steht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu, der berechtigt ist, sich über alle Angelegenheiten der Akademie zu informieren. Die Organe der Akademie sind verpflichtet, dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Akten über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die Organe der Akademie Parteistellung sowie das Recht, an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der Akademiedirektor sowohl in Angelegenheiten des selbständigen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches dem Rektor untersteht.

Das Akademie-Organisationsgesetz berücksichtigt auch in analoger Weise die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend die Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle 1987 vorgesehenen Regelungen über die Ausweitung der Privatrechtsfähigkeit der Universitäten und die Herausnahme ihres privatrechtlich erworbenen Sondervermögens aus der Bundesgebäude.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Kampichler

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG) wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Berichterstatter über die Punkte 18 und 19 ist Herr Bundesrat Pramendorfer. Ich bitte um seine Berichte.

Berichterstatter **Pramendorfer**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden.

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sind „Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundener Ausgaben) als solche zu veranschlagen, wenn die betreffenden Einnahmen aufgrund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind“. Solche bundesgesetzlichen Bestimmungen gibt es im Hochschultaxengesetz 1972, im Universitäts-Organisationsgesetz 1975, im Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, im Akademie-Organisationsgesetz 1955 und im Forschungsorganisationsgesetz 1981. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun die die zweckgebundenen Einnahmen begründenden Bestimmungen in den genannten Gesetzen mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz harmonisiert werden beziehungsweise dahin gehend geändert werden, daß unter Bedachtnahme auf Zielsetzung, Zweck und Aufgabe der jeweiligen Einrichtung die zweckgebundenen Einnahmen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben verwendet werden können.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Als zweite Gesetzesvorlage darf ich den Bericht über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, zur Kenntnis bringen.

Für die Kollegiengeldabgeltung von emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Hochschullektoren, Lehrbeauftragten und Instruktoren ist derzeit unter anderem erforderlich, daß die Lehrveranstaltung von wenigstens zehn Studierenden, bei Seminaren, Privatissima, Proseminaren et cetera von wenigstens fünf Studierenden inskribiert wurde. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr generell (ausgenommen der künstlerische Einzelunterricht) eine Teilnahme von drei Studierenden an den Lehrveranstaltungen die Voraussetzung für die Kollegiengeldabgeltung sein.

Im Hinblick auf die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 enthaltene Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle 1987, in der die Rechtsstellung der Tutoren neu geregelt wird, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eigene Bestimmungen für die Abgeltung von Tutoren vor. Diese Abgeltung soll bei einer Semesterwochenstunde ein Neuntel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung betragen und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Pramendorfer

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrät Dipl.-Ing. Dr. Ogris. Ich erteile es ihm.

13.50

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Von den sechs Novellen der Tagesordnungspunkte 15 bis 19 sind zwei, nämlich das Universitätsorganisationsgesetz und das Akademieorganisationsgesetz, solche mit bedeutenderen Änderungen. Die übrigen enthalten eher geringfügige Änderungen, sie sehen Adaptationen und Modifikationen von bestehenden Regelungen vor, wie sie von Zeit zu Zeit bei allen gesetzlichen Materien erforderlich werden, um den jeweils geänderten gesellschaftlichen Bedingungen besser zu entsprechen.

So müssen etwa in allen Hochschulgesetzen die Bestimmungen für zweckgebundene Einnahmen an das neue Haushaltsrecht vom April 1986 angeglichen werden.

Im Forschungsorganisationsgesetz sind Fragen bei der Bestellung von Stellvertretern besser zu lösen. Weiters ist die Kollegiengeldabgeltung im Rahmen universitärer Lehrveranstaltungen in dem dafür zuständigen Gesetz der Zeit entsprechend zu verbessern.

Die wichtigsten Neuerungen enthalten jedoch die UOG-Novelle 1987 und das Akademieorganisationsgesetz 1988. Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Universitätsorganisationsgesetz.

In diesem Bereich sind im wesentlichen drei Verbesserungen vorgesehen, die die Möglichkeiten für Lehre und Forschung an den Universitäten erheblich erweitern können. Es sind dies die Bestimmungen über die gesetzlich verankerte Einführung von Tutoren, die Verstärkung der universitären Privatrechtsfähigkeit im Bereich von Zuwendungen seitens Dritter und schließlich die Möglichkeit zur Verpflichtung von Gastprofessoren neuen Typs.

Tutoren sind Betreuer von Studierenden, die Hilfsleistungen im Lehrbetrieb erbringen. Sie sind meist selbst Studierende höherer Semester, die aus eigener, nicht lange zurückliegender Erfahrung die Schwierigkeiten bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben kennen und dadurch bei der Überwindung besonderer Schwierigkeiten — wie etwa Schwellenangst, Kontaktproblemen — auch mit der Wissenschaft selbst — oder einfachen Verständnismängeln wirkungsvoll helfen können.

Wer eine englische oder amerikanische Universität besucht, wo Tutoren eine lange Tradition haben, wird erfahren, wie nützlich sie vor allem bei Lernkrisen sein können.

Die Möglichkeit, auch an österreichischen Universitäten Tutoren einsetzen zu können, wird den Studierenden zweifach nützlich sein. Erstens werden es die Betreuten leichter haben, und zweitens werden auch die Betreuer davon profitieren. Repetitio est mater studiorum: Die Wiederholung ist die Mutter der Studien. Und gerade bei der Wissensvermittlung kann man selbst am meisten lernen.

Nun zur Drittmittelbeschaffung. — Zuwendungen aus der Wirtschaft haben an österreichischen Universitäten eine lange Tradition. An der Technischen Universität Wien beispielsweise werden auf diesem Wege jährlich größenordnungsmäßig etwa 100 Millionen Schilling aufgebracht und mehr als 50 Dienstposten gesichert.

Diese heute eher zwischen den Paragraphen etablierte Finanzierungsform wird nun auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt. Es ist dabei von Interesse, daß Drittmittel nicht nach den Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes, also der Kameralistik, zu verwalten sind, sondern nach den Gebungsgrundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes, demnach entsprechend den in der Wirtschaft üblichen Usancen. Diese Bestimmung soll die Akquisition und Abwicklung von Forschungsaufträgen erleichtern.

Im allgemeinen wird Grundlagenforschung überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert, angewandte Forschung hingegen von der Wirtschaft. Nach einem international anerkannten Schlüssel ist das Verhältnis des Finanzbedarfes von Grundlagen- beziehungsweise angewandter Forschung etwa 1:10. Daraus läßt sich ableiten, wie groß der Bedarf an Drittmitteln für die Universitäten ist.

Dipl.-Ing. Dr. Ogris

Die ordentliche Verwaltung von Geldern, die öffentlichen Institutionen zur Verfügung gestellt werden, muß in besonderer Weise sichergestellt und dokumentiert werden. Die Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz sieht deshalb eine doppelte Kontrolle vor. Erstens sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich Gebarungsvorschläge und Rechnungsabschlüsse vorzulegen, und zweitens ist die jeweils zuständige Institutskonferenz mit jedem Vertragsabschluß zu befassen. Auf diese Weise können besonders die Kontrollinteressen der Studierenden mit berücksichtigt werden.

Eine wichtige Verbesserung für die Lehre bringt die Möglichkeit mit sich, in Zukunft auch Gastprofessoren auf Zeit zu verpflichten, die keine besondere Lehrbefugnis, wie etwa Habilitation oder ähnliches, aufweisen müssen. Dadurch sollen Persönlichkeiten aus der Praxis für eine vorübergehende Lehrtätigkeit gewonnen werden, zum Nutzen der Universitäten, über das vermittelte Wissen hinaus aber auch wieder zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft.

Mit Hilfe der Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle 1987 sollen die Universitäten ein Stück moderner werden. Viele Bedürfnisse unserer Zeit können nur durch eine enge Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft befriedigt werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, alle organisatorischen Möglichkeiten dafür zur Verfügung zu stellen. Hoffen wir, daß sie auch im gewünschten Ausmaß in Anspruch genommen werden.

Und nun zum Akademie-Organisationsgesetz. Die Akademie der bildenden Künste ist zwar eine eher kleine Kunstschule, aber eine, die an Bedeutung im In- und Ausland unbestritten ist. Namen wie Wotruba, Gütersloh und Holzmeister haben zur Verbreitung ihres Ruhmes in der Vergangenheit beigetragen. Im Kunstleben der Gegenwart wird man an den Professoren Avramidis, Hollegha, Hundertwasser, Lembden, Peichl oder Rainer kaum vorbeigehen können.

Die Akademie wurde im Jahre 1692 gegründet und wird daher in wenigen Jahren den 300. Jahrestag ihres Bestandes feiern können. Der Art ihrer Organisation kommt deshalb eine große Bedeutung zu.

Das Akademie-Organisationsgesetz 1988 soll im Wintersemester des nächsten Jahres in Kraft treten. Es bringt als wichtigste Bestimmung die Einrichtung der Akademie-Versammlung mit Beteiligung des Mittel-

baues und der Studenten nach dem Vorbild des Universitäts-Organisationsgesetzes, wobei die Paritäten jedoch etwas modifiziert wurden.

Wir haben schon gehört, daß neben den Professoren und den Vertretern des Mittelbaues sowie der Studenten auch Virilisten, wie der Rektoratsdirektor, die beiden Dienststellenausschußvorsitzenden und in gewissen Fragen Bibliotheksdirektor und Leiter der Gemäldegalerie, diesem Gremium angehören. Gegenwärtig werden etwa 25 Professoren, 10 Vertreter des Mittelbaues und 10 Vertreter der Studenten in der Akademie-Versammlung zusammenkommen.

Dadurch soll bei gesicherter Mehrheit der Professoren die Mitsprache der anderen Gruppen gewährleistet werden.

Wichtige Fragen wie die Neugründung oder auch die Auflassung von Instituten und Meisterschulen oder die Einrichtung von Kommissionen sind mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Dieses qualifizierte Quorum soll die Interessen der Minderheiten schützen.

Zum Unterschied vom Universitäts-Organisationsgesetz ist der Rektoratsdirektor dem Rektor sowohl im autonomen als auch im übertragenen Wirkungsbereich unterstellt. Dies soll eine engere Zusammenarbeit sicherstellen. Weisungen des Ministers im übertragenen Bereich sind über den Rektor zu erteilen. Nur wenn diese nicht weitergegeben werden, unterliegt der Rektoratsdirektor dem direkten Weisungsrecht des Ministers.

Diese Bestimmungen entsprechen den besonderen Bedingungen der an einer traditionsreichen österreichischen Kunstakademie gegebenen Verhältnisse. Für andere Schulen sind daher keine Beispielswirkungen abzuleiten.

Das vorliegende Akademie-Organisationsgesetz 1988 soll dazu beitragen, auch der kommenden Künstlergeneration die bestmöglichen organisatorischen Rahmenbedingungen für ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Der Ruf Österreichs beruht nicht nur auf seinen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Leistungen, die künstlerischen haben kaum weniger zum Ansehen in der Welt beigetragen.

Mögen die vorliegenden Gesetzesnovellen die weitere Entwicklung unserer hohen Schulen im vorgesehenen Ausmaß fördern und sicherstellen.

21430

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Dipl.-Ing. Dr. Ogris

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird den Anträgen des Unterrichtsausschusses auf Nichtbeeinspruchung in allen jetzt zur Debatte stehenden Tagesordnungspunkten gerne ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 14.00

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Haas. Ich erteile es ihm.

14.00

Bundesrat **Haas** (ÖVP, Steiermark): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates!

Lassen Sie mich gleich zu Beginn meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß mit diesem Paket an Gesetzesvorlagen für den universitären Bereich ein guter und kräftiger Schritt nach vorne getan wird und wir damit der Wissenschaft und Forschung, aber im weiteren auch der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes einen guten Dienst erweisen.

Fünf Gesetzeswerke beziehungsweise Novellen sind es, die wir heute sozusagen gebündelt in Behandlung nehmen, wobei das UOG und das AOG, also das Universitäts-Organisationsgesetz und das Akademie-Organisationsgesetz, sich von der Gewichtung her deutlich herausheben.

Die Herren Berichterstatter und auch mein Herr Vorredner haben die Schwerpunkte dieser Novellen ja bereits anschaulich beleuchtet, ich möchte hier anschließen und gerne auch einige Feststellungen und Anmerkungen anbringen, wobei ich auch sagen möchte, daß ich mich mit den Ausführungen meines Herrn Vorredners hier weitestgehend identisch erklären möchte. Erfreulicherweise ist es ein Faktum in unserem Lande, daß es zwischen den großen politischen Lagern in all diesen wichtigen bildungs- und forschungspolitischen Fragen gottlob einen sehr breiten politischen Konsens gibt.

Als besonderer Schwerpunkt im UOG wurden bereits die Erweiterung der Privatrechtsfähigkeit und die Drittmittelfinanzierung unserer Universitäten herausgestrichen. Dies kann wohl mit Recht als ein Schritt zu mehr Praxisnähe, zu mehr Eigeninitiative und Eigenverantwortung angesprochen werden.

Ganz ausdrücklich und wortwörtlich steht im Gesetzestext unter § 4 Abs. 5 des UOG zu lesen, daß die Universitäten bei Anwendung

der Möglichkeiten dieser Drittmittelfinanzierung „nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes“ zu agieren, zu gebaren haben. Wir freuen uns, daß dieser Schritt zu mehr Praxis- und Wirtschaftsnähe unserer hohen Schulen zu einer besseren finanziellen Ausstattung unserer Universitäten führen soll. Das ist verständlicherweise das Hauptmotiv, um eben Lehre und Forschung effizienter gestalten zu können. Wir freuen uns, daß diese unsere Gesetzesinitiative ein durchaus positives Echo bei all jenen gefunden hat, die davon betroffen sind. Sowohl in der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz als auch in jener von seiten der Wirtschaft wird dieser Schritt auf dem Wege zu mehr Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ausdrücklich begrüßt, wobei natürlich der Frage der Kontrolle — und das wurde schon ausgesprochen — ein entsprechender Stellenwert zukommt. Ich meine, daß dieser Notwendigkeit auch in dieser Gesetzesvorlage durchaus in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden ist durch die schon zitierte gesetzliche Berichtspflicht der verfügungsberechtigten Universitätsorgane, die, so hoffen wir, möglichst unbürokratisch praktiziert werden soll.

Ich teile hier keineswegs die Befürchtungen jener Pessimisten — von grün-alternativer Seite war ja da einiges im Nationalrat zu hören —, die sich da vor dem übermächtigen Einfluß der privaten Geldgeber — sprich: der Wirtschaft — ängstigen und sogar von einem Ausverkauf der Universitäten fabulieren. Diese Ängste sind ganz gewiß unbegründet und ungebracht angesichts dieser, so meine ich, eher vorsichtigen und schüchternen Schritte in Richtung mehr Partnerschaft zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Ich gestehe, ich ängstige mich eher davor, daß es bei der Eigenkapitalschwäche unserer österreichischen Unternehmungen, die ja leider kein Geheimnis ist und die sich auch in den letzten eineinhalb Jahrzehnten weiß Gott nicht verbessert hat, eher zuwenig Mittel und zuwenig Aufträge für unsere Universitätsinstitute geben könnte und so die erhoffte Belebung der wissenschaftlichen Forschung an den Universitäten vielleicht nicht im erwünschten Umfang eintritt. Das ist eher meine Befürchtung als die andere.

Im übrigen, und das hat mein Vorredner ebenfalls ausgeführt, ist die Drittmittelfinanzierung weiß Gott nichts revolutionär Neues, sondern wurde zu Nutz und Frommen der universitären Forschung seit langem schon und in beachtlichem Umfang praktiziert. Der Vorsitzende der Österreichischen Rektorenkonfe-

Haas

renz Magnifikus Dr. Brünner hat erst kürzlich klar und unmißverständlich festgestellt, daß ohne Verwendung von Drittmitteln die naturwissenschaftliche und technische Forschung in Österreich bereits zum Erliegen gekommen wäre.

In meinem Bundesland, in der Steiermark, finanziert etwa die Montanuniversität in Leoben ihre wissenschaftlichen Geräte zu 60 Prozent aus Drittmitteln. Mein Herr Vorredner hat soeben darauf hingewiesen, daß das auf der Technischen Universität in Wien nicht anders ist, und für die Technische Universität in Graz ist das gleiche festzuhalten, ebenfalls für die Universität für Bodenkultur. Allein in diesen drei Universitäten, so habe ich lesen können beziehungsweise war das auch die Aussage des Rektors Dr. Brünner, fließt viel mehr Geld aus Drittmitteln für den Ankauf von Apparaturen, als das gesamte Wissenschaftsbudget des Ministeriums für diesen Zweck zur Verfügung hat.

So weit, so gut, oder: nicht gut. Sosehr wir uns nämlich über die gut eingespielte Zusammenarbeit zwischen vielen Universitäten und der Wirtschaft freuen, so wenig Freude kann natürlich auslösen, wenn wir vom Vorsitzenden der Rektorenkonferenz hören müssen, daß sich das Anschaffungspotential für wissenschaftliche Geräte zwischen 1975 und 1985 im Ministerium — so die Aussage Dr. Brünners — geradezu halbiert hat und 1985 nur mehr die Hälfte dessen aus dem Bundesbudget finanziert werden konnte, was zehn Jahre vorher noch möglich war.

Hoffen wir, daß es nun in den späten achtziger Jahren zu einer kräftigen Initiative, zu einer Offensive im Forschungsbereich kommt. Die Tatsache nämlich, daß erst kürzlich hier im Hause das Innovations- und Technologiefondsgesetz verabschiedet wurde und heute eben diese Drittmittelfinanzierung gesetzlich abgesichert werden soll, ist immerhin ein starkes Indiz dafür und sicher Grund zur Freude für Sie, Herr Bundesminister, und für uns alle, die wir der Überzeugung sind, daß Wissenschaft und Forschung einfach die unverzichtbaren Grundlagen für jeden künftigen wirtschaftlichen Erfolg im Lande sind. Daß dies so ist, meine Damen und Herren, das ist kein billiges, abgelutschtes Schlagwort für schöne Sonntagsreden, sondern das ist nun einmal die unabdingbare Voraussetzung für den Fortschritt und für das Überleben von Industrienationen in diesem zu Ende gehenden 20. Jahrhundert.

Gerade das wurde erst kürzlich auch in

einer sehr eindrucksvollen parlamentarischen Enquete zum Thema „Forschungspolitik für Österreichs Zukunft“ in sehr überzeugender Weise ausgesagt und mit vielen Zahlen und Fakten belegt. Das schriftliche Protokoll dieser recht interessanten Enquete mit Beiträgen von Wissenschaftlern, Wirtschaftlern und Politikern ist uns erst vor einigen Tagen zugegangen.

Bei all den Mengen an Papier, die da so pausenlos über uns hereinbrechen, würde ich dennoch meinen, daß es diese Zusammenfassung wert wäre, von uns gelesen zu werden. Denn hier wurde sehr deutlich herausgearbeitet, daß der gesamte internationale Wettbewerb immer mehr ein Wettbewerb von Wissenschaft und Forschung wird und daß Forschungspolitik immer mehr ein zentraler Bestandteil der Wirtschaftspolitik, ja der internationalen Politik wird.

Wir sehen das bestätigt im Ringen etwa der Staaten des Ostblocks um westliche Technologie oder — vice versa — in den Beschränkungen der Vereinigten Staaten für ihren Technologietransfer. Wir haben das auch beim Aufstieg Japans zu einer Wirtschaftsweltmacht erlebt, eben dank einer unerhört konsequenten und offensiven Technologiepolitik.

Zurzeit erleben wir eine Technologie- und Forschungsoffensive im EG-Bereich, weil man sich dort völlig im klaren darüber ist, daß man einfach der amerikanischen, der japanischen Herausforderung begegnen muß, soll unser altes Europa wirtschaftlich nicht völlig abgehängt werden.

Meine Damen und Herren! Vor diesem weltweiten Hintergrund sind unsere Bemühungen zu sehen, im Konzert der Industrienationen mitzuhalten beziehungsweise mithalten zu müssen. Daß dazu allergrößte Anstrengung vonnöten ist, das wissen wir, das ist fast schon ein Stehsatz in jeder Rede zu diesem Thema. Wir bekennen uns natürlich auch zu jenem Ziel, das im Parteienübereinkommen und auch in der Regierungserklärung klar formuliert wurde, nämlich unsere Forschungsausgaben bis zum Jahr 1990, also bis in etwas mehr als zwei Jahren, auf 1,5 Prozent des Bruttonationalproduktes zu erhöhen. Verglichen mit der Mitte der sechziger Jahre, wo wir noch bei 0,6 Prozent gelegen waren, ist unser heutiger Status von 1,3 Prozent schon eine stolze Verdoppelung. Um aber den Status der Schweiz oder der EG zu erreichen — und in die EG wollen wir ja schließlich hinein —, müßten wir unsere Forschungsaufwendungen um 92 Prozent steigern, um eben jene 2,5 Pro-

Haas

zent des Bruttonationalproduktes, die etwa die Schweiz und die EG für die Forschung ausgeben, zu erreichen. Um an die amerikanische nahezu unerreichbare Pole-position heranzukommen, bräuchten wir sogar eine Steigerung um 130 Prozent.

Jeder von uns, der in der Wirtschaft tätig ist oder der als Politiker ein Budget mitzuschließen hat, weiß, welche Vorgaben das sind, noch dazu in einer Zeit, in der wir aus Gründen der Budgetsanierung rundum Kürzungen zur Kenntnis nehmen müssen. Es ist ja schon ein Grund, dem Herrn Minister und auch uns allen selbst zu gratulieren, daß die Budgetausgaben im Forschungsbereich nicht nur nicht gekürzt, sondern sogar — und gar nicht unerheblich — erhöht worden sind.

Herr Dr. Hetman, der international anerkannte Forschungsexperte der OECD aus Paris, hat in dieser eben zitierten Enquete aus einer gesamteuropäischen Schau heraus die Entwicklung in Österreich trotz des vorhandenen Rückstandes durchaus optimistisch kommentiert. Dies unter Hinweis auf das im Lande vorhandene hohe geistige Potential der Österreicher, unter Hinweis auch auf den hohen Grad der Einigkeit der politischen und sozialen Partner, wenn es um die Bedeutung der Wissenschafts- und Technologiepolitik geht; und unter Hinweis auch auf die insgesamt günstige Hochschulstruktur und die insgesamt gute Forschungsarbeit, die hier geleistet wird.

Sehr höflich, aber doch recht deutlich hat Dr. Hetman auch auf einige österreichische Schwachstellen hingewiesen: etwa auf die Tatsache, daß es zwischen den drei wichtigsten Faktoren in der österreichischen Forschungslandschaft, nämlich Universitäten, Industrie und als drittes die außeruniversitären Institute, viel mehr Koordination geben müßte. Nur von Kooperation zu reden — so seine Aussage — und bestenfalls nur nebeneinander zu koexistieren, sei zuwenig. Oder als weiteres besonderes Problem: die relative Schwäche im Forschungsaufwand der österreichischen Wirtschaft, begründet vor allem in der Struktur und in der Kapitalschwäche der Wirtschaft.

Dann fast ein wenig süffisant der Rat, daß man in Österreich nicht so sehr auf Signale von „außen“ und von „oben“ warten möge, sondern aus eigenem Antrieb mehr Unternehmensgeist entwickeln sollte, und zwar nicht nur in der Industrie, sondern auch an den Universitäten und in deren Instituten.

Und vor allem und generell das Postulat nach mehr Verwissenschaftlichung der Technik und der Wirtschaft, aber auch umgekehrt die Forderung nach mehr Verwirtschaftlichung der Wissenschaft und der Universitäten. Ich glaube, das ist ein gutes Wort und ein gutes, zielführendes Motto, unter das wir diese vorliegende Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle, aber auch all unsere gemeinsamen Anstrengungen, die von uns in der österreichischen Forschungspolitik auch künftighin zu unternehmen sind, stellen sollten.

Lassen Sie mich bitte auch noch kurz ein Wort zum Akademie-Organisationsgesetz sagen, mit dem, so hoffen wir, für diese älteste Kunstakademie Mitteleuropas — das ist nämlich unsere Akademie der bildenden Künste am Schillerplatz, von der für unser Land, ja für die ganze Welt unendlich viel Schönes, aber auch viel an künstlerischer Herausforderung ausgegangen ist — eine gute Regelung getroffen werden konnte. Wir meinen, daß es nach langen und sehr geduldig geführten Verhandlungen doch gelungen ist, einen guten und für alle tragbaren Kompromiß zutage zu bringen, der einerseits sowohl den Studenten als auch dem akademischen Mittelbau in den Kollegialorganen eine angemessene Mitbestimmung einräumt, aber andererseits dennoch nicht die Rolle und die Bedeutung des Professors aushöhlt und demontiert, sondern seine Stellung bleibt in voller Relevanz gewahrt.

Wenn — mein Herr Vorredner hat das schon angeführt — in nicht allzu ferner Zeit die Akademie der bildenden Künste ein besonderes Jubiläum feiern wird, nämlich ihren 300. Geburtstag, so möchte ich mir schon heute in aller Bescheidenheit erlauben, zwar wohl ein wenig im voraus, aber dennoch, dieser nicht 300 Jahre alten, sondern 300 Jahre jungen und junggebliebenen Kunstakademie unseres Landes zum Schlusse die herzlichsten Geburtstagswünsche zu übermitteln.

Namens der ÖVP-Fraktion darf ich erklären, daß wir dem vorliegenden Gesetzespaket gerne unsere Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*) 14.17

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Herren Berichterstattern ein

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987).

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (FFG-Novelle 1987).

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG).

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmenmehrheit**. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist mit einer Gegenstimme **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates

keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird (3408 der Beilagen)

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird (3409 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zu den Punkten 20 und 21 der Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Berichterstatter über die Punkte 20 und 21 ist Herr Bundesrat Sattlberger. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Sattlberger**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Ich bringe den Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Im Gesetzesbeschluß des Nationalrates

21434

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Sattlberger

vom 24. November 1987 betreffend eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz ist die Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds grundsätzlich vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr vorgesehen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Studienförderungsgesetz besteht derzeit für den Studierenden ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Schülerbeihilfe das 27. Lebensjahr überschritten hat. Im Hinblick auf die oben erwähnte Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds soll nunmehr auch die vorhin erwähnte Altersgrenze im Studienförderungsgesetz auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Gleichzeitig wird im Gesetzesbeschluß ausdrücklich klargestellt, daß der Absetzbetrag nach dem Schülerbeihilfengesetz nur dann möglich ist, wenn für den Schüler keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Zur zweiten Vorlage: Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz ist die Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds grundsätzlich vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr vorgesehen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Schülerbeihilfengesetz besteht derzeit für den Schüler ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Schülerbeihilfe das 27. Lebensjahr überschritten hat. Im Hinblick auf die oben erwähnte Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds soll nunmehr auch die vorhin erwähnte Altersgrenze im Schülerbeihilfengesetz auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Gleichzeitig wird im Gesetzesbeschluß ausdrücklich klargestellt, daß der Absetzbetrag nach dem Familienlastenausgleichsfonds nur dann möglich ist, wenn für den Schüler keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Karin Achatz. Ich erteile es ihr.

14.26

Bundesrat Karin **Achatz** (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die vorliegenden Änderungen des Studienförderungsgesetzes und des Schülerbeihilfengesetzes 1983 sind deshalb notwendig geworden, weil im Zuge der Budgetkonsolidierung eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes und im Zuge dessen die Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds vom 27. auf das 25. Lebensjahr beschlossen wurden.

Ein wesentliches Element der staatlichen Familienförderung stellt der Familienlastenausgleich dar. Sein Ziel ist es, die durch Kinder entstehenden Kosten auf die gesamte Gesellschaft zu verteilen. Dieser Familienlastenausgleichsfonds wurde schrittweise in ein Instrument der Umverteilung zugunsten einkommensschwacher Familien umgewandelt.

Ich bin deshalb sehr froh darüber, daß die berechnete Diskussion bezüglich Herabsetzung der Familienbeihilfe vom 27. auf das 25. Lebensjahr ein positives Resultat gefunden hat.

Karin Achatz

den hat und eine Übereinstimmung über die Grundsätze für die Zuerkennung der Familienbeihilfe für Studierende erzielt werden konnte.

So besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin die Möglichkeit, bis zum 27. Lebensjahr Familienbeihilfe zu beziehen, und zwar: Nach dem 25. Lebensjahr des oder der Studierenden wird Familienbeihilfe ohne zusätzlichen Nachweis weiter gewährt, wenn die in den Studienvorschriften vorgeschriebene Gesamtstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten wird, in den Studienrichtungen Medizin und Veterinärmedizin um nicht mehr als drei Semester. Ebenso wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung der Studienzeit glaubhaft gemacht werden. Dies sind unter anderem: Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Krankheit, Schwangerschaft oder wichtige familiäre Verpflichtungen, wie zum Beispiel Pflege des eigenen Kindes im ersten Lebensjahr, oder im Studienbereich liegende Gründe sowie Auslandsstudien. Die im Studienbereich liegenden Gründe sind durch Bescheinigungen der Universitäten und Hochschulen glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung wichtiger Gründe ist nicht erforderlich, wenn der oder die Studierende Studienbeihilfe bezieht.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich betone nochmals, daß ich sehr froh darüber bin, daß diese Ausnahmeregelungen zustande gekommen sind. Ich möchte aus meiner Sicht aber darauf hinweisen, daß es bei künftigen Gesetzesänderungen und Novellierungen besser wäre, diese in ruhigem und besonnenem Klima vorzunehmen, um die Ausschreitungen von radikalen Gruppen, die Demonstrationen und Streiks für ihre Zwecke mißbrauchen, zu verhindern.

Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn man zum Studienförderungsgesetz spricht, so kann man nicht umhin, in Erinnerung zu rufen, daß es früher nur einer privilegierten Schicht möglich war, Zugang zur Bildung und zu den Universitäten zu haben. Erst die Abschaffung des Schulgeldes und die Einführung kostenloser Schulbücher, von Schülerfreifahrt, Schulfahrtsbeihilfe, Sozialversicherung, Kranken- und Unfallversicherung et cetera ermöglichten es auch den Kindern der Familien mit geringem Einkommen, ein Studium zu absolvieren.

Für Mädchen waren es nicht nur soziale Hindernisse, die ihnen den Weg zur Universität versperrten, sondern auch geschlechtsspe-

zifische. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde es Mädchen zum ersten Mal gestattet, an Knabengymnasien die Matura abzulegen. 1901 erhielten die weiblichen Maturanten erst den Vermerk: „Reif zum Besuch der Universität“.

Zu diesem Zeitpunkt konnten weibliche Maturanten aber noch nicht studieren, was sie wollten: An der Philosophischen Fakultät wurden Frauen erstmals 1897 zugelassen, ab 1900 konnten sie auch Medizin und Pharmazie inskribieren. Alle übrigen Studienrichtungen stehen Frauen erst seit 1919 offen. Erst in den siebziger Jahren stieg die Zahl der weiblichen Studierenden rasch an.

Gerade die Einführung der direkten Leistungen für die Familien räumte auch Mädchen aus ärmeren Verhältnissen diese Bildungschancen ein. Heute ist unter den Studienanfängern das Verhältnis von Frauen zu Männern bereits 1 : 1.

Sie werden verstehen, meine Damen und Herren, daß ich im Zusammenhang mit den Bildungschancen für alle, aber insbesondere mit den Bildungschancen für Mädchen an dieser Stelle die Verdienste von Frau Bundesministerin a.D. Dr. Hertha Firnberg hervorhebe. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Sehr geehrte Damen und Herren! Für Sozialaufwendungen für Studierende sind im Hochschulbudget 1988 758 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesen Mitteln werden Studienunterstützungen, Stipendien, Sozialaktivitäten der Österreichischen Hochschüler-schaft, Förderungen der Studentenheime et cetera finanziert. Sehr erfreulich ist, daß die Mittel für die Studienbeihilfe im Budget 1988 um 19 Millionen Schilling erhöht werden konnten.

Sehr geehrter Herr Minister! Es wäre aber auch sehr notwendig, eine Anpassung der Stipendienhöhe und der Bemessungsgrundlagen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorzunehmen. Diese Stipendien wurden seit 1985 nicht mehr erhöht.

Sehr geehrte Damen und Herren! Mit den Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 und des Studienförderungsgesetzes 1983 wird der Absetzbetrag in Höhe von 16 000 S für den Studierenden selbst nur dann gewährt, wenn der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn oder sie keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Karin Achatz

Ich darf für meine Fraktion die Zustimmung für obgenannte Gesetzesänderungen kundtun. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 14.33

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Wöginger. Ich erteile ihm dieses.

14.33

Bundesrat **Wöginger** (ÖVP, Niederösterreich): Geschätzter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine geschätzten Damen und Herren! Vorweg zu den Ausführungen meiner Vorrednerin. Frau Kollegin Achatz, ich habe hier doch eine etwas andere Auffassung von der Bedeutung und den Aufgabenstellungen des Familienlastenausgleichsfonds. Ich glaube, daß er dazu da ist, den kinderreichen Familien in dieser Republik Österreich besonders zu helfen, da sie auch eine besondere Aufgabenstellung haben im Reigen unserer Gesellschaft. *(Bundesrat Karin Achatz: Familien mit Kindern!)*

Zum zweiten glaube ich in bezug auf die soziale Symmetrie und soziale Struktur in Österreich: Wir sind jetzt gemeinsam in einer Schicksalsgemeinschaft, in einer Sanierungsgemeinschaft in diesem Staate. Die Methode: Austeilen tun wir, doch wegnehmen müssen wir alle zusammen, halte ich nicht für die richtige im Sozialbereich.

Doch jetzt zu den vorliegenden Gesetzen. Das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz, die hier im Bundesrat einstimmig über die Bühne gehen, haben eine doch eher bewegte Vorgeschichte. Die Grundlage war nicht das Studienförderungsgesetz, auch nicht dieses Schülerbeihilfengesetz, sondern vielmehr die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes. Ich glaube aufgrund dieses Aufbegehrens der Schüler und Studenten, es wäre sicherlich — ich klopfe hier auch auf meine eigene Brust — besser gewesen, wenn sich die Vertreter der Studenten, der Schüler, aber auch die Politiker auf der anderen Seite rechtzeitig zusammengesetzt hätten, früher geredet hätten, so hätte vielleicht einiges ausbleiben können.

Es ist schon sehr viel von meiner Vorrednerin im sachlichen Bereich, im Detail des Gesetzes gesagt worden. Ich persönlich sehe die Novellen vor allem im Zielbereich der Schüler positiv, und zwar im Zielbereich der Schüler, was die Aufbaulehrgänge betrifft — das ist doch ein Bereich, der immer stärker an Bedeutung gewinnt — oder die Überleitungslehrgänge für höhere berufsbildende

Schulen. Ich habe selbst solche besucht und weiß, wie wichtig sie als solche, aber auch für Schüler, die bereits berufstätig sind, sind. Auch hier sind Gymnasien für Berufstätige, die während des Tages eben ihrem Erwerb nachgehen und am Abend eine Fortbildungsmöglichkeit suchen, ein sehr wesentlicher Faktor der Hilfestellung, genauso auch, meine Damen und Herren, für Absolventen einer höheren Schule mit einer Reifeprüfung oder solche, die eben dann ein College besuchen möchten. Von dieser Warte her, glaube ich, ist hier in diesen neuen Novellen einiges drin.

Ich persönlich möchte auch kurz eine Bemerkung zu diesen beiden Gesetzen machen, weil ich glaube, daß in Zukunft wieder mehr junge Menschen als bisher unsere Hochschulen in angemessener Zeit absolvieren sollen. Ich wiederhole mich, meine Damen und Herren, ganz bewußt: Ich glaube, wir müssen alle darauf drängen, daß mehr Jugend als bisher in angemessener Zeit unsere Hochschulen absolviert; ich möchte betonen: absolviert, damit wiederum verstärkt eine gezielte leistungsorientierte Studienförderung und Schülerförderung mit qualitativer Aufwertung Platz greift.

Ich persönlich glaube auch, ein striktes Nein sagen zu müssen, sollte einmal eine Tendenz aufkommen in der Richtung, Schüler- und Studentenförderung dahin gehend miß- oder fehlzuinterpretieren, daß unsere jungen Leute zum Beispiel durch genügend finanzielle Anreize oder genügend lange Zeit, die sie auf der Hochschule oder an den Schulen verbringen, animiert werden könnten, den Lernerfolg dahin gehend zu mindern, daß sie sich eben dort länger als nötig aufhalten. So gesehen, möchte ich mich auch dafür aussprechen, daß unsere Universitäten zu keinem Tummelplatz der Arbeitsmarktverwaltung werden dürfen. Ich bin davon überzeugt, daß in all diesen grundsätzlichen, wichtigen Fragen Minister Tuppy sicher ein Garant dafür ist.

Eines sei abschließend noch betont: Neben der Herabsetzung der Altersgrenze, die wegen der Ausnahmegestimmungen nicht so kraß auf die Betroffenen wirkt, wiegt für mich wesentlich schwerer eigentlich jener Umstand, daß lineare Kürzungen oft gar nicht der sozialen Struktur der österreichischen Bevölkerung entsprechen. Ich glaube, diese soziale Struktur, die soziale Ausgewogenheit, ist sicherlich eines der wichtigsten Kriterien, die die Ausbildung unserer Jugend betreffen.

Wöginger

Alles in allem wird unsere Fraktion diesen beiden Gesetzen die Zustimmung erteilen. — Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 14.39

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Tuppy. Ich erteile es ihm.

14.39

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung **Dr. Tuppy**: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren Bundesräte! Heute werden von Ihnen sehr wichtige Gesetzesmaterien behandelt. Ich danke Ihnen dafür, daß Sie gedenken, diese nicht zu beeinspruchen, sondern den Vorschlägen beizutreten.

Wir haben zuerst über die Novellierung des UOG gesprochen, die insofern besonders bedeutsam ist, als dadurch die Eigenverantwortung und die Eigeninitiative der Universitäten gestärkt werden. Sie bekommen eine erweiterte Privatrechtsfähigkeit, es wird ihnen leichter gemacht, Drittmittel einzuwerben, gleichzeitig übernehmen sie damit aber auch eine bedeutend größere Verantwortung.

Wenn sie auch mit den Geldmitteln, die sie auf diese Weise erwerben, nicht auf kameralistische Weise umgehen, so müssen sie diese Mittel doch auf ordnungsgemäße Weise handhaben und sie zum besten einsetzen. Dafür sind geeignete Kontrollen, wie ich glaube, eingebaut. Aber die Hochschulen werden sich auch umstellen müssen. Sie werden nicht einfach wie staatliche Anstalten agieren, sondern sie werden auch unternehmerischen Sinn entfalten müssen.

Auch die Tatsache, daß neben den in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Hochschullehrern nunmehr auch Gastprofessoren und Tutoren eingesetzt werden, welche auf Zeit wirken werden, ohne in einem solchen Dienstverhältnis zu stehen, ist eine interessante Korrektur des bisherigen Schemas. Neben den pragmatisierten Lehrern wird es auch solche geben, die auf Zeit und ohne pragmatisiert zu sein im Lehrbetrieb eingeschaltet werden.

Auch das Akademie-Organisationsgesetz bietet interessante und wichtige Neuigkeiten, auf die ich aber hier nicht zu reden kommen will, um Ihre Zeit nicht zu sehr zu beanspruchen.

Ich wollte gerne etwas über die soziale Lage der Studierenden sagen. Denn bei der Herab-

setzung der Altersgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe von 27 auf 25 Jahre geht es um wichtige Änderungen, die den Status der Studierenden betreffen. Ich habe den Vorwurf immer wieder gehört, wir hätten nicht rechtzeitig mit den Betroffenen gesprochen und wir hätten nicht rechtzeitig informiert. Das möchte ich in gewisser Weise schon korrigieren. Daß von der generellen Herabsetzung auf 25 Jahre abgegangen werden soll, ist bereits vor den Studentendemonstrationen im Ministerrat besprochen und im Prinzip schon vorbereitet worden. Im einzelnen wurde es dann nachher noch mit den Studierenden auch im Zuge der Demonstration und des Streiks ausgemacht, aber im Prinzip war man sich schon vorher im klaren darüber, daß eine ganz rigide Herabsetzung auf 25 Jahre zu Härten führen könnte, die wir vermeiden wollten.

Wenn von den seit zwei Jahren nicht valorisierten Studienbeihilfen gesprochen worden ist, dann muß ich sagen: Auch ich bedaure diese Tatsache. Es war leider im Jahre 1987 im Budget nicht genügend Geld vorgesehen, um eine Valorisierung der Studienbeihilfen, aber auch eine Valorisierung der Einkommenshöhe für die Bemessung der Studienbeihilfen vorzunehmen. Sie wissen, damals wurde das Budget des vergangenen Jahres übernommen und noch eine Kürzung vorgenommen. Da war das nicht drin. Immerhin sind im Budget für das Jahr 1988 so viel Mittel vorhanden, daß ab Wintersemester 1988 eine Valorisierung der Studienbeihilfen und auch, wie gesagt, eine entsprechende Anhebung der Bemessungsgrundlagen für den Bezug der Studienbeihilfen vorgenommen werden können wird. Freilich muß dann im darauffolgenden Budget 1989 dementsprechend mehr Geld vorhanden sein, um dann das ganze Jahr hindurch diese Valorisierung aufrechterhalten zu können.

Ich stimme den Worten des Vorredners zu, daß es wichtig sein wird, daß die Studierenden, auch wenn sie über das 25. Lebensjahr hinaus Familienbeihilfen beziehen können — wenn durch die jetzige Novellierung für die Absetzbeträge im Sinne des Familienlastenausgleichs eine Korrektur gemacht wird —, trotzdem möglichst in jungen Jahren mit ihrem Studium fertig werden sollen.

Sie sollen solid studieren, sie sollen nicht unter einem unangemessenen Druck studieren, sie sollen es sich auch leisten können, gelegentlich etwas neben ihrem Hauptstudium dazuzulernen.

Andererseits aber sollen sie doch angeleitet

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Tuppy

und angehalten werden, in einem einigermaßen zügigen Studium zu Ende zu kommen. Und das wird ihnen derzeit in der Tat durch die Studienregeln, aber auch durch die Studienpraxis oft sehr schwer gemacht.

Die Studien in Österreich sind sehr, sehr lange geworden. Es gibt große Abweichungen der mittleren Studiendauer von der gesetzlichen Mindeststudiendauer — große Abweichungen. Unsere Studierenden vollenden ihr Studium im Vergleich mit den Studenten der EG-Staaten, aber auch im Vergleich mit jenen anderer Staaten später, nach längerer Studiendauer.

Es ist unbedingt notwendig, daß die Studien gestrafft werden, daß wir uns einmal ganz ernstlich überlegen, was denn nun unbedingt notwendig ist, um den ersten Studienabschluß, das Diplom, zu erreichen, und was nicht allenfalls in den postgradualen Studiengang, der später immer mehr Bedeutung gewinnen wird, zu verlagern sein wird.

Das ist eine der wichtigen Aufgaben der nächsten Zeit, und ich hoffe, in nicht allzulanger Zeit mit Änderungen vor den Nationalrat und den Bundesrat treten zu können, die das Studium straffen und es unseren jungen Leuten erlauben, als junge Leute mit ihrem Studium fertig zu werden, mit aller Initiative, mit allem Drang, aus dem, was sie gelernt haben, im Beruf etwas zu machen. *(Allgemeiner Beifall.)* 14.45

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums

für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (3410 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Berichtersteller ist Frau Bundesrat Grete Pirchegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatte^rin Grete **Pirchegger**: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die gegenständliche Regelung soll anstelle des Bundesgesetzes über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 343/1981, treten. Dabei soll beim Entgelt für die Tätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport eine generelle Festlegung der Umsatzsteuervergütung von 75 vom Hundert des jeweiligen Umsatzsteuersatzes erfolgen.

Weiters soll eine legistische Anpassung an die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle erfolgen sowie eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, daß Subventionsleistungen auch in Form von Entschädigungen für Lehrbeauftragte erfolgen können. Schließlich soll eine Rechtsgrundlage für die Vergütung der Leiter von Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Tätigkeit der Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher geschaffen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums

Grete Pirchegger

für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1987) (3388 und 3411 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 23. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987: Vereinsgesetz-Novelle 1987.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Mag. Kulman. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller Mag. **Kulman**: Werter Herr Vorsitzender! Meine Herren Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Das geltende Vereinsgesetz enthält Bestimmungen, die mit der heutigen Auffassung vom Grundrecht auf Vereinsfreiheit nicht mehr im Einklang stehen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß dient daher der weiteren Liberalisierung des Vereinsrechts, der weitergehenden Demokratisierung des Vereinslebens und der Eliminierung gewisser behördlicher Aufsichtsrechte sowie Anpassungen an die Erfordernisse der Praxis. Konkret sollen die Rechte des einzelnen Mitgliedes im Verein gestärkt und das Vereinsleben transparenter gestaltet werden.

Ferner soll die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres für die Verfahren bei Bildung, Umbildung und Auflösung bestimmter Kategorien von Vereinen den Landeshauptmännern übertragen werden. Eine weitgehende Erleichterung der Gründung von Vereinen stellt die Reduzierung der Anzahl der im Vereinsgründungs- und Umbildungsverfahren vorzulegenden Statutenexemplare dar. Ferner soll im Vereinsgesetz

ausdrücklich normiert sein, daß die Untersagung der Bildung und Umbildung sowie die behördliche Auflösung von Vereinen auch bei Vorliegen der vereinsgesetzlichen Gründe nur dann erfolgen dürfen, aber auch zu erfolgen haben, wenn dafür ein zureichender Grund im Sinne des Artikels 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Jürgen Weiss. Ich erteile es ihm.

14.52

Bundesrat **Jürgen Weiss** (ÖVP, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Mit der vorliegenden Novelle wird — der Berichtersteller hat schon darauf hingewiesen — das Vereinsgesetz gründlich durchlüftet, wird der Staub von über 100 Jahren weggeblasen. Eine Zeitung hat das nach der Diskussion im Nationalrat trefflich als Beseitigung der „Reste polizeistatlicher Überwachung“ bezeichnet. Angesichts der vorgeschrittenen Zeit und der umfangreichen Tagesordnung versage ich es mir, darauf näher einzugehen, zumal es, ebenso wie die Bedeutung des Vereinslebens überhaupt, wohl hinreichend bekannt sein dürfte. *(Beifall bei Bundesräten der SPÖ.)*

Ich möchte aber doch kurz den Finger auf eine mit dem Vereinsgesetz sichtbar werdende föderalistische Wunde legen. Der Ausschußbericht unterstreicht eigens, daß die Verfahren bei Bildung, Umbildung oder Auflösung bestimmter Kategorien von Vereinen nicht mehr dem Innenminister zustehen, sondern den Landeshauptmännern übertragen werden. Nach der Novellierung wird somit im Text des Vereinsgesetzes insgesamt 14mal auf den Landeshauptmann als zuständiges Organ verwiesen.

Jürgen Weiss

Man wäre fast schon versucht, das als besonders länderfreundlich zu preisen. (*Bundesrat Dr. Bösch: Ist es auch!*) Doch das dicke Ende, Herr Kollege Bösch, kommt in den Schlußbestimmungen des Vereinsgesetzes! Dort heißt es nämlich im Absatz 2 — ich darf wörtlich zitieren —: „Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die nach diesem Bundesgesetz dem Landeshauptmann zukommenden Aufgaben von der Sicherheitsdirektion zu besorgen.“ Das ist die Fortsetzung des schon bisher betriebenen Etikettenschwindels im Vereinsgesetz.

Ich möchte daran eine kurze Anmerkung und Forderung knüpfen. Die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen für viele Belange des Vereinswesens erinnert ein bißchen an jene vergangene Zeit, in der die Vereine tatsächlich noch als der besonderen polizeilichen Überwachung bedürftig angesehen wurden. Heute haben wir die kuriose Situation, daß man einen Waffenpaß bei einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung, nämlich bei der Bezirkshauptmannschaft, bekommt, während man sich für die Anmeldung eines Vereines, ich nehme nicht an aus Sicherheitsgründen, an die Sicherheitsdirektion wenden muß.

Ich stelle daher schon die Frage nach dem Sinn, im Vereinsgesetz 14mal die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung anzuführen, sie ihm dann letztlich aber doch wieder zu nehmen. Hier hätte sich die Möglichkeit geboten, ungeachtet der bekannten grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Problematik der Sicherheitsdirektionen, den Ländern entgegenzukommen. Damit erinnere ich kurz an eine ständig wiederkehrende Forderung der Bundesländer, zuletzt niedergelegt in dem von allen Landeshauptleuten, auch von den drei sozialistischen, verabschiedeten Forderungskatalog 1985, in dem unter anderem in Punkt 11 verlangt wird, die Sicherheitsdirektionen dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zu unterstellen.

Ich darf ein bißchen zurückblenden: Die Sicherheitsdirektionen wurden bekanntlich von vornherein nur als Provisorium eingerichtet und auch nach 1945 nur als solches fortgeführt, was schon aus dem Wortlaut des Bundesverfassungsgesetzes aus dem Jahr 1946 hervorgeht. In den Erläuterungen zur damaligen Regierungsvorlage hieß es außerdem ausdrücklich — ich darf wieder kurz zitieren —:

„Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist eine solche Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben in der Mittelinstanz erforderlich. Ohne in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Landeshauptmannes eingreifen zu wollen, sollen diese Bestimmungen des Behördenüberleitungsgesetzes bis zu einer anderslautenden verfassungsgesetzlichen Regelung aus den Bedürfnissen des Augenblicks heraus aufrechterhalten werden.“

Der Berichterstatter hat damals weiters festgehalten — ich zitiere —: „Wir wollen aber damit ausdrücklich feststellen, daß durch dieses Gesetz die verfassungsmäßigen Rechte der Landeshauptleute nicht länger beschränkt bleiben sollen, als es die Verhältnisse erfordern.“

Das war im Jahre 1946, in der Besatzungszeit. In dem zur Begutachtung versandten Entwurf für eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern in Teilbereichen neu geregelt wird und der Bundesrat ein weiteres Bißchen gestärkt werden soll, zeichnet sich hinsichtlich der Sicherheitsdirektionen nur eine dürftige Verbesserung für die Landeshauptmänner ab. Bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors sollen die Landesregierungen das Recht zur Äußerung erhalten, und der Innenminister müßte staatspolitisch wichtige Weisungen an die Sicherheitsdirektoren auch dem betroffenen Landeshauptmann mitteilen. Ich erinnere an die Diskussion, die Bürgermeister Zilk nach der Opernball-Demonstration diesbezüglich in Gang gesetzt hat. (*Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambach übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Waren es, meine Damen und Herren, nach 1945 die besonderen Umstände der Nachkriegs- und Besatzungszeit, die für die Verlängerung des Provisoriums Sicherheitsdirektion ins Treffen geführt wurden, so sind es heute, nach über 30 Jahren, der Kampf gegen den Terrorismus, der Kampf gegen die Suchtgifte und die Ausschreitungen bei Demonstrationen. Gelegentlich flicht der Innenminister auch einen Hinweis auf die Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit sowie die notwendige gemeinsame Ausbildung unserer Sicherheitspolizei ein, obwohl völlig klar und eindeutig festgestellt ist, daß von den Ländern an der Bundeszuständigkeit für das Sicherheitswesen gar nicht gerüttelt wird.

Hier nimmt der Innenminister dann zu gar nicht gestellten Fragen Stellung, was, wie aus

Jürgen Weiss

der jüngsten Vergangenheit bekannt ist, keine besondere Überzeugungskraft und Glaubwürdigkeit vermittelt. Es wird bei den Diskussionen über die in Aussicht stehende Verfassungsnovelle Anlaß sein, zu der von allen Bundesländern erhobenen Forderung ausführlich Stellung zu nehmen, auch zu den Argumenten des Innenministers, von denen sich die Länder noch keineswegs überzeugt zeigen. Das möchte ich ausdrücklich feststellen.

Beim Vereinsgesetz, Hohes Haus, gibt es jedenfalls keine der vom Innenminister immer wieder genannten Notwendigkeiten dafür, daß nicht, wie das ganze Gesetz hindurch verheißen, der Landeshauptmann, sondern die Sicherheitsdirektion des Innenministeriums als zuständige Behörde tätig sein soll.

Die Vereinsgesetz-Novelle 1987 ist ohne Frage ein schönes Weihnachtsgeschenk für die Freiheit des Vereinslebens. Es wäre schön gewesen, hätten die Bundesländer dabei mehr als nur die Erinnerung an eine leere Hülse, an ein leeres Geschenkspaket erhalten. — Danke. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 15.00

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Pomper. Ich erteile es ihm.

15.00

Bundesrat Pomper (SPÖ, Burgenland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Herren Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte auch einige Worte zur Vereinsgesetz-Novelle 1987 sagen, denn mit diesem Gesetz wird sich die Behörde künftig weniger in das in Österreich überaus florierende Vereinswesen einmischen.

Mit dieser Novelle zum Vereinsgesetz wird eine ganze Reihe von bürokratischen Hürden beseitigt, stammt doch das geltende Vereinsgesetz im wesentlichen aus dem Jahre 1867. Durch diese Novelle wird das Vereinsrecht zeitgemäßer und liberaler, die Vereinsgründungen werden erleichtert, das Vereinsgeschehen wird transparenter gemacht, und Reste polizeistaatlicher Überwachungen im Vereinswesen werden beseitigt, wie das bereits mein Vorredner erwähnt hat.

All jene, die Funktionäre in einem Verein sind oder waren, kennen daher auch die Praxis. Gestatten Sie mir einige Worte zu den rund 71 000 Vereinen, die es zurzeit in Österreich gibt und deren Zahl jährlich um 3 Prozent steigt.

An erster Stelle — wie könnte es auch anders sein — stehen die Sportvereine, 16 000 an der Zahl, an zweiter Stelle die Sparvereine, 11 600, gefolgt von 9 000 Kultur-, 4 700 Garten- und Tierzüchtervereinen, 3 800 Wohltätigkeits-, 3 400 Eltern-, 3 100 beruflich orientierten, 2 700 Geselligkeits-, 1 700 Kameradschafts- und 1 000 Studentenvereinen. An dieser großen Zahl kann man erkennen, daß die Österreicher in einem Verein verstärkt gemeinsam bestimmte Interessen vertreten.

Vereinsuntersagungen durch die Behörde werden künftig maßgeblich erschwert. Der neugewählte Vereinsvorstand muß nun erst binnen vier Wochen und nicht wie bisher innerhalb von drei Tagen der Behörde gemeldet werden. Gerade wir wissen — auch die Bürgermeister draußen in den Gemeinden —, daß das bis jetzt immer schwierig war, weil die Vereine ganz einfach doch nicht gemeldet haben und dann Probleme aufgetreten sind.

Interne Vereinsversammlungen müssen nicht mehr gemeldet werden, und die Behörde hat auch kein Recht mehr, zu diesen einen Vertreter zu entsenden, dem auf Verlangen Auskünfte über die Redner gegeben werden mußten. Gleichzeitig wird jedoch die Auskunftspflicht des Vereinsvorstandes gegenüber den Mitgliedern gesetzlich verankert, was sicherlich auch eine gute Sache ist.

Zu begrüßen ist auch, daß die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres für die Verfahren der Bildung, Umbildung und Auflösung bestimmter Kategorien von Vereinen den Landeshauptmännern übertragen wird. Wir haben bereits vom Vorredner gehört, daß hier sicherlich sehr viel auf die Landeshauptmänner zukommen wird.

Zum Schluß kommend, kann ich sagen, daß mit diesem Gesetz ein wichtiger Schritt in Richtung Bürgernähe getan wurde. Meine Fraktion wird diesem Gesetzesbeschluß ihre Zustimmung erteilen. — Danke schön. *(Allgemeiner Beifall.)* 15.04

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht gegeben.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

24. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz — RPG) (3412 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 24. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz — RPG).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mag. Kulman. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter Mag. Kulman: Werter Herr Vorsitzender! Meine Herren Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll eine Neuregelung der Gerichtspraxis erfolgen und die derzeit in mehreren Rechtsquellen verstreuten Bestimmungen zusammengefaßt werden.

Die wesentlichen Punkte des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis; Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Gerichtspraxis; Festlegung eines Anspruches auf Zulassung zur Gerichtspraxis in dem Ausmaße, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist; Regelung von Ablauf und Gestaltung der Ausbildung; Aufzählung der Pflichten der Rechtspraktikanten und Festlegung der Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen; Einbau der Bestimmungen des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 374/1986, über die finanziellen Ansprüche aus der Gerichtspraxis (Anspruch auf Ausbildungsbeitrag, Haushaltszulage, Fahrtkostenzuschuß und Reisegebühren sowie sinngemäße Anwendung der §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979); Einbau der Bestimmungen für den Anspruch auf Freistellung sowie über die Unterbrechung und Beendigung der Gerichtspraxis; Schaffung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Festzuhalten ist, daß durch die vorgesehene

Neuregelung der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Rechtspraktikanten keine Änderung erfährt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz — RPG) wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

25. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige (3413 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 25. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mag. Kulman. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter Mag. Kulman: Da das Verfahren zur Bemessung des Unterhaltes auch länger dauern kann und das Kind bei ungünstigen Umständen während des Verfahrens weder Unterhaltsbeiträge noch Unterhaltsvorschüsse erhält, kann seine finanzielle Lebensgrundlage bedroht sein. Um diesem Mißstand abzuwehren, wurde der gegenständliche Gesetzesbeschluß gefaßt.

Der Gesetzesbeschluß sieht die Schaffung einer besonderen einstweiligen Verfügung für

Mag. Kulman

den Unterhalt minderjähriger Kinder vor. Diese ist unter erleichterten Voraussetzungen bis zur Höhe der Familienbeihilfe zu bewilligen. Unterhaltsvorschüsse sollen auf diesen Titel schon dann gewährt werden, wenn der vorläufige Unterhalt nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung der einstweiligen Verfügung gezahlt wird. *(Die Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

26. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (3414 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 26. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Rosl Moser. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin **Rosl Moser:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine verehrten Herren Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß verfolgt im wesentlichen drei Ziele:

1. Erleichterung der Möglichkeiten zur Entrichtung der Gerichtsgebühren;

2. Erhöhung einzelner Gerichtsgebührenposten im Hinblick auf eingetretene Kaufkraftänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Gerichte;

3. Vereinheitlichung des Gerichtsgebührenrechts durch Einbeziehung der bisher im Grundbuchsumstellungsgesetz normierten Gerichtsgebühren in das Gerichtsgebührengesetz.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

27. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend einen Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten (3415 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 27. Punkt der Tagesordnung: Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unter-

21444

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Vorsitzende

zeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten.

Berichterstatte~~r~~in ist Frau Bundesrat Theodora Konecny. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatte~~r~~in Theodora **Konecny**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Herren Minister! Hohes Haus! In seiner Entscheidung Nr. 5525 vom 3. Feber 1981 vertritt der italienische Kassationsgerichtshof die Ansicht, eine sachliche Nachprüfung (révision au fond) einer österreichischen Entscheidung durch das befaßte italienische Gericht sei zulässig.

Nach österreichischer Auffassung ist diese Auslegung unzutreffend und würde das Abkommen hinsichtlich der Anerkennung österreichischer Versäumnungsurteile in Italien weitgehend nutzlos machen. Ein ausdrückliches Verbot einer révision au fond ist in Artikel 6 des Abkommens hinsichtlich der in einer anzuerkennenden Entscheidung festgestellten Umstände, die die Zuständigkeit des Gerichtes des Entscheidungsstaates begründet haben, enthalten.

Der vorliegende Notenwechsel hat nun zum Ziel, die Auslegung des österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommens vom 16. November 1971 authentisch festzuschreiben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend einen Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen

Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

28. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Artikel I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (3416 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 28. Punkt der Tagesordnung: Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Artikel I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Berichterstatte~~r~~in ist Frau Bundesrat Theodora Konecny. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatte~~r~~in Theodora **Konecny**: Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche — am 31. Juni 1961 für Österreich in Kraft getreten — ist mit 70 Staaten als Vertragsparteien eines der weltumspannendsten Übereinkommen auf dem Gebiete des Zivilrechts geworden. Da Schiedssprüche aus Staaten, die dem Übereinkommen nicht angehören, daher immer seltener werden, ist der österreichische Vorbehalt nach Artikel I Abs. 3 erster Satz des genannten Übereinkommens nicht mehr notwendig. In derartigen Fällen ist aber die Qualität des Schiedsspruchs auch nicht geringer, da ja die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und des angewendeten Verfahrens- und Sachrechts nicht unbedingt vom Ort des Schiedsspruchs abhängig ist.

Dazu kommt noch, daß auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts im Rahmen der Vereinten Nationen, der Kommission der Verein-

Theodora Konecny

ten Nationen über Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), seit dem in Rede stehenden Übereinkommen nicht nur Schiedsverfahrensregeln (1976), sondern auch ein Modellgesetz über internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (1985) ausgearbeitet und angenommen worden sind, was ebenfalls zur Bildung eines Bewußtseins universaler Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen hat.

Aus diesen Gründen soll daher die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Artikel I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche erfolgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Artikel I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

29. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird (3417 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 29. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, darf ich Herrn Bundesminister Graf herzlich begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. Pisec: Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß sollen die Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 an die Nomenklatur des Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren und die damit verbundene Umstellung der österreichischen Zolltarifnummern angepaßt werden. Gleichzeitig soll durch die Novellierung eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter erfolgen, und zwar durch die Einführung einer Bestimmung, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Vorratspflicht an einen mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter zu überbinden ist. Darüber hinaus erfolgte eine generelle Änderung der Bezeichnung „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ in „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“, womit der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 78/1987, Rechnung getragen wurde.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst — hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

21446

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Dkfm. Dr. Pisek

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorzugungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Vorsitzende: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält im Artikel I eine Verfassungsbestimmung, die nach Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates mit qualifizierten Beschlußerfordernissen bedarf, nämlich der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte fest.

Nun ersuche ich jene Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung zuzustimmen, um ein Handzeichen. — Gegenprobe. — Der Antrag ist mit einer Gegenstimme angenommen.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben und der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung zuzustimmen, ist somit unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen qualifizierten Beschlußerfordernisse angenommen.

30. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987) (3418 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 30. Punkt der Tagesordnung: Patent- und Markengebühren-Novelle 1987.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Holzinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Holzinger:** Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die seit 1984 ungeändert in Geltung stehenden Patent- und Markenschutzgebühren der Lohn- und Preisentwicklung angepaßt werden. Im Bereich des Patentgesetzes werden die Gebühren grundsätzlich um 10 Prozent erhöht. Bei den Jahresgebühren für Patente wird eine Staffelung vorgenommen, um die Höhe der einzelnen Jahresgebühren an die Jahresgebühren vergleichbarer Länder anzupassen.

Die Jahresgebühr für Zusatzpatente wird verdoppelt, da der bisher für die gesamte Laufzeit zu entrichtende Betrag unangemessen niedrig war.

Unverändert bleiben die Kosten für die Recherchen und Gutachten des Patentamtes, um sowohl dem einzelnen Erfinder entgegenzukommen als auch weiterhin die innovative Tätigkeit speziell der Klein- und Mittelbetriebe zu fördern. Aus diesen Erwägungen wird auch die Höhe der Druckkostenbeiträge unverändert gelassen, um dem Anmelder den Erwerb eines Patentbesitzes finanziell zu erleichtern.

Im Bereich des Markenschutzgesetzes werden die Gebühren grundsätzlich um 10 Prozent, die Schutzdauergebühr um 20 Prozent erhöht.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Vorsitzende

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit einer Gegenstimme, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

31. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1988) (3419 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 31. Punkt der Tagesordnung: Handelsstatistisches Gesetz 1988.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. Pisec: Hoher Bundesrat! Seit der Einführung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 hat der Warenverkehr zwischen Österreich und dem Ausland wesentlich zugenommen. Zur Bewältigung dieses gesteigerten Aufkommens wurden die verschiedensten Methoden entwickelt, deren Nachvollziehung durch die Verwaltungsbehörde derzeit nur mehr durch die vollkommene Ausschöpfung der im Gesetz gegebenen Verordnungsermächtigung erreicht werden kann.

Darüber hinaus sind jene Freigrenzen, die für eine Anmeldung nach dem Handelsstatistischen Gesetz 1958 in Betracht kommen, durch die laufende Geldentwertung überholt, sodaß ihre Anpassung dringend erforderlich wurde.

Weiters mußte schließlich dem Beitritt Österreichs zum „Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ Rechnung getragen werden.

Dieser Zielvorstellung trägt das Gesetz durch Erhöhung der Wertgrenze, einer Konzentration des Verfahrens bei den Zollämtern, der Anmeldung mittels einer Ausfertigung der Warenerklärung sowie einer Angleichung von Definitionen an das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und durch eine Verordnungsermächtigung für Sonderverfahren bei grundsätzlicher Wahrung der Aussagekraft der Handelsstatistik Rechnung.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1988) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

32. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert wird (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle) (3420 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 32. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert wird (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Ludescher. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Ludescher: Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Durch den Abschluß des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat sich Österreich verpflichtet, Anpassungen gemäß Artikel 60 des EGKS-Vertrages in Österreich durchzuführen.

Ing. Ludescher

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Verpflichtung wurde das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 332/73, erlassen. Der produktmäßige Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist durch eine Warenliste im Anhang zu diesem Gesetz definiert.

Da mit 1. Jänner 1988 das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, welches das bisherige Zollarifschema ersetzt, in Kraft tritt, war eine Anpassung an das Harmonisierte System erforderlich.

Aus Anlaß dieser Novellierung sollen neben der unbedingt erforderlichen Anpassung an das Harmonisierte System auch einige andere Änderungen des Gesetzes beschlossen werden, deren Zweckmäßigkeit beim Vollzug der bisherigen Regelung festgestellt wurde. Diese beabsichtigten Änderungen betreffen vor allem die Einräumung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie Bestimmungen über die Errichtung der Bundeskommission für Eisen und Stahl.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert wird (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke für den Bericht.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec. Ich erteile es ihm.

15.33

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec (ÖVP, Wien): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Die 1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle dient der weiteren Realisierung des Abkommens vom 22. Juli 1972, das zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl abgeschlossen wurde. Artikel 60 dieses Vertrages verpflichtet uns zur Anpassung an

das am 1. Jänner 1988 in Kraft tretende neue Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren als Ersatz des bisherigen Zollarifschemas. Das ist die Ausgangslage.

Wir haben eine ganze Reihe ähnlicher Vorlagen durch die jeweiligen Berichterstatter — auch ich hatte die Ehre — vernommen. Ich darf gleich vorwegnehmen die nicht schon autonome Nachvollziehung von Beschlüssen, die außerhalb Österreichs gefaßt werden, denn das ist einer der drei Wege, die wir ja schon mehrfach diskutiert haben.

Eine weitere Änderung in dieser Novelle ist die Erteilung einer Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gleichzeitig wird darin auch die neue Bezeichnung des Ministeriums verwendet. Dieser Hinweis befindet sich im § 2 Absatz 1. Dort steht wörtlich: „Der Minister hat durch Verordnung auf Grundlage der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen all jene Stahl- und Eisenerzeugnisse festzustellen, die diesem Gesetz unterliegen.“ In der bisherigen Fassung befand sich eine Anlage, in der das enthalten war, in der neuen Novellierung ist dies nicht der Fall.

Dieses Abkommen, das dem Freihandelsgrundgedanken mit der Europäischen Gemeinschaft entspricht, wurde ja von Österreich bereits vor 15 Jahren abgeschlossen, zu einem Zeitpunkt, als Fragen wie gemeinsamer Markt, europäischer Binnenmarkt, General approach, Option für einen späteren Beitritt noch gar nicht in dieser Intensität diskutiert wurden. Damals schon haben wir uns zur Sicherung unserer Stahl- und Eisenerzeugnisse in Europa genötigt gesehen, ein solches Abkommen zum Wohle unserer Wirtschaft abzuschließen.

Hoher Bundesrat! Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die ausführlichen Darlegungen in meinen beiden Reden betreffend die Europäische Gemeinschaft vom 19. November und vom 3. Dezember, die ich hier die Ehre hatte zu halten, wobei ich darauf hingewiesen habe, daß wir durch die Erlangung der vier Freiheiten, beim General approach zum Binnenmarkt, bei der Teilnahme am Binnenmarkt, 1992 bekanntlich zuletzt, nämlich der Freiheit des Personen-, des Kapital-, des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs — dazu gehören auch alle Randgebiete: Niederlassung, Anerkennung der Bildungsvorgänge et cetera —, aufgrund der am 1. Dezember durch den Ministerrat festgestellten Option für den Vollbeitritt eine

Dkfm. Dr. Pisec

besondere Bedeutung erlangt haben in bezug auf die in der seinerzeitigen Regierungserklärung enthaltenen drei Wege.

Einer dieser drei Wege ist die multilaterale Verhandlung zwischen EWG und EFTA aufgrund der Luxemburger Erklärung von 1984; etwas, was ich in meiner letzten Rede angezogen habe, als wir das Europäische Einheitspapier SAD zu behandeln hatten. Der zweite Weg sind die bilateralen Verträge, wozu ich mir erlaubt habe, als besonders demonstratives Beispiel auszuführen — ich zitiere —: Wir haben — allen bewußt, aber nirgends noch ausgespielt — längst mit der Europäischen Gemeinschaft eine Mitgliedschaft besonderer Art begründet, nämlich die eines nichtassoziierten Mitglieds des Währungssystems Europas. Als Mitglied besonderer Art nimmt unsere Nationalbank in einer täglichen Konzertierung an den Verhandlungen mit den Hauptbanken der EG teil. — Das sagte ich am 3. Dezember.

Wir nehmen als Spezialmitglied auch an den monatlichen Bankersitzungen teil, und wir haben Sitz im Währungspolitischen Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft. Das sind Fakten, die gemeinhin die Bedeutung des zweiten Weges, nämlich den Weg der bilateralen Verträge, besonders unterstreichen.

Die heutige Gesetzesvorlage ist ja zum großen Teil auch ein solcher zweiter Weg einer bilateralen Vereinbarung mit einem Teil, der eine andere Bezeichnung hat, nämlich Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Teil der Europäischen Gemeinschaft.

Der dritte Weg ist die autonome Mitgesetzgebung einer EG-Richtlinie, wie es zum Beispiel die noch in Diskussion befindliche, noch nicht beschlossene, Produkthaftung darstellt.

Diese heute mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durchgeführte Novellierung dieser Gesetzesvorlage ist die Grundlage, auf der bekanntlich auch der Briefwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl basiert. Es sind bilaterale Verhandlungen, und zwar erfolgreiche bilaterale Verhandlungen mit ihrer existentiellen Bedeutung für die österreichische Eisen- und Stahlindustrie. Es sind aber auch gleichzeitig EG-Maßnahmen, die sich auf österreichische Maßnahmen und Gesetze auswirken betreffend die Neukonstruktion unserer Stahlindustrie, betreffend die Sicherung unserer Stahlindustrie in der Europäischen Gemeinschaft.

Im einzelnen handelt es sich um die gerade heute in Brüssel stattfindenden abschließenden Verhandlungen des Rates der Industrieminister der EG mit dem Ziel, die Quotenregelung der Stahlerzeugung innerhalb des gemeinsamen Marktes, damit aber auch gleichzeitig mit einer Auswirkung auf die Importquoten, zu vereinbaren. Daraus resultieren die Auswirkungen, die dann unseren Briefwechsel, den wir für das Jahr 1988 mit der EGKS noch abzuschließen haben werden, beeinflussen.

Vor wenigen Tagen, am 16. Dezember, hat man darüber die erste Gesprächsrunde in Brüssel durchgeführt. Die Ziele, die in Europa zur Diskussion stehen und die bis heute noch nicht erreicht werden konnten, sind eine Liberalisierung des Quotensystems, auf einer Seite mit einem Anstieg der Quartalsquoten um je 2,5 Prozent mit dem Ziel des freien Marktes für die ersten drei Klassen der Erzeugnisse: I - Warenbreitband, II - Grobbleche, III - schwerer Formstahl.

Demgegenüber steht der Wunsch der westeuropäischen Industrie nach einer Quotenverlängerung von drei Jahren. Die Langerzeugnisse: Walzdraht IV, Betonstahl V, Staustahl VI, sollen jedoch liberalisiert werden und den Kräften des freien Marktes ausgesetzt werden.

Der Sinn dieser Produktionskontingente — und damit nähern wir uns langsam österreichischen Parallelverhältnissen — liegt darin, zu einer Rekonstruktion und gleichzeitig auch zu einer Rationalisierung zu führen. Es gibt aber keine einheitliche Meinung, denn die Gefahren — hören Sie bitte zu! — der Subventionen verstaatlichter Stahlunternehmen werden in der EG ausdrücklich erkannt.

Nicht umsonst heißt es in der Stellungnahme der Kommission an den Rat vom 26. November 1987: „Es sollte verlangt werden, daß die Beihilfe grundsätzlich erst an das Unternehmen ausbezahlt wird, nachdem das Umstrukturierungsprogramm abgeschlossen ist.“ Das ist genau ein anderer Weg, als wir ihn in Österreich bisher beschritten haben. Wenn wir europakonform denken, müßten wir diese Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft, dieser EGKS, eigentlich nachempfinden. Ja man geht sogar so weit, zu sagen, Stilllegungsbeihilfen, also Beihilfen jeglicher Art vielleicht, müssen dann zurückgezahlt werden, wenn die Bedingungen nicht eingehalten wurden; ja sogar die Quoten der Erzeugung können dann reduziert werden. Und dazu wird noch, ähnlich wie in Öster-

Dkfm. Dr. Pisec

reich, die Setzung regionaler Maßnahmen, sogenanntes Resider-Programm, verlangt, um in Krisengebieten neuen Wirtschaftszweigen beim Start zu helfen.

Der Bericht der von der EGKS eingesetzten „drei Weisen“, nämlich Colombo, Friedrichs und Mayoux, endet mit dem Hinweis auf die bekannte Überkapazität von 16 Millionen Tonnen der Produktgruppen 1 bis 3, verlangt aber mit Rücksicht auf die Schwere der Stahlkrise, deren Ausmaß sehr viel größer ist, als die meisten Vertreter der Industrie zugeben wollen, eine entschlossene und unmißverständliche Haltung der Gemeinschaftsbehörden und der Industrie, ihre Verantwortung zu zeigen. Die Umstrukturierung der Stahlunternehmen eilt, wenn sie der weltweiten Konkurrenz standhalten und auf einem immer offeneren Markt voll konkurrenzfähig werden wollen.

Hoher Bundesrat! Da zeigt sich ein Weg, der in Westeuropa beschritten werden muß und für Österreich eigentlich eine ähnliche Problematik aufweist, noch dazu bei der vorhandenen starken Verflechtung der Probleme der österreichischen Stahlindustrie mit denen der Europäischen Gemeinschaft.

Der Briefwechsel Österreichs mit der EGKS wird, so wie bisher, auch die Freiheit des Transites der aktiven Veredelung zu enthalten haben, wird aber auch entsprechend dem Artikel 60 die Preisregelung mit der notwendigen Gestaltung der Reziprozität zum europäischen Markt zu beinhalten haben. Die besondere Problematik der Edelstahlindustrie wird in diesem Brief sowie im Anhang zu beinhalten sein.

Der Hinweis darauf ist, wie Sie wissen, für Österreich von besonderer Bedeutung, weil die Produktionskapazität Österreichs auf dem Edelstahlsektor europaweit enorme Bedeutung hat. Wir sind im Edelstahl nicht ein Anhängsel, sondern ein ernst zu nehmender Konkurrent und Mitbewerber. Daher ist die Erneuerung der Bestimmung der Beibehaltung der traditionellen Handelsströme als Regulierung der beiderseitigen Exportbewegungen von großer Bedeutung und die Reziprozität eine Notwendigkeit.

Eine indirekte Auswirkung der heutigen Novellierung — und das ist der Grund, warum ich diesen Abstecher gemacht habe, der nicht zu lang gedauert hat — ist ja ausdrücklich taxativ im Gesetz dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen, nämlich „die Einräumung des Ordnungsrechtes, um den

Umfang der Eisen- und Stahlerzeugnisse festzustellen, die dem völkerrechtlichen Vertrag mit der EGKS unterliegen“; § 2 Abs. 1.

Meine Damen und Herren! In einer so wichtigen Sache ist es natürlich nur eine von vielen Verordnungen und Gesetzen, die EG-konform zu gestalten sein werden. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Hoheitsverwaltung zu verpflichten, bei ihren Regierungsvorlagen — in diesem Fall bei Verordnungen — auf vorhandene Regelungen, Vorschriften, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

Ich habe schon in meiner Rede am 19. November darauf hingewiesen, daß diesbezüglich ein Schweizer Vorbild existiert, und habe eine Anfrage an den Herrn Bundeskanzler eingebracht betreffend Vereinbarkeit der österreichischen Gesetzes- und Verordnungsgebung mit vorhandenen europäischen Richtlinien und Maßnahmen, eine Anfrage, die bis heute leider noch nicht beantwortet wurde. So beziehe ich mich auf den Ministerpräsidenten vom 1. Dezember, bei dem der Herr Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausdrücklich die Forderung der Arbeitsgruppe für europäische Integration — Sie wissen, die berühmte Arbeitsgruppe Integration, die jetzt um einen 14. Arbeitskreis der Handelspolitik, wofür wir sehr dankbar sind, erweitert wurde — zitiert, daß deren konkretes Arbeitsergebnis unter Punkt 1 in ihrem Bericht lautete: „Einführung einer EG-Konformitätsklausel in den Erläuterungen zu allen relevanten künftigen Regierungsvorlagen.“

Hoher Bundesrat! Ausgelöst durch dieses Gesetz habe ich darauf Bezug genommen und im Hinblick auf den Bericht des Ministerrates und das vorhandene Schweizer Beispiel habe ich mir erlaubt, heute zusammen mit dem Bundesrat Bösch, und mit Ihrer dankenswerten Unterstützung, einen Entschließungsantrag einzubringen, der ein gemeinsames Anliegen des Bundesrates darstellt und wieder eine jener Aktionen der Länderkammer sein wird, die nicht nur allein die Fundierung und die Bedeutung der Länderrechte unterstreichen soll, denn die Länder — ich habe das in meiner letzten Rede ausgeführt — haben ein existentielles Interesse daran, daß ihre wohlverworbenen Rechte, ihre föderativen Eigenrechte, bei einem General approach, ja bei einer Teilnahme am Gemeinsamen Markt, nicht in Mitleidenschaft gezogen werden in einem Maße, das den Interessen des Landes nicht dienlich ist; oder sie müssen sich entscheiden, ihr vorhandenes Recht, regales

Dkfm. Dr. Pisec

Recht, föderatives Recht, mit Rücksicht auf das größere europäische abzuändern. Aber wissen müssen sie es! Und das ist der springende Punkt!

Ich habe mir erlaubt, eine Reihe von Beispielen anzuführen. Ich erinnere an das der Fertighäuser, die fünf Ausführungen in Österreich benötigen, um dann von den jeweiligen Baudirektoren für ganz Österreich zugelassen werden zu können. Aber es gibt eine Unzahl solcher Beispiele. In der Begründung dieses Entschließungsantrages — den ich mir erlaubt habe einzubringen — steht auch: „Beim Vorantreiben dieses Integrationsprozesses zwischen Österreich und den EG stellt sich immer wieder heraus, daß Hindernisse unter anderem darin bestehen, daß EG-Normen und -Rechtsvorschriften mit denjenigen Österreichs noch nicht kompatibel sind.“

Meine Damen und Herren! Herr Bundesminister! Ich hatte Gelegenheit, in einem Arbeitsausschuß der Bundeskammer einer Neudiskussion des Rabattgesetzes teilhaftig zu werden. Ich habe das schon zitiert, ich wiederholte es aber noch einmal, damit man sieht, wie weit wir eigentlich beim Denken sind. Ich könnte jetzt auch von der Aufkündigung des GATT hinsichtlich der Zollsätze beim Import elektronischer Geräte nach Österreich reden, die über Wunsch der heimischen Industrie erhöht wurden, was mit EG-Konformität überhaupt nichts zu tun hat.

Dort hat man über das Rabattgesetz befunden, wie die Bestimmungen zu handhaben sind. Das ganze Gesetz ist keinesfalls EG-konform. Es kann daher in einiger Zeit schon gar nicht mehr in dieser Form verhandelt werden. Aber es zeigt, wieviel Arbeit, Kleinarbeit, notwendig ist, um an das heranzukommen. Wenn wir also eine solche Formulierung — ich wiederhole das noch einmal — nicht getreulich, aber in einer gewissen Nachempfindung von in der Schweiz schon vorangegangenen Gedankenüberlegungen heute auch finden beziehungsweise nach Beratung im Ausschuß beim nächsten Mal machen werden, so erachte ich das für eine wesentliche Aktion des Bundesrates.

Es steht auch in der Begründung: „Auch andere EFTA-Staaten, wie etwa die Schweiz, haben mit demselben Problem zu kämpfen. So wurde in der Schweiz der Beschluß gefaßt, daß der Bundesrat sich bei Gesetzesvorschlägen darüber äußern soll, ob auf dem betreffenden Gebiet eine europäische Regelung besteht oder in Ausarbeitung ist und wieweit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen

ihr und der vorgeschriebenen Rechtsvorschrift besteht.“ Schweizer Bundesrat ist gleich Regierung, anders als bei uns; der Name ist gleich, die Funktion ist anders!

„Die Beobachtung der europäischen Entwicklung“ — die ganze Begründung werde ich Ihnen nicht vorlesen, weil sie zu lang ist — „ist in Hinkunft auch für die Bundesländer von gesteigerter Bedeutung, weil diese aufgrund der beabsichtigten Novelle zum Bundesverfassungsgesetz das Recht erhalten sollen, Staatsverträge mit Mitgliedern oder Regionen der EG abzuschließen.“

Meine Damen und Herren! Dieses Recht müssen wir uns sichern! (Beifall bei der ÖVP.)

Der Entschließungsantrag lautet daher:

Entschließungsantrag (45/A)

der Bundesräte Dkfm. Dr. Pisec, Dr. Bösch und Genossen betreffend die Auswirkung von Gesetzen auf die Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, in Hinkunft in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlagen darzustellen, sofern dies ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist, inwieweit auf dem betreffenden Gebiet eine europäische Regelung besteht oder sich in Ausarbeitung befindet und ob die mit der jeweiligen Regierungsvorlage vorgeschlagene gesetzliche Regelung der in den EG existierenden diesbezüglichen Rechtslage entspricht oder davon abweicht.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus zuzuweisen.

Soweit dieser Antrag.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß wir mit einem solchen Entschließungsantrag Österreich, die österreichische Verwaltung, den österreichischen Gesetzgeber, alle, die in Österreich mit Gesetzen und Verordnungen zu tun haben, eher in die Lage versetzen, beim General approach, beim Binnenmarkt teilzunehmen oder bei der Option zum Vollbeitritt, wie es in der Regierungs-, in der Ministerratserklärung vom 1. Dezember lautet, daß wir da besser gerüstet sind, wenn wir uns zeitgerecht solcherart vorbereitet haben.

Auf die wohlerworbenen Rechte der Bun-

21452

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Dkfm. Dr. Pisec

desländer, auf den so wichtigen Fortbestand des Föderalismus wurde hier in der Begründung besonders hingewiesen.

Ich ersuche Sie daher, diese Überlegungen des Bundesrates zu einem allgemeinen Anliegen der gesamten Gesetzgebung werden zu lassen und dieser Initiative des Bundesrates dort zum Durchbruch zu verhelfen, wo dies vielleicht noch nicht geschehen ist. — Danke sehr. *(Beifall bei der ÖVP.)* 15.51

Vorsitzende: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Köpf.

15.51

Bundesrat Köpf (SPÖ, Salzburg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich halte diesen Antrag ein bißchen für verfrüht. Ich halte diesen Antrag ein bißchen für eine — verzeihen Sie mir den Ausdruck — Gschafthuberei, da die Bundesregierung die Zielsetzung noch nicht festgesetzt hat. Ich bedaure eine Regierung, die einen Antrag von einem Tag auf den anderen benötigt, Herr Bundesminister, um sozusagen gezwungen zu werden, Rechtsvorschriften zu vergleichen, weil ich annehme, daß das in bestimmten Bereichen — und in Ihrem Ministerium nehme ich das sicher an — sowieso geschieht, daß man sich sowieso an der europäischen Entwicklung und an der Entwicklung der Welt orientiert. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich möchte daher wirklich fragen, wenn Sie unserer Initiative oder der Initiative Ihres Bundesrates bedürfen, warum Sie nicht von selbst auf diese wichtige Frage, wenn es für Sie eine Kernfrage ist, zurückgekommen sind, warum Sie nicht selbst als Regierung Initiativen ergreifen, weil ich mir das einfach nicht so vorstellen kann, wie das hier steht. Wenn wir als sozialistische Fraktion diesem Antrag zustimmen, dann erstens deshalb, weil hier sehr zahn steht, „die Regierung wird ersucht“, und es bleibt letzten Endes der Regierung überlassen, ob sie es tut oder nicht. So gesehen ist also dieser Antrag für mich gar nicht so bindend, denn wenn ich als Bundesrat die Regierung um etwas ersuche, als zweite Kammer, kann sie es tun oder nicht tun. Ich bin nur überrascht darüber, und wenn die Bundesregierung in einer Koalition solche Initiativen will, dann soll sie es sagen. Herr Bundesminister, ich muß sagen, ich bin ehrlich enttäuscht, daß Sie nicht andere Mittel und Wege gefunden haben, hier Ihre Initiativen durchzubringen.

Ich sage Ihnen aber auch etwas anderes. Wenn jetzt bei jeder Erläuterung steht, was

die Europäische Gemeinschaft an Rechtsnormen hat und daß wir in unseren Entscheidungen beeinflusst werden sollen, daß wir europäische Normen schaffen, daß wir auch unsere Sozialgesetzgebung zurückschrauben, daß wir unsere Umweltgesetzgebung auf europäisches Maß zurückschrauben, dann werden Sie uns als Sozialisten nicht haben, das darf ich Ihnen hier sagen, und wir werden uns dafür einsetzen, daß wir diese Form, diese Überrumpelung einer Regierung, die Überrumpelung eines Ministers, in Zukunft nicht mehr mitmachen. *(Beifall bei der SPÖ.)* 15.55

Vorsitzende: Zu Wort hat sich der Herr Bundesminister gemeldet.

15.55

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember bezüglich EGKS-Abkommen stehe ich natürlich. Ich stehe auch weiterhin mit großem Respekt zu Initiativen des Bundesrates. Wenn Sie wissen wollen, ob ich das ausgelöst habe, dann sage ich Ihnen: Nein! — Danke. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 15.56

Vorsitzende: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec gemeldet.

15.56

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec (ÖVP, Wien): Frau Vorsitzende! Herr Bundesrat Köpf, Sie haben leider nicht zugehört. *(Bundesrat Köpf: Ich habe Ihren Antrag gelesen, ich muß nicht zuhören!)* Aber Sie haben nicht zugehört, daher muß ich Sie berichtigen. Keine Regierung wird überfahren, denn das, was ich zitiert habe, war eine Berichterstattung im Ministerrat vom 1. Dezember. Von Überfahren kann also überhaupt keine Rede sein. Ich wiederhole es Ihnen noch einmal, damit Sie es sich merken.

Erstens: Einführung einer EG-Konformitätsklausel in den Erläuterungen zu allen relevanten künftigen Regierungsvorlagen. — Das ist das Ergebnis eines Beschlusses der Integrations-Arbeitsgruppe, die in 14 Unterausschüssen tätig ist. Daß Sie in keinem der Unterausschüsse tätig sind, ist Ihr bürgerliches Recht, aber nicht wissen bedeutet nicht, daß man recht hat. — Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)* 15.57

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Dr. Bösch.

Dr. Bösch

15.57

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ, Vorarlberg): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen und Herren! Ich glaube, daß es gerade vor Weihnachten wichtig ist, daß wir die Kirche wieder ins Dorf stellen. Wenn wir Aktionen in Richtung einer verstärkten Zusammenarbeit mit der EG — und die ist lebensnotwendig — stellen, so müssen wir uns eines vor Augen halten: daß die EG „plant“, einen gemeinsamen Binnenmarkt zu schaffen, und zwar bis zum Jahre 1992, und daß wir dann, wenn wir diesem Binnenmarkt nicht angehören, als Drittland behandelt werden. Und welche Rolle uns dann zufällt, brauche ich hier nicht näher auszuführen.

Es gibt für uns also mehrere Optionen. Die erste ist der Vollbeitritt, und hier möchte ich gleich die neutralitätspolitischen Bedenken anbringen. Man darf nicht übersehen, daß die EG nicht eine rein wirtschaftliche Vereinigung ist, und mit dem zunehmenden Desengagement der beiden Supermächte in Europa wird auch die EG sicherheitspolitische Aufgaben zumindest anstreben. Wir müssen die Neutralität Österreichs bei einem eventuellen — ich sage jetzt immer nur eventuellen — Vollbeitritt immer ganz genau prüfen und vor übereilten Schritten warnen, in aller Form warnen, im Interesse des Landes.

Die zweite Option ist die größtmögliche Annäherung an diesen gemeinsamen Binnenmarkt. Nur ist es so, daß natürlich die EG nicht auf Österreich wartet, bis wir wissen, was wir wollen, was wir nicht wollen und was wir halb wollen, sondern wir müssen uns eine Strategie überlegen, wie wir an den Vorteilen dieses Binnenmarktes teilnehmen können. Und hier hat sich die Bundesregierung auch im Arbeitsübereinkommen einen dreigliedrigen Weg vorgestellt: die bilateralen Abkommen, die multilateralen Abkommen und als drittes die Angleichung, die eventuelle und mögliche Angleichung der Rechtsnormen an die in der EG bestehenden.

Übrigens ist auch die Schweiz, um gleich allzu große Bedenken auszuräumen, diesen Weg bereits weit intensiver gegangen als wir. Die Schweiz sieht diese Angleichung an die europäische Rechtslage als vorrangiges Ziel an, da sie ja selbst auch keine Vollmitgliedenschaft anstrebt, zumindest in absehbarer Zeit nicht.

Diese Zielsetzung, die diesem Entschließungsantrag zugrunde liegt, ist ja nicht die,

daß nun über die EG österreichische Rechtsnormen abgeändert werden sollen oder zukünftige Rechtsnormen nur im Hinblick auf die EG geschaffen werden sollen, sondern daß im Hinblick auf die notwendige Teilanpassung einmal aufgelistet wird, wo unterscheidet sich Österreich ganz besonders, wo können wir uns anpassen, wo wollen wir uns nicht anpassen und in welchem Maße. Wir können uns diesem Prozeß nicht verschließen. Wohin er aber führt, das liegt immer noch in unserer Hand.

Mit diesem Entschließungsantrag — zumindest verstehe ich ihn so — setzen wir uns nicht in Zugzwang oder in vorauseilenden Gehorsam zur Europäischen Gemeinschaft, sondern der Sinn ist, einfach einen Überblick zu gewinnen, was haben wir zu tun, was können wir tun, um eine größtmögliche Annäherung, zumindest eine Annäherung an den für 1992 vorgesehenen Binnenmarkt, auch juristisch und legislativ zu ermöglichen. Das wäre meine Interpretation dieses Antrages. Ich glaube, daß es etwas zu weit geht, wenn man hier gleich die Gefahr einer direkten EG-Beeinflussung über diesen Weg sieht. Für mich ist das ein notwendiger Schritt, und er zeigt erst auf, welche Schwierigkeiten wir noch zu überwinden haben, aber auch, welche Schwierigkeiten auf uns zukommen werden, wenn wir uns der Annäherung zumindest an diesen Binnenmarkt widersetzen.

Wir können hier nur wählen zwischen beiden Zielen. Beide schaffen für uns große Aufgaben. Es ist dieser Antrag eigentlich nur die Inangriffnahme einer echten Bestandsaufnahme, um den Weg und die Etappen dieses Weges zu bestimmen. In diesem Sinne bitte ich, diesen zu betrachten. — Ich danke Ihnen. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 16.01

Vorsitzende: Es liegt eine weitere Wortmeldung von Herrn Bundesrat Strutzenberger vor. Ich erteile ihm das Wort.

16.01

Bundesrat Strutzenberger (SPÖ, Wien): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich glaube, Kollege Bösch hat jetzt hier einmal klargelegt, worum es eigentlich geht. Ich sehe die Dinge nicht so, daß sich die Bundesregierung etwas bestellt hat, wie es vielleicht vorhin irrtümlich aufgefaßt werden konnte, sondern ich glaube, wie schon ausgeführt wurde, daß dieser Entschließungsantrag dazu dienen sollte, für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, das heißt, hier eben bestimmte Dinge mitbedacht zu haben bei der Gesetzgebung.

21454

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Strutzenberger

Aber gestatten Sie mir doch eine Kritik, und diese Kritik bezieht sich auf die Art, wie dieser Entschließungsantrag in den Bundesrat gekommen ist.

Herr Kollege Pisec! Wenn Sie die Dinge nicht so um irgendwelche Ecken herumgetrieben hätten, sondern, wie es üblich ist und wie es üblich sein sollte, muß ich jetzt leider sagen, diesen Entschließungsantrag zur Diskussion gestellt hätten, dann hätten wir ihn beraten können, und ich garantiere Ihnen, es hätte sich diese Diskussion, die sich jetzt hier abgespielt hat, erübrigt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich möchte eines feststellen — und vielleicht ist das auch für Sie, Herr Kollege Pisec, eine gewisse Lehre für die Zukunft; ich will Sie nicht belehren, aber vielleicht ist es eine gewisse Lehre, die Sie selbst daraus ziehen können für die Zukunft —: daß man, wenn man einvernehmliche Lösungen in Sachfragen sucht, sie auch finden kann, wenn man darüber spricht, und nicht so, wie es tatsächlich der Fall war, daß ich gestern abend von Ihnen eine Ablichtung eines Entschließungsantrages bekam, wozu ich sagte — ich möchte das hier klarstellen —, wir werden uns das ansehen und dann darüber sprechen. Und heute früh wird mir gesagt, daß man sich gestern abend beim Koordinationsgespräch damit befaßte und dort eine Meinung bildete. Und heute kommen Sie und sagen, das ist die Meinung, und das muß der Bundesrat vertreten. Ich würde Sie bitten, das in Zukunft nicht zu tun. Wir werden uns dadurch einige Diskussionen ersparen können und werden wahrscheinlich eher zu dem gemeinsam gewünschten Erfolg kommen als in dieser Art. Ich möchte Sie also bitten, in Zukunft die Diskussion so zu führen.

Ich weiß schon, man sagt jetzt, na ja, da ist irgendwann im Juni schon einmal darüber gesprochen worden. Bitte, in Plauderstunden kann man sich darüber unterhalten, aber zur Einbringung eines Antrages, eines Entschließungsantrages, glaube ich, gehört es, daß auch entsprechend beraten wird und daß beide Fraktionen die Möglichkeit haben, ihn entsprechend zu beraten. Ich garantiere Ihnen, es wird dann nicht eine solche Situation entstehen, wie sie jetzt entstanden ist. Wir werden aber als sozialistische Fraktion diesem Entschließungsantrag die Zustimmung geben, weil wir gewillt sind, sachpolitisch zu arbeiten. — Ich danke schön. *(Beifall bei der SPÖ.)* 16.06

Vorsitzende: Es liegt nun noch eine Wort-

meldung vor. Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Schambeck das Wort.

16.06

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP, Niederösterreich): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Zwischenmenschliche Beziehungen, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben, haben sich dann zu bewähren, wenn sich eine Belastungsprobe ergibt. Der Herr Stellvertretende Vorsitzende und Fraktionsobmann der SPÖ-Bundesräte, Kollege Strutzenberger, hat aus seiner Sicht dazu seinen Beitrag geleistet. Ich möchte als Fraktionsobmann der ÖVP-Bundesräte dazu ein klärendes Wort für unsere Fraktion sagen.

Zum Unterschied vom deutschen Bundesrat, der ein gebundenes Mandat hat, weil die deutschen Bundesräte Regierungsvertreter sind, haben die österreichischen Bundesräte genauso wie die Nationalratsabgeordneten ein freies Mandat. Es kommt sicherlich ganz selten vor, daß jemand eigenständig versucht, eine Initiative zu ergreifen.

Wir wissen, daß Kollege Bundesrat Dr. Pisec auf diesem Gebiet der Außenpolitik, wie der Herr Vorsitzende Strutzenberger schon gesagt hat, seit mehreren Monaten eigenständig initiativ ist, auf einem Gebiet, Herr Dr. Pisec, auf dem auch alle anderen sich bemühen zu fragen, wie der Kontakt zwischen Österreich und der europäischen Entwicklung entsprechend gehandhabt werden kann. Ich glaube, daß der Zeitpunkt verfrüht ist, zu dem man im Parlament — ich glaube, das gilt sowohl für den Nationalrat als auch für den Bundesrat; ich freue mich, das in Anwesenheit des Herrn Bundesministers Graf sagen zu können — bereits eine definitive Erklärung abgibt, wieweit eine Vollmitgliedschaft bei der EG möglich ist. Wir wissen, von Alfred Verdross beginnend bis herauf, daß es eine Anzahl von nicht unbedeutenden Völkerrechtlern und Außenpolitikern gegeben hat, die von der Situation der dauernden Neutralität, dem Grundsatz „Pacta sunt servanda!“ her die Ansicht vertreten haben, daß man für den Fall eines militärischen Konflikts als dauernd neutraler Staat nicht an allen europäischen Gemeinschaften teilhaben könne, daß das alles zu prüfen ist.

Darüber ist in der letzten Zeit viel gesprochen worden, aber nicht allein von der ÖVP, sondern auch von der SPÖ. Ich möchte jetzt nicht, vom Herrn Bundeskanzler Vranitzky angefangen, alle europaorientierten Reden analysieren. Zum Großteil ist es

Dr. Schambeck

erfreulich, daß man sich damit auseinandersetzt. Ich meine, diese Initiative des Kollegen Dr. Pisec ist ein selbständiger Antrag, der in den Ausschuß kommt, in dem wir uns dann in Ruhe noch einmal damit beschäftigen können.

Was den Inhalt der Formulierung betrifft, möchte ich dem Hohen Haus sagen, daß ein Grund, warum Kollege Strutzenberger und ich mehr als andere Kollegen heute am Vormittag draußen waren, der war, daß in der Zwischenzeit auch Gespräche stattgefunden haben, um eine Formulierung zu finden, die diese Einhelligkeit zwischen SPÖ- und ÖVP-Bundesratsfraktion, die Kollege Strutzenberger zum Ausdruck gebracht hat, hier zustande kommen ließ. Wir können daher diesen Antrag im Jahr 1988 bei der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses in Behandlung nehmen und über den Inhalt der Formulierung dann Gespräche führen.

Ich glaube — und da liegen wir gar nicht so weit auseinander, Kollege Köpf —, daß diese Bundesregierung, die sich außerordentlich bemüht, den wirtschaftspolitischen und außenpolitischen Aufgaben gerecht zu werden, weder einer Nachhilfe vom Nationalrat noch einer Nachhilfe vom Bundesrat bedarf. Aber ich glaube — und das war ein Grund, warum Kollege Pisec vielleicht hier initiativ und auch eigenständig gedacht hat —, daß wir uns alle gemeinsam verantwortlich fühlen, ob im Parlament oder in der Regierung, ob am Ballhausplatz oder am Ring, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten, und das heißt in diesem Fall: Sicherung der Arbeitsplätze, wirtschaftliche Entwicklung und eigenständig dauernd neutrales Österreich zu sein, aber nicht den Anschluß an Europa zu verlieren.

Diese Sorge ist eine gemeinsame, und die wollen wir hier nicht übersehen. (*Allgemeiner Beifall.*) 16.11

Vorsitzende: Zu Wort kommt jetzt Herr Bundesminister Graf.

16.11

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten **Graf:** Meine Damen und Herren! Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Ich habe nicht die Absicht, Stellung zu nehmen zu einem Entschließungsantrag eines souveränen Bundesrates. Lassen Sie mich aber bitte für diese Regierung, und ausschließlich für diese Regierung, doch einige Dinge klarstellen.

Diese Regierung hat erstmalig in einem

Beschluß ihren Weg klar dargelegt. Es ist ja kein Geheimnis, daß sowohl der Herr Bundeskanzler als auch der Außenminister als auch ich viele Gespräche geführt haben, und wir haben zur Kenntnis genommen, wie die Vorgänge zu laufen hätten, denn auch die EG hat das Recht, eine Meinung zu haben. Wir möchten ja gerne an sie heran. Und sie ist es, die uns das also ermöglichen soll.

Ich möchte noch einmal betonen, daß klipp und klar in dieser Erklärung, die die Bundesregierung verabschiedet hat, um eben eine Sprachregulierung zu haben — es gibt ja außerhalb Österreichs Leute, die sehr genau aufpassen, was gesetzgebende Foren in Österreich dazu sagen; ich werde sehr oft damit konfrontiert —, festgestellt wird, daß es erstens der explizit erklärte Wille der EG ist, multilateral zu verhandeln. Dem werden wir Rechnung tragen. Zweitens in der von uns gewählten Trias, der Not gehorchend und nicht nur dem eigenen Triebe, werden wir dort, wo uns Interessen verbinden, gemeinsam mit der Schweiz vorgehen, und wir werden drittens österreichischerseits mit allen Ländern bilaterale Verhandlungen aufnehmen.

Dazu möchte ich schon anmerken: Wir sind nicht im Wettstreit mit der Schweiz, die haben 105 verschiedene Abkommen, wir haben derer zirka 54. Es geht nicht um die Erfüllung oder die Erreichung dieser magischen Zahl, sondern es geht um die Darstellung, wie es sein soll. Die österreichische Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften werden feststellen, wann die Zeit reif ist, ein Ansuchen zu plazieren.

Lassen Sie mich einen letzten Satz sagen, der auf Seite 4 dieser Erklärung der Bundesregierung klipp und klar sagt — und jetzt möchte ich diese Erklärung nicht interpretieren, sondern unterstreichen gegenüber jedem, der, wann immer, von einer Vollmitgliedschaft redet; es ist sicher zu früh, aber eines sollten wir alle nicht außer acht lassen —: Eine Vollmitgliedschaft ohne den Neutralitätsvorbehalt ist nach meiner Meinung, und das ist die Meinung der Bundesregierung, nicht möglich. Das hat keinen Zusammenhang mit dem Staatsvertrag. Ein souveränes Haus hat sich den Status der immerwährenden Neutralität gegeben nach Habung des Staatsvertrages. Es ist ganz ohne Zweifel, daß der erklärte Wunsch nach immerwährender Neutralität ein Vehikel war für die Habung des Staatsvertrages, aber nachher hat ein souveränes Parlament das gesagt, und die Definition der immerwährenden Neutralität hat niemand anderer zu treffen als wir Österreicher

21456

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf

und das Parlament, die gesetzgebenden Körperschaften. Das wollte ich dazu sagen.

Ich bin fernab, Initiativen des Bundesrates auch nur zu betrachten. Ich wollte den Standort der Bundesregierung hier sagen, und ich entschuldige mich, daß ich Sie etwas aufgehalten habe. Aber es schien mir notwendig, für diese Bundesregierung das hier zu sagen. — Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren. *(Allgemeiner Beifall.)* 16.14

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

33. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Protokoll (1986) zur Änderung des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang (3421 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 33. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Protokoll (1986) zur Änderung des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Ing. Ludescher. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Ludescher: Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Österreich ist Unterzeichner des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, welches unter der Schirmherrschaft des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgehandelt wurde.

Der gemäß Artikel 9.8 des Übereinkommens bezeichnete Anhang enthält die Waren unter Zugrundelegung der Tarifnummern der Nomenklatur des Zollrates, für die gemäß Artikel 2 Zollfreiheit oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn diese Waren beim Bau,

bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, bei der Wiederherstellung, bei der Änderung oder beim Umbau von Zivilluftfahrzeugen zur Verwendung oder zum Einbau bestimmt sind.

In der Folge der Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ war es erforderlich, den Anhang des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, nach eingehenden Beratungen aller Vertragsparteien des Übereinkommens, in das Harmonisierte System zu transponieren, wobei auch aus tariflichen Gründen geringfügige Ausweitungen der Warenliste notwendig wurden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Protokoll (1986) zur Änderung des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende

34. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Neufassung der GATT-Liste XXXII — Österreich (3422 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 34. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Neufassung der GATT-Liste XXXII — Österreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. Pisek: Hoher Bundesrat! Österreich wird mit 1. Jänner 1988 aufgrund seines Beitrittes zum Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einen neuen Zollltarif in Kraft setzen. Darüber hinaus sind auch alle Gesetze und Verordnungen, die auf den Zollltarif aufgebaut sind, so auch die GATT-Liste XXXII, die die GATT-Vertragszollsätze Österreichs enthält, der Nomenklatur des neuen Zollltarifes anzupassen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Geschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Neufassung GATT-Liste XXXII-Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

35. Punkt: Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates sowie von zwei Schriftführern und zwei Ordnern für das 1. Halbjahr 1988

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 35. Punkt der Tagesordnung: Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates sowie von zwei Schriftführern und zwei Ordnern für das 1. Halbjahr 1988.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist das Präsidium des Bundesrates — ausgenommen der Vorsitzende — halbjährlich neu zu wählen.

Es liegt nur ein Wahlvorschlag für jede der zu besetzenden Funktionen vor.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde daher die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates durch Erheben von den Sitzen und die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Präsidiums des Bundesrates durch Handzeichen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates.

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Walter Strutzenberger und Erwin Köstler zu stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, nehme ich die Wahl unter einem vor. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesräte, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die **Stimmeneinhelligkeit**. Der Wahlvorschlag ist somit **a n g e n o m m e n**.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen:

21458

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Vorsitzende

Herr Bundesrat Strutzenberger.

Bundesrat **Strutzenberger** (SPÖ, Wien): Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzende: Herr Bundesrat Köstler.

Bundesrat **Köstler** (ÖVP, Oberösterreich): Ich danke für das Vertrauen und nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Maria Derflinger und Ing. Anton Nigl zu Schriftführern des Bundesrates zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, nehme ich auch diese Wahl unter einem vor. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesräte, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist die Stimmeneinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Frau Bundesrat Derflinger.

Bundesrat Maria **Derflinger** (SPÖ, Oberösterreich): Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzende: Herr Ing. Nigl.

Bundesrat Ing. **Nigl** (ÖVP, Steiermark): Ich nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner.

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Jürgen Weiss und Adolf Schachner zu Ordnern des Bundesrates zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch in diesem Falle die Wahl unter einem vornehmen lassen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Bundesräte, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist die Stimmeneinhelligkeit. Auch dieser Vorschlag ist somit angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Herr Bundesrat Weiss.

Bundesrat **Weiss** (ÖVP, Vorarlberg): Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzende: Herr Bundesrat Schachner.

Bundesrat **Schachner** (SPÖ, Steiermark): Ich nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende: Wir haben alle Punkte der Tagesordnung behandelt.

Ich gebe noch bekannt, daß in der heutigen Sitzung insgesamt zwei Anfragen, nämlich 591/J und 592/J eingebracht wurden.

Den eingelangten Selbständigen Entschließungsantrag der Bundesräte Dkfm. Dr. Pisec, Dr. Bösch und Genossen betreffend die Auswirkung von Gesetzen auf die Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des Europäischen Integrationsprozesses (45/A) weise ich dem Vorschlag der Antragsteller entsprechend dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 28. Jänner 1987, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 26. Jänner 1987, ab 15.30 Uhr vorgesehen.

Schlußansprache der Vorsitzenden

Vorsitzende Dr. Helga Hieden-Sommer: Sehr geehrte Damen und Herren! Wie Sie wissen, endet meine Funktionsperiode als Vorsitzende Ende Dezember. Ich möchte daher rückblickend auf dieses halbe Jahr ein paar Worte sagen.

Im letzten halben Jahr wurden auf parlamentarischer Ebene sehr viele, aber auch der Bedeutung nach entscheidende Gesetzesbeschlüsse verhandelt und beschlossen. Im Bundesrat standen einschließlich der heutigen Sitzung 92 Gesetzesbeschlüsse und 33 Beschlüsse betreffend Staatsverträge bezie-

Vorsitzende

hungsweise Artikel 15a-Verträge auf der Tagesordnung.

Viele Gesetzesbeschlüsse wurden auch in der Öffentlichkeit eingehend diskutiert, besonders jene, die die Bevölkerung mit Einsparungen betreffen.

Fast unbemerkt geblieben ist hingegen, daß es in dieser Zeit in verschiedenen Bereichen auch Fortschritte gegeben hat.

Beispielhaft möchte ich auf den heute auf der Tagesordnung befindlichen Gesetzesbeschluß über die Einführung eines vorläufigen Unterhalts für Minderjährige hinweisen. Es wird damit eine Forderung, die besonders von vielen Frauen seit langem vertreten wurde, erfüllt, und ich halte dies für ein Beispiel, daß auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sozialpolitische Fortschritte verwirklicht werden können. *(Allgemeiner Beifall.)*

Im letzten Halbjahr wurde im Bundesrat auch die Möglichkeit, vom Bundesrat ausgehend aktiv zu werden, verstärkt genutzt. Eine Fragestunde, 27 schriftliche Anfragen und vier Initiativanträge belegen dies.

Von diesen Tätigkeiten möchte ich die erste Enquete des Bundesrates besonders hervorheben. Sie befaßte sich, wie Sie wissen, mit dem Thema „Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen“. Ich möchte allen danken, auch den Vertretern der ÖVP hier im Bundesrat, besonders der ausgeschiedenen Kollegin Frau Rauch-Kallat und Herrn Prof. Schambeck, die mitgeholfen haben, daß die Enquete stattfinden konnte. Und ich möchte hier einfügen, Herr Professor, da Sie früher vom freien Mandat gesprochen haben, daß es ja nicht immer ganz leicht ist für uns Bundesräte, dies zu verwirklichen.

Ich erinnere an die Forstgesetz-Novelle, und ich erinnere daran, daß es ja zunächst so ausgesehen hat, als würde es zu keiner Enquete kommen, denn wie Sie wissen, hatte ich ursprünglich vorgeschlagen, aus aktuellen Gründen das Thema „Fragen der Altersversorgung aus der Lebenssituation von Frauen“ zu behandeln. Eine Enquete zu diesem Thema wurde vom Klub der ÖVP, nicht hier von den Bundesratsmitgliedern, wie Sie wissen, abgelehnt. Ich nenne das jetzt als Beispiel, weil wir heute im Zusammenhang mit der früheren Diskussion dieses Problem angesprochen haben. Natürlich wird dieses Thema aus Sachgründen weiterhin auf der Tagesordnung bleiben, auch wenn wir es nur als Teil der Tagesordnung behandelt haben.

In meiner Funktion als Vorsitzende des Bundesrates hatte ich die Ehre, den Bundesrat bei einer Reihe von staatlichen und anderen festlichen sowie Repräsentativveranstaltungen zu vertreten.

Von diesen Erfahrungen her möchte ich ein paar Anmerkungen zu den Umgangsformen und Ritualen in der Demokratie machen, ich möchte nicht — wie es meist üblich ist — heute auf Föderalismusfragen und inhaltliche Fragen eingehen.

Bei Festbanketts und anderen Veranstaltungen ist mir aufgefallen, daß sie von Formen der feudalen Gesellschaft geprägt sind. Ein Beispiel: Beim Empfang des Landeshauptmannes zur Eröffnung der Salzburger Festspiele zu Ehren des Herrn Bundespräsidenten wurde als Kleidung für Herren Smoking oder Uniform, für Damen festliche Tracht oder langes Abendkleid vorgeschrieben.

Nun kann man sagen, das sei die dem Anlaß entsprechende Kleidung. Mich als Volksvertreterin stimmt es jedoch nachdenklich, wenn gewählte Repräsentanten der Republik Formen pflegen, die von vornherein bestimmte Bevölkerungsgruppen ausschließen, und zwar sicher jene, denen ich mich zugehörig fühle. Das heißt aber nicht — ich möchte das betonen —, daß ich nicht eine dem Anlaß angemessene Kleidung für richtig halte.

Wenn ich von demokratischen Umgangsformen spreche, so möchte ich noch kurz etwas zum Thema Sprache, das ja auch mit dem Ins-Gespräch-Kommen zu tun hat, etwas für uns Volksvertreter und Volksvertreterinnen Wichtiges sagen.

Auch wir hier im Bundesrat verwenden immer wieder Sprachformen, die für Menschen, die, ich möchte es so sagen, nicht sitzungsgewöhnt sind, komisch, fremd, altmodisch, ja manchmal sogar undemokratisch klingen.

Wenn zum Beispiel nach Ende einer Sitzung — nicht nur hier im Bundesrat, aber auch hier — davon gesprochen wird, daß die Tagesordnung „erschöpft“ ist, so drängt sich mir immer der Gedanke auf, daß möglicherweise die Akteure erschöpft sind nach der Behandlung aller Tagesordnungspunkte.

Ein anderes Beispiel sind die weiblichen Funktionsbezeichnungen. Im täglichen Sprachgebrauch ist es selbstverständlich, daß

21460

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Vorsitzende

Frauen wie Männer ihrem Geschlecht entsprechend mit der weiblichen beziehungsweise der männlichen Sprachform angesprochen werden. Männer als Lehrer, Frauen als Lehrerinnen, Männer als Schriftführer, Frauen als Schriftführerinnen.

Im offiziellen, amtlichen Sprachgebrauch — das konnte ich in dieser Periode auch erfahren —, der in diesem Punkt veralteten Gesetzen und Geschäftsordnungen folgt, ist dies nicht der Fall. Ich bin aber froh und zuversichtlich, daß bei der nächsten Geschäftsordnungsänderung für den Bundesrat die weiblichen Funktionsbezeichnungen eingeführt werden. Ich bin nicht nur deshalb zuversichtlich, weil ich von allen Seiten zunehmende Meinungsäußerungen kenne, sondern auch aufgrund einiger konkreter Erfahrungen hier im Bundesrat.

Wenn zum Beispiel der Herr Bundesminister für Justiz als Jurist konsequent die gesetzlich korrekten Bezeichnungen verwendet und mich hier im Bundesrat als „Frau Vorsitzende“ angesprochen hat, so hat mir diese Konsequenz ermöglicht, die für mich erfreuliche Beobachtung zu machen, daß aus dem natürlichen Sprachgefühl heraus, aus dem Sprachgebrauch, der im Alltag selbstverständlich anders ist, von den Vertreterinnen und Vertretern des Stenographendienstes dies als Versprecher gewertet wurde und in „Frau Vorsitzende“ im Protokoll umgewandelt wurde.

Das zeigt, daß das natürliche Sprachgefühl die weiblichen Funktionsbezeichnungen für berechtigt hält und bejaht. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) Und dies macht mich zuversichtlich, daß wir tatsächlich die Änderung bei der

nächsten Geschäftsordnung bekommen, denn auf der anderen Seite, möchte ich sagen, ist es wichtig, daß diese konsequente Verwendung der Gesetzessprache protokolliert wird, denn die meisten damit befaßten Beamten in den verschiedensten Ämtern gehen so vor. (*Unruhe im Saal.*) Darf ich Sie noch um eine Minute Aufmerksamkeit bitten.

Die meisten Beamten — wie gesagt — gehen so vor, daß sie sagen: Die Funktion ist wichtig, nicht die Person, und zwar sagen sie, im mündlichen Geschäftsverkehr könne man ja ohne weiteres die weibliche Bezeichnung verwenden, aber im amtlichen Geschäftsverkehr führe das dann dazu, daß zum Beispiel im Auftrag des Ministers für Familie, Umwelt und Jugend vom Büro ein Schreiben an den Vorsitzenden des Bundesrates geht und dabei völlig aus dem Blick gerät, daß im Moment diese beiden Funktionen von Frauen ausgeübt werden.

Ich danke daher jenen, die es mit Konsequenz auch mündlich anwenden, und jenen, die durch ihr natürliches Sprachgefühl zeigen, daß eine Änderung notwendig ist.

Zum Schluß danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung des Hauses — besonders der Bundesratskanzlei —, für die Unterstützung der Arbeit des Bundesrates. Persönlich danke ich allen, die meine Arbeit als Vorsitzende unterstützt haben.

Ich wünsche allen erholsame Feiertage und ein gutes Jahr 1988. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 37 Minuten

Besetzung von Ausschußmandaten gemäß § 13 GO-BR (mit Wirksamkeit vom 9. Dezember 1987)

Außenpolitischer Ausschuß

Mitglieder: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c. (so wie bisher), Pisec Karl, Dkfm. Dr. (so wie bisher), Gerstl Alfred (bisher Hoess Friedrich, Dr.), Karlsson Irmtraut, Dr. (so wie bisher), Konečný Albrecht (so wie bisher), Haselbach Anna Elisabeth (bisher Suttner Reinhold), Veselsky Ernst Eugen, Dr. (so wie bisher)

Ersatzmitglied: Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher)

Ausschuß für Familie und Umwelt

Mitglieder: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c. (so wie bisher), Penz Johann, Ing. (bisher Rauch-Kallat Maria), Karlsson Irmtraut, Dr. (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Ludescher Georg, Ing. (bisher Hoess Friedrich, Dr.), Haselbach Anna Elisabeth (bisher Suttner Reinhold)

Finanzausschuß

Mitglieder: Gerstl Alfred (bisher Eder Anton, Ing.), Konečný Albrecht (so wie bisher), Haselbach Anna Elisabeth (bisher Suttner Reinhold), Tmej Norbert (so wie bisher), Veleta Josef (so wie bisher), Veselsky Ernst-Eugen, Dr. (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Pisec Karl, Dkfm. Dr. (so wie bisher), Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c. (bisher Rauch-Kallat Maria), Karlsson Irmtraut, Dr. (so wie bisher), Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher), Strutzenberger Walter (so wie bisher)

Geschäftsordnungsausschuß

Mitglieder: Sommer Rudolf (so wie bisher), Karlsson Irmtraut, Dr. (so wie bisher), Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher), Strutzenberger Walter (so wie bisher), Veselsky Ernst-Eugen, Dr. (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Penz Johann, Ing. (bisher Eder Anton, Ing.), Tmej Norbert (so wie bisher), Veleta Josef (so wie bisher)

Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft

Ersatzmitglied: Penz Johann, Ing. (bisher Schierhuber Agnes)

Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Mitglieder: Pisec Karl, Dkfm. Dr. (so wie bisher), Sommer Rudolf (so wie bisher), Strutzenberger Walter (so wie bisher), Tmej Norbert (so wie bisher), Veselsky Ernst-Eugen, Dr. (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c. (so wie bisher), Konečný Albrecht (so wie bisher), Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher), Veleta Josef (so wie bisher)

Rechtsausschuß

Mitglieder: Penz Johann, Ing. (bisher Hoess Friedrich, Dr.), Konečný Albrecht (so

wie bisher), Strutzenberger Walter (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Sommer Rudolf (so wie bisher), Karlsson Irmtraut, Dr. (so wie bisher), Tmej Norbert (so wie bisher), Veselsky Ernst-Eugen, Dr. (so wie bisher)

Sozialausschuß

Mitglieder: Krendl Manfred (bisher Rauch-Kallat Maria), Sommer Rudolf (so wie bisher), Schlögl Karl (bisher Suttner Reinhold)

Ersatzmitglieder: Penz Johann, Ing. (bisher Eder Anton, Ing.), Gerstl Alfred (bisher Krendl Manfred), Haselbach Anna Elisabeth (bisher Schlögl Karl), Veleta Josef (so wie bisher)

Unterrichtsausschuß

Mitglieder: Penz Johann, Ing. (bisher Rauch-Kallat Maria), Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher), Strutzenberger Walter (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Sommer Rudolf (so wie bisher), Haselbach Anna Elisabeth (bisher Suttner Reinhold), Tmej Norbert (so wie bisher)

Unvereinbarkeitsausschuß

Mitglieder: Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher), Tmej Norbert (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Pisec Karl, Dkfm. Dr. (so wie bisher), Gerstl Alfred (bisher Hoess Friedrich, Dr.), Konečný Albrecht (so wie bisher), Strutzenberger Walter (so wie bisher), Veselsky Ernst-Eugen, Dr. (so wie bisher)

Ausschuß für Verfassung und Föderalismus

Mitglieder: Gerstl Alfred (bisher Hoess Friedrich, Dr.), Haselbach Anna Elisabeth (bisher Suttner Reinhold), Veleta Josef (so wie bisher)

21462

Bundesrat — 495. Sitzung — 22. Dezember 1987

Ersatzmitglieder: Pisec Karl, Dkfm. Dr. (so wie bisher), Karlsson Irmtraut, Dr. (so wie bisher), Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher), Strutzenberger Walter (so wie bisher)

Wirtschaftsausschuß

Mitglieder: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c. (so wie bisher), Pisec Karl, Dkfm. Dr. (so wie bisher), Penz Johann, Ing. (bisher Eder Anton, Ing.), Tmej Norbert (so wie bisher), Veleta Josef (so wie bisher)

Ersatzmitglieder: Karlsson Irmtraut, Dr. (so wie bisher), Konečný Albrecht (so wie bisher), Haselbach Anna Elisabeth (bisher Suttner Reinhold), Veselsky Ernst Eugen, Dr. (so wie bisher)

Ständiger gemeinsamer Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Mitglieder: Penz Johann, Ing. — NÖ (bisher Eder Anton, Ing. — NÖ), Strutzenberger Walter — Wien (bisher Suttner Reinhold — Wien)

Ersatzmitglieder: Pisec Karl, Dkfm. Dr. — Wien (so wie bisher), Knaller Alfred — Kärnten (bisher Rauch-Kallat Maria — Wien), Moser Rosl — Kärnten (bisher Strutzenberger Walter — Wien)

Besetzung von Ausschußfunktionen

(mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 1987)

Außenpolitischer Ausschuß

Obmann: Pisec Karl, Dkfm. Dr. (so wie bisher)

1. Obmannstellvertreter: Veselsky Ernst Eugen, Dr. (bisher Suttner Reinhold)

2. Obmannstellvertreter: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c. (so wie bisher)

Geschäftsordnungsausschuß

Obmann: Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher)

2. Obmannstellvertreter: Strutzenberger Walter (so wie bisher)

1. Schriftführer: Sommer Rudolf (so wie bisher)

Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1. Obmannstellvertreter: Sommer Rudolf (so wie bisher)

2. Obmannstellvertreter: Strutzenberger Walter (so wie bisher)

2. Schriftführer: Veselsky Ernst Eugen, Dr. (so wie bisher)

Rechtsausschuß

2. Schriftführer: Strutzenberger Walter (so wie bisher)

Sozialausschuß

2. Obmannstellvertreter: Gargitter Eduard (bisher Suttner Reinhold)

1. Schriftführer: Sommer Rudolf (so wie bisher)

Unterrichtsausschuß

2. Obmannstellvertreter: Sattlberger Siegfried (bisher Rauch-Kallat Maria)

1. Schriftführer: Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher)

2. Schriftführer: Linzer Milan, Dr. (bisher Sattlberger Siegfried)

Unvereinbarkeitsausschuß

1. Obmannstellvertreter: Ogris Harald, Dipl.-Ing. Dr. (so wie bisher)

1. Schriftführer: Tmej Norbert (so wie bisher)

Ausschuß für Verfassung und Föderalismus

Obmann: Weiss Jürgen (bisher Schambeck Herbert, Dr.)

2. Obmannstellvertreter: Knaller Alfred (bisher Weiss Jürgen)

1. Schriftführer: Veleta Josef (so wie bisher)

Druckfehlerberichtigung

Im Stenographischen Protokoll der 493. Sitzung des Bundesrates hat es auf S. 21248 bei „Schluß der Sitzung“ statt „17 Uhr 9 Minuten“ richtig zu lauten: **15 Uhr 9 Minuten.**

Wirtschaftsausschuß

2. Schriftführer: Mautner Markhof Manfred, Dr. h. c. (so wie bisher)